

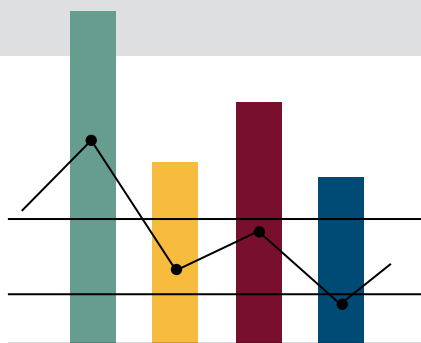


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2022

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2022



Das Bundesamt in Zahlen 2022

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

die Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen“ betrachtet wesentliche Aufgabenbereiche des Bundesamtes aus statistischer Sicht. Statistische Daten dienen der Informationsgewinnung, sind Grundlage für Entscheidungen und werden ebenso zur Kontrolle getroffener Entscheidungen herangezogen.

Ein Blick auf die Zahlen des Jahres 2022 zeigt, welchen Herausforderungen das Bundesamt im vergangenen Jahr gegenüberstand.

Im Bereich Asyl setzte sich die Entwicklung des Vorjahres nicht nur fort, sondern verstärkte sich deutlich. Nach 190.816 Asylanträgen im Jahr 2021 wurden im Jahr 2022 244.132 Asylanträge entgegengenommen, womit das Niveau des Jahres 2017 überschritten wurde.

Im Ausländerzentralregister waren zum 30. Juni 2023 rund 1,07 Millionen Menschen aus der Ukraine erfasst, die seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind und sich zum Stichtag in Deutschland aufhielten. Seit 2. Mai 2022 erfolgt die Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine über die vom Bundesamt eigens für

diesen Zweck entwickelte IT-Fachanwendung FREE. FREE ist in kürzester Zeit und in enger Abstimmung mit den Bundesländern entwickelt worden.

Positiv hervorzuheben ist die steigende Zahl zuwandernder ausländischer Staatsangehöriger im Bereich der Erwerbsmigration, auch vor dem Hintergrund des zum 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Mit 340.438 Teilnehmenden an Integrationskursen im Jahr 2022 und fast 2,9 Millionen Teilnehmenden seit dem Jahr 2005 zeigt sich das große Interesse der Zuwandernden am Erlernen der deutschen Sprache und der Integration in Deutschland. Seit Jahren erreichen im allgemeinen Integrationskurs unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden die Sprachniveaus A2 oder B1. Dass über 50 Prozent der neuen Kursteilnehmenden ukrainische Staatsangehörige waren, spiegelt die Geschehnisse des Jahres 2022 wieder.

Die Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ ermöglicht Ihnen, rund um die Themen Asyl, Migration und Integration alle relevanten Zahlen und die dazugehörigen Hintergründe auf einen Blick zu erfassen. Ich wünsche Ihnen eine interessante und informative Lektüre.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Eckhard Sommer'.

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	13
1 Asylgesuche	13
Asylgesuche im Jahr 2022	13
2 Asylanträge	14
Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953	14
Asylantragszahlen seit dem Jahr 1995	17
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	18
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	19
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	20
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2013 bis 2022	22
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	25
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen	26
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht	27
Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	28
3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	29
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	29
Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	29
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2022	30
4 Asyl im internationalen Vergleich	31
Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998	32
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	33
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2022	35
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2022	36
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	37
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	39
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	41

5	Dublin-Verfahren	42
	Ziel des Verfahrens	42
	Rechtsgrundlage	42
	Verfahrensablauf	42
	EURODAC	43
	Visa-Informationssystem	43
	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2022	44
	Überstellungen im Jahr 2022	46
	Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2013 bis 2022	48
6	Entscheidungen über Asylanträge	50
	Rechtliche Voraussetzungen	50
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	53
	Entwicklung der Schutzquote	56
	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	57
	Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	58
	Nichtstaatliche Verfolgung	60
	Geschlechtsspezifische Verfolgung	61
7	Flughafenverfahren	62
8	Dauer der Asylverfahren	63
9	Anhängige Verfahren beim Bundesamt	64
10	Gerichtsverfahren	65
	Klagequoten	65
	Gerichtsentscheidungen	66
	Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	66
	Anhängige Gerichtsverfahren	68
	Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	69
11	Widerruf und Rücknahme	70
	Widerruf	70
	Rücknahme	70
12	Asylbewerberleistungsgesetz	72
	Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2021	72
	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021	73

13	Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	74
14	Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	76
	EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019	76
	EU-Resettlementprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021	77
	EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2022	77
	EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2023	78
	Aufnahme afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen von 2021 bis 2023	79
	Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan	79
	EU-Relocationprogramm im Zeitraum 2015 bis 2021	79
	Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019	80
	Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden und freiwilliger Solidaritätsmechanismus	80
	Nationales Programm 2020	80
15	Humanitäre Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine	81
16	Förderung der freiwilligen Rückkehr	85
	Rückkehrförderprogramm REAG/GARP	85
	StarthilfePlus	87
	Reintegrationsprogramm ERRIN/JRS-Programm	88
	Reintegrationsprojekt URA	89
	Brückenkomponente Albanien	89
	Rückkehrvorbereitung	90
	Rückkehrberatung	90
	Informationsangebote	90
II	Zu- und Abwanderung	92
1	Überblick über das Migrationsgeschehen	93
	Wanderungen insgesamt	93
	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	94
	Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	97
2	Zuwanderung	99
	Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	99
	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	102
	Erwerbsmigration insgesamt	103

Fachkräfte und weitere qualifizierte Arbeitskräfte	104
Blaue Karte EU	106
Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte/internationaler Personalaustausch)	108
Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	109
Forscherinnen und Forscher	109
Selbstständige	110
Sonstige Formen der Beschäftigung	111
Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	113
Längerfristige Zuwanderung	119
3 Abwanderung	121
Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	121
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	123
III Ausländische Bevölkerung	125
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	125
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	126
Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	128
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	130
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	131
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	134
IV Integrations- und berufsbezogene Sprachförderung	136
1 Integrationskurse	136
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	136
Aufbau des Integrationskurses	144
Sprachkurs	144
Orientierungskurs	144
Kursarten	144
Tests und Zertifikate	149
Sprachtest	149
Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“	151
Kursträger	152
Lehrkräfte	153
Entwicklung des Integrationskurses	154
Ausblick	155

2	Berufsbezogene Sprachförderung	156
	Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG	156
	Kursarten der Berufssprachkurse	157
	Abbildungsverzeichnis	158
	Tabellenverzeichnis	161
	Kartenverzeichnis	164

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2022

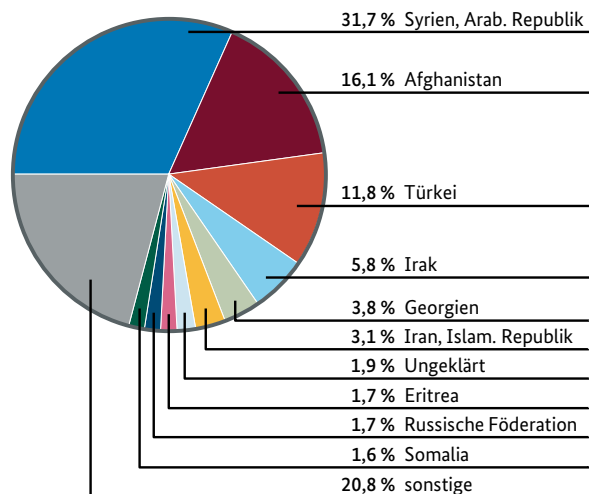
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2022 252.422 Asylsuchende in Deutschland registriert. Im Vergleich zum Jahr 2021 (164.924 Personen) erhöhte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2022 um 53,1 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2022 waren Syrien, Afghanistan und die Türkei.

Abbildung I – 1:
Asylgesuche im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 252.422



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit dem Jahr 1953 stellten rund 6,5 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,6 Millionen seit dem Jahr 1990. Lediglich 14,4 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der überwiegende Anteil aller Asylanträge (85,6 Prozent) wurde damit seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Anschluss waren die Asylzugangszahlen bis zum Jahr 2020 rückläufig.

Insgesamt 244.132 Personen haben im Jahr 2022 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (190.816) ergibt sich ein Anstieg um 27,9 Prozent. Der Jahreswert 2022 liegt deutlich über den Jahreswerten der Jahre 2014 und 2017.

Die Gesamtzahl der Asylanträge des Jahres 2022 setzt sich zusammen aus 217.774 Asylernträgen und 26.358 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge ist im Vergleich zum Vorjahr (148.233 Personen) um 46,9 Prozent gestiegen.

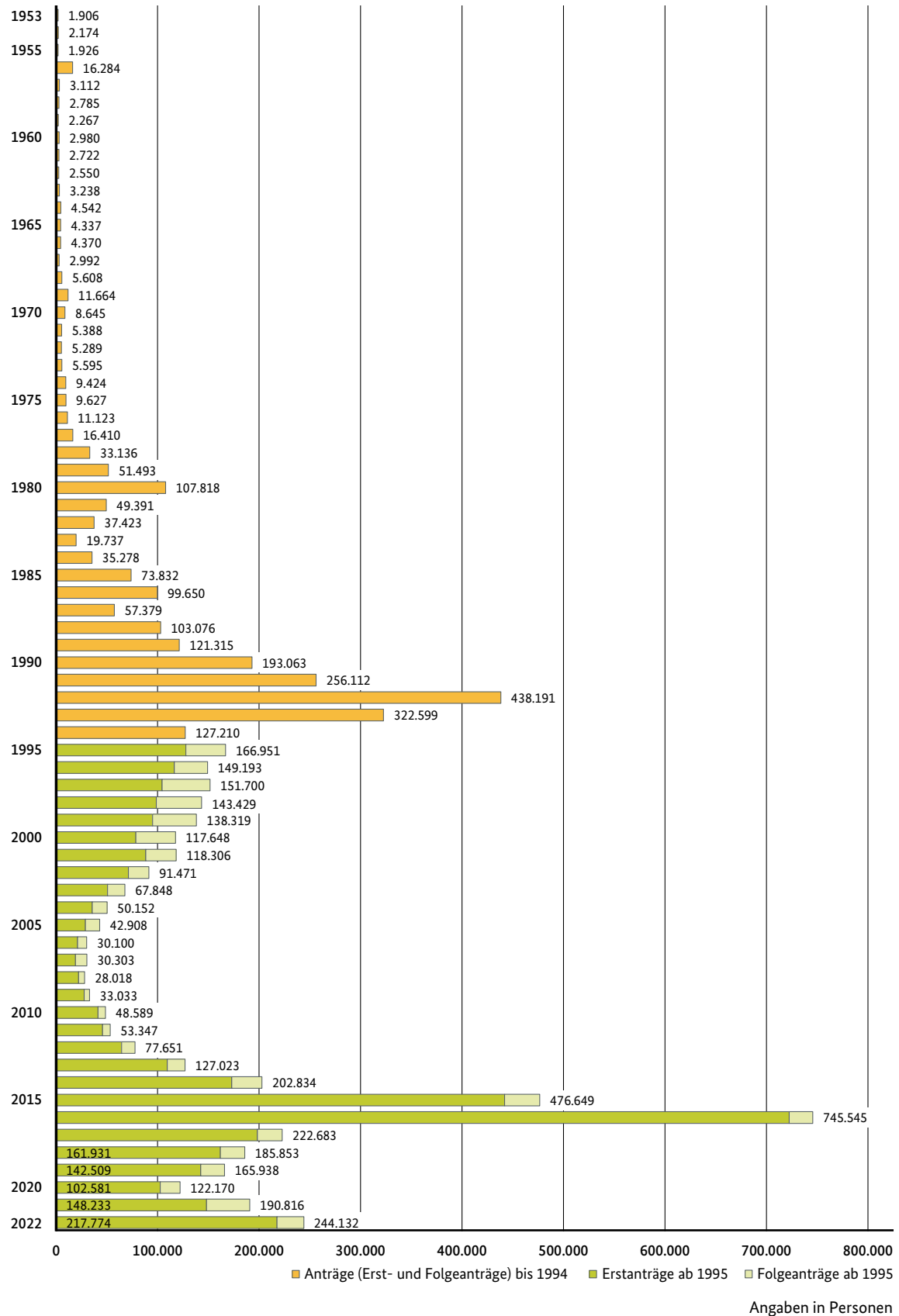
Die Zahl der Folgeanträge (26.358 Personen) sank im Vergleich zum Jahr 2021 (42.583 Personen) um 38,1 Prozent.

Es ist zu beachten, dass die Asylzahlen der Jahre 2020 und 2021 unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind.

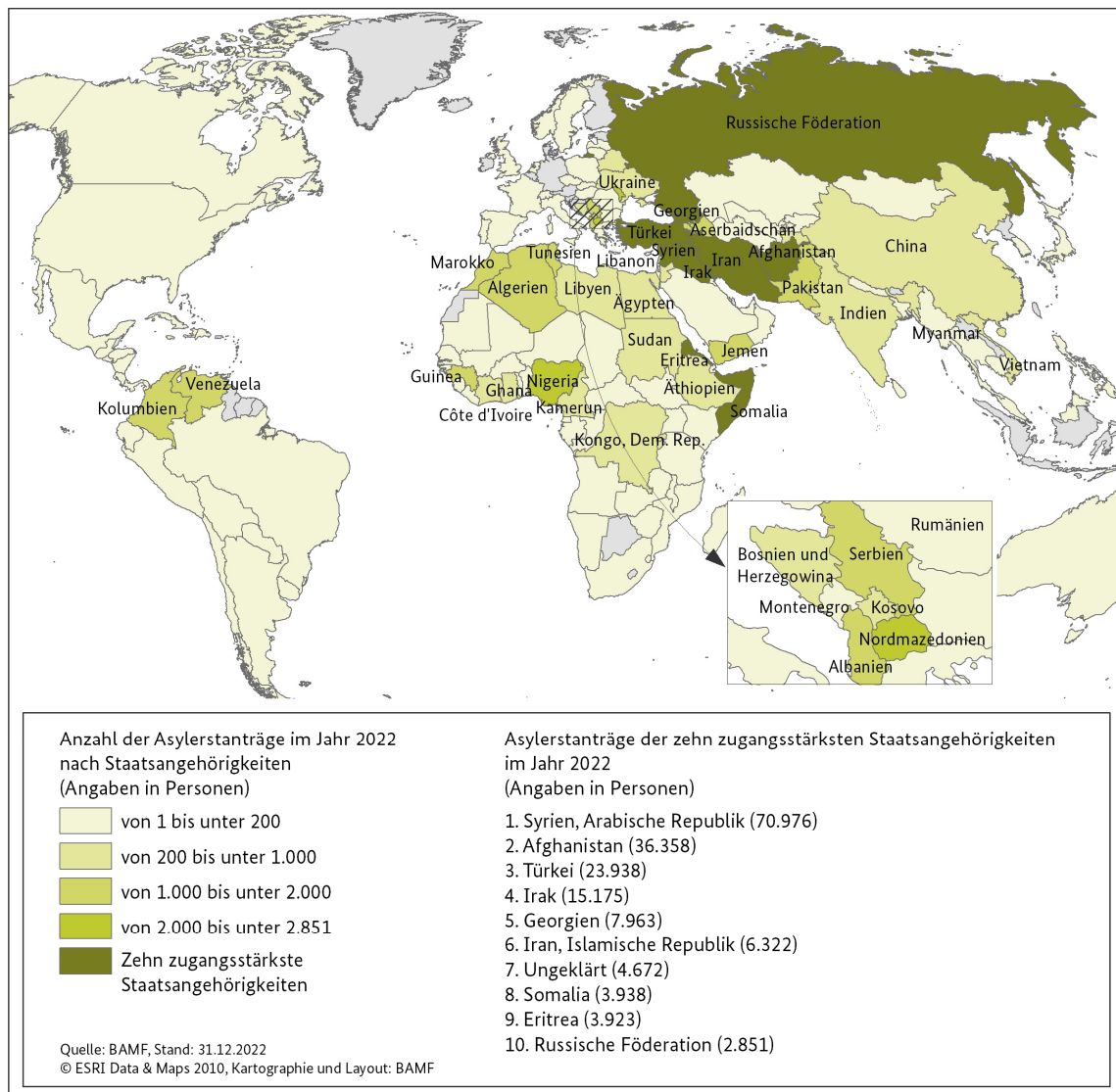
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

Abbildung I – 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953



Karte I – 1:
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit dem Jahr 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt. Nach § 71 AsylG handelt es sich um einen Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit dem Jahr 1995 wurden rund 3,6 Millionen Asylersanträge und mehr als 650.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Seither wurden wieder steigende Anteilswerte bis zum Jahr 2021 (22,3 %) verzeichnet. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 10,8 Prozent.

Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Afghanistan (5.113), gefolgt von Nordmazedonien (2.847), der Republik Moldau (2.629), Syrien (1.670) und Serbien (1.512). Damit entfallen 52,2 Prozent aller im Jahr 2022 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Tabelle I – 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2022

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
2021	190.816	148.233	42.583
2022	244.132	217.774	26.358
Jan 2022	16.029	13.726	2.303
Feb 2022	15.869	13.915	1.954
Mrz 2022	16.276	14.135	2.141
Apr 2022	13.056	11.359	1.697
Mai 2022	14.881	12.877	2.004
Jun 2022	14.214	12.317	1.897
Jul 2022	15.165	13.204	1.961
Aug 2022	18.355	16.111	2.244
Sep 2022	20.971	18.720	2.251
Okt 2022	26.030	23.918	2.112
Nov 2022	31.505	29.383	2.122
Dez 2022	28.567	26.672	1.895

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

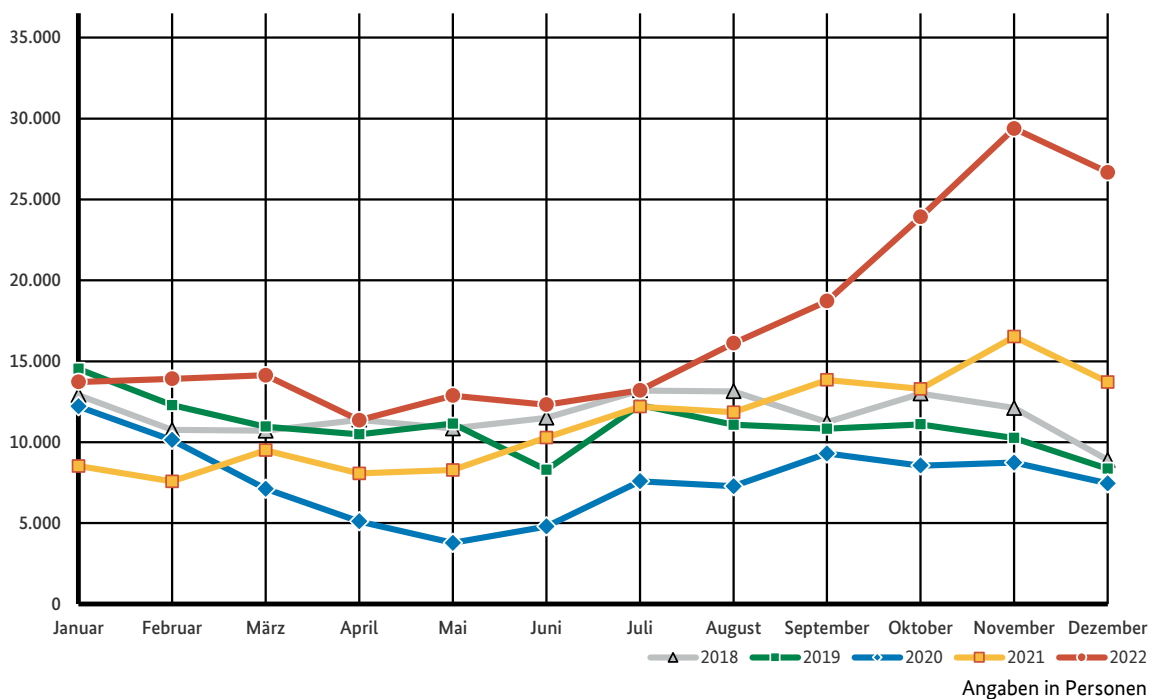
Wie die Abbildung I – 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte der Jahre 2018 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen jeweils unter dem Niveau des Vorjahreswertes. Der Verlauf der Monatswerte des Jahres 2020 ist stark geprägt von der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zwischenzeitlichen Grenzschließungen. Dies wird insbesondere in den Werten der Monate März bis August deutlich. Im weiteren Verlauf bis zum Jahresende zeigt sich auf niedrigstem Niveau ein mit den Vorjahren vergleichbarer Verlauf.

Auch im Jahr 2021 lagen die Zugangswerte bis Mai auf dem niedrigen Niveau der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020. Ab Juni 2021 ist eine kontinuierliche Steigerung der Monatswerte bis zum Jahresende feststellbar. Auf diesem Niveau bewegen sich auch die monatlichen Zugangszahlen in der ersten Jahreshälfte 2022. Ab Juli 2022 zeigt sich ein erheblicher monatlicher Anstieg bis Dezember 2022. Die Monatswerte des vierten Quartals 2022 lagen zwischen 80 Prozent und 95 Prozent über den entsprechenden Werten des Jahres 2021.

Im Jahr 2022 waren Syrien, Afghanistan und die Türkei die zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Hier weist im Vergleich zum Vorjahr besonders die Zahl türkischer Asylerantragsteller einen starken prozentualen Anstieg um 238,7 Prozent auf.

Abbildung I – 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen.

Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert. In den Folgejahren bis zum Jahr 2019 wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

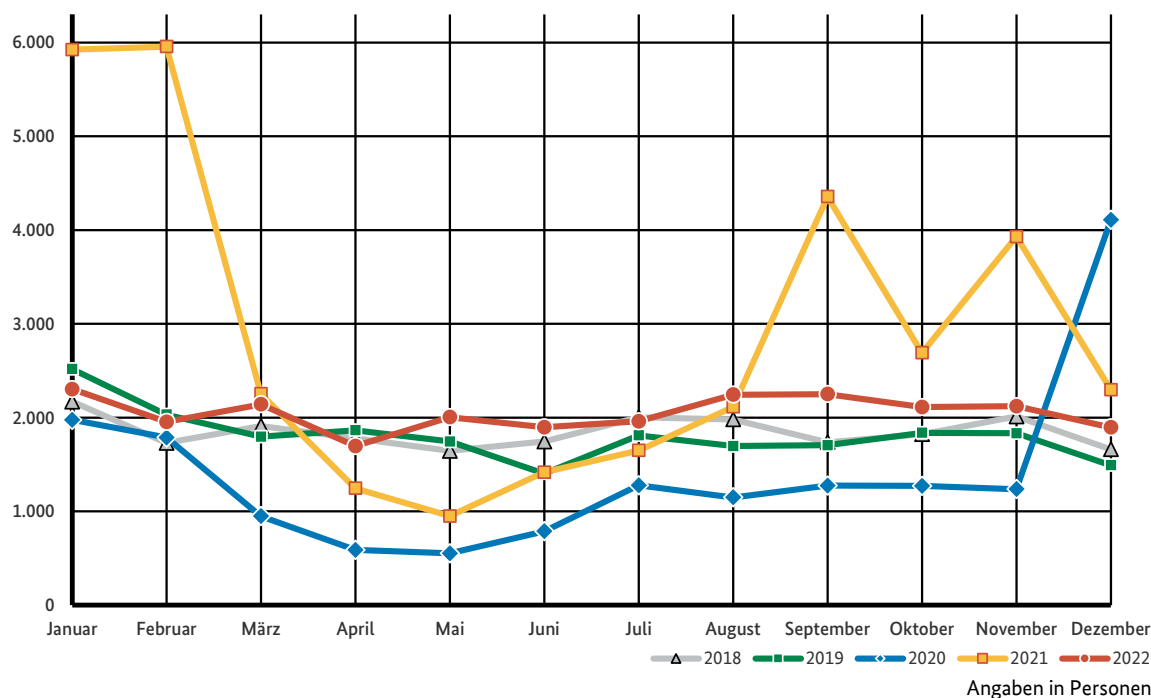
Die Entwicklung der Zugangszahlen des Jahres 2020 ist unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen. Der erhebliche Anstieg von Dezember 2020 bis

März 2021 ist auf vermehrte Folgeantragstellungen in Reaktion auf ein Einzelfall-Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen. Ab Juni 2021 stiegen die Monatswerte stetig, und lagen ab September 2021, bedingt durch einen Anstieg der Folgeantragstellungen afghanischer Staatsangehöriger, deutlich über den Monatswerten des Jahres 2016 (Jahresgesamtzahl: 42.583 Anträge).

Die Folgeantragszahl des Jahres 2022 (26.358) ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig und liegt nur geringfügig über dem Niveau der Jahre 2016 bis 2019.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2022 waren Afghanistan und Nordmazedonien. Mehr als die Hälfte aller Folgeantragstellenden des Jahres 2022 (30,2 Prozent; 7.960 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser zwei Länder.

Abbildung I – 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit 1. April 1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Bundesländer zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2022 wurde im EASY-System der zuletzt veröffentlichte Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2019, der auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2017 basiert, angewendet.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2022 kann der Tabelle I – 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2022 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet. Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt grundsätzlich für jene Asylsuchenden, die verpflichtet sind in einer Auf-

Tabelle I – 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2022

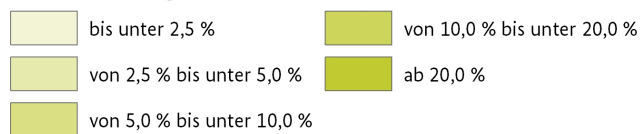
Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	25.481	11,70066 %	13,04061 %
Bayern	28.944	13,29084 %	15,56072 %
Berlin	14.667	6,73496 %	5,18995 %
Brandenburg	4.936	2,26657 %	3,02987 %
Bremen	2.035	0,93445 %	0,95379 %
Hamburg	6.200	2,84699 %	2,60343 %
Hessen	20.732	9,51996 %	7,43709 %
Mecklenburg-Vorpommern	4.656	2,13800 %	1,98045 %
Niedersachsen	21.281	9,77206 %	9,39533 %
Nordrhein-Westfalen	42.859	19,68049 %	21,07592 %
Rheinland-Pfalz	11.514	5,28713 %	4,81848 %
Saarland	3.471	1,59385 %	1,19827 %
Sachsen	12.224	5,61316 %	4,98208 %
Sachsen-Anhalt	5.602	2,57239 %	2,69612 %
Schleswig-Holstein	7.575	3,47838 %	3,40578 %
Thüringen	5.190	2,38320 %	2,63211 %
Unbekannt	407	0,18689 %	
Insgesamt	217.774	100,0 %	100,0 %

nahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 i. V. m. § 46 AsylG). Asylsuchende, die nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, werden jedoch zum Teil auf die Quote angerechnet (§ 52 AsylG). Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und nicht auf die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel angerechnet werden. Eine länderübergreifende Verteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Karte I – 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2022



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2022



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2013 bis 2022

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem nur noch eine unwesentliche Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten des Westbalkans. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, dem Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Russische Föderation gehört nach den Jahren 2000 bis 2013 und 2016 bis 2018 im Jahr 2022 wieder zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählte Nigeria von 2016 bis 2021 zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach den Jahren 2010, 2013 und 2014 sind somalische Staatsangehörige seit dem Jahr 2017 Hauptstaatsangehörige. Eritrea gehört seit dem Jahr 2013 zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit dem Jahr 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. In der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten ist Georgien nach dem Jahr 1998 seit dem Jahr 2019 wieder enthalten.

Im Jahr 2022 besaßen 80,9 Prozent der Erstantragstellenden eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei zwei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. In der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind mit der Türkei und der Russischen Föderation zwei europäische Staaten enthalten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 nicht wesentlich verändert. Nigeria ist nicht mehr Hauptstaatsangehörigkeit, stattdessen ist die Russische Föderation nunmehr in der Liste enthalten. Die übrigen Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2021 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2022, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2022 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr ebenfalls Rang 2). Für die Türkei wurde im Jahr 2022 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 4).

Die Türkei zeigt im Vergleich zum Vorjahr den größten prozentualen Zuwachs (+238,7 Prozent; +16.871 Erstanträge). Mit Ausnahme des Irak verzeichnen auch alle anderen Hauptstaatsangehörigkeiten positive prozentuale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Im Vorjahresvergleich weist der Irak einen Rückgang von 2,7 Prozent (-429 Erstanträge) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylverfahren erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent. Der Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit einem Anteilswert von 83,4 Prozent erreicht. Mit 80,9 Prozent lag der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylverfahren im Jahr 2022 unter diesem Höchstwert.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I – 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2022 (Erstanträge)

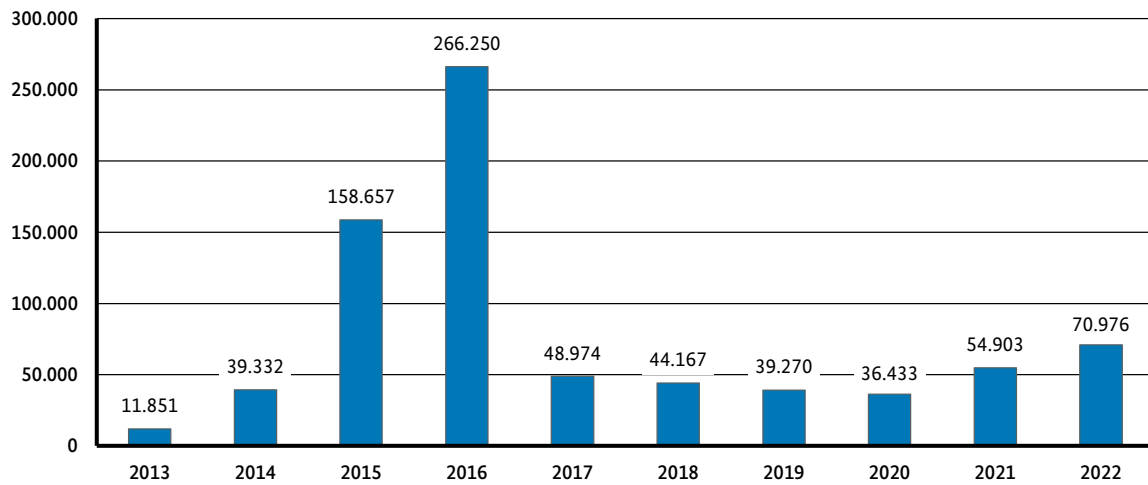
Staats- angehörig- keit	2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022	
Afghanistan	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522	2	9.901	2	23.276	2	36.358
Albanien			5	7.865	2	53.805	6	14.853												
Bosnien und Herzegowina			7	5.705																
Eritrea	10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520	9	2.561	8	3.168	9	3.923
Georgien													10	3.329	10	2.048	6	3.685	5	7.963
Irak	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742	3	9.846	3	15.604	4	15.175
Iran, Islam. Rep.	6	4.424					4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407	7	3.120	9	2.693	6	6.322
Kosovo			6	6.908	3	33.427														
Nord- mazedonien	5	6.208	8	5.614	9	9.083														
Nigeria							9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070	6	3.303	10	2.508		
Pakistan	7	4.101			10	8.199	8	14.484												
Russische Föderation	1	14.887					10	10.985	9	4.884	10	3.938							10	2.851
Serbien	3	11.459	2	17.172	6	16.700														
Somalia	9	3.786	9	5.528					8	6.836	8	5.073	8	3.572	8	2.604	7	3.649	8	3.938
Syrien, Arab. Rep.	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270	1	36.433	1	54.903	1	70.976
Türkei									6	8.027	5	10.160	3	10.784	4	5.778	4	7.067	3	23.938
Ungeklärt					7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727	5	3.903	5	5.041	7	4.672
Summe		72.025		115.782		363.634		602.348		137.786		120.429		104.943		79.497		121.594		176.116
Asylerst- anträge insgesamt		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931		142.509		102.581		148.233		217.774
Prozent- anteil *		65,7 %		66,9 %		82,3 %		83,4 %		69,5 %		74,4 %		73,6 %		77,5 %		82,0 %		80,9 %

* Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zur Gesamtzahl der Asylerstanträge.

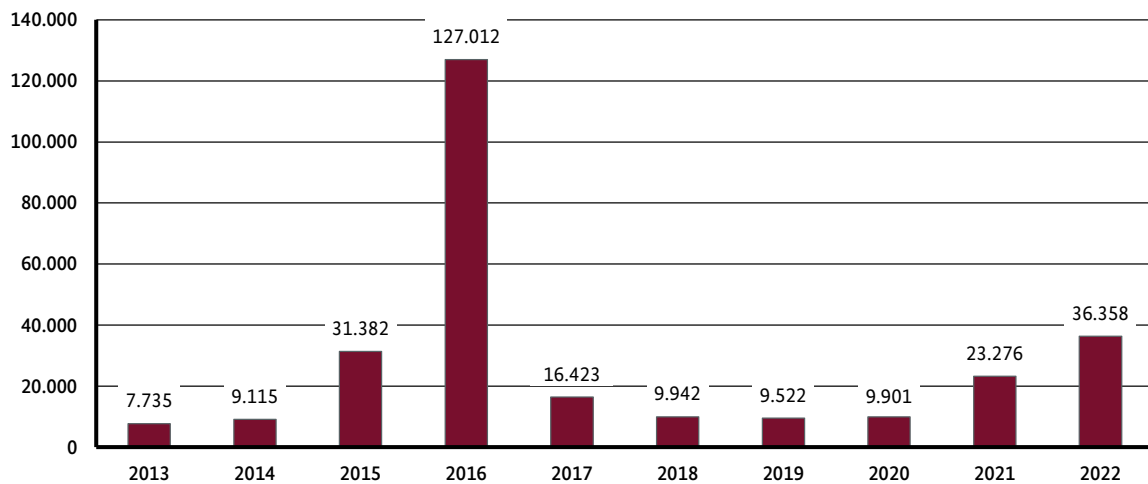
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I – 5:
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 von 2013 bis 2022 (Erstanträge)

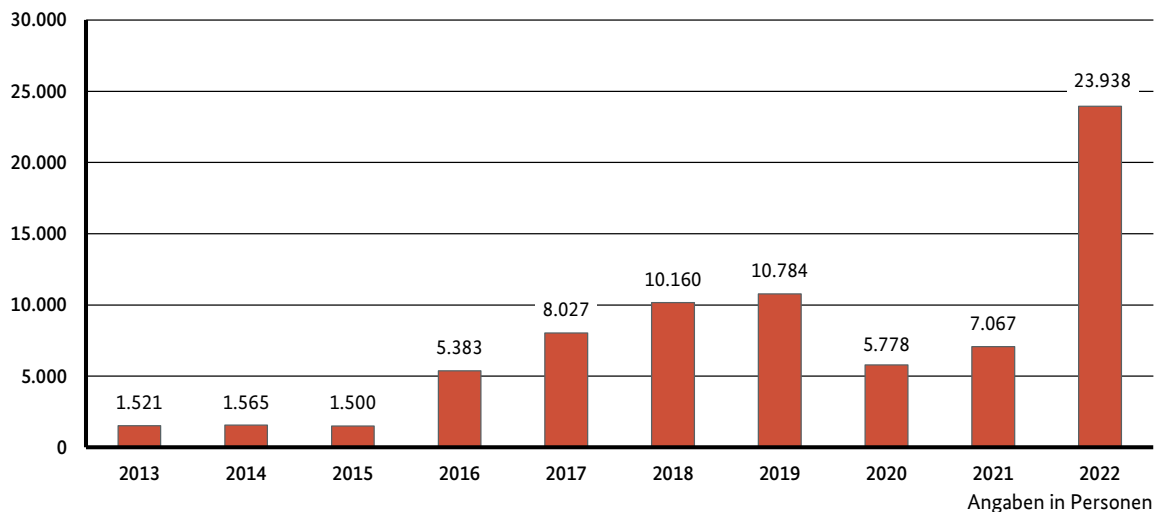
Syrien



Afghanistan



Türkei



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I – 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

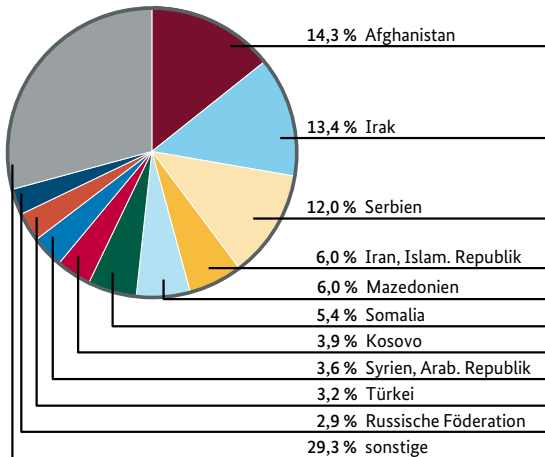


Abbildung I – 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

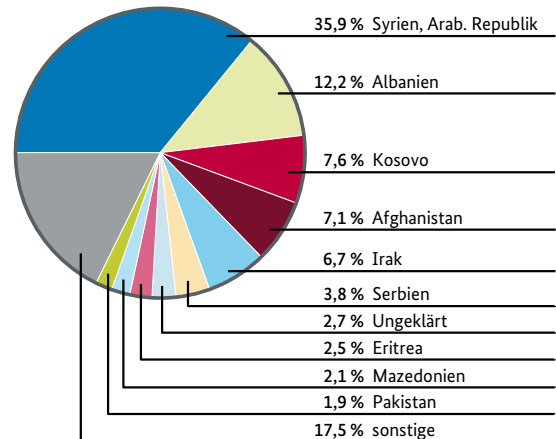


Abbildung I – 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2020

2020

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581

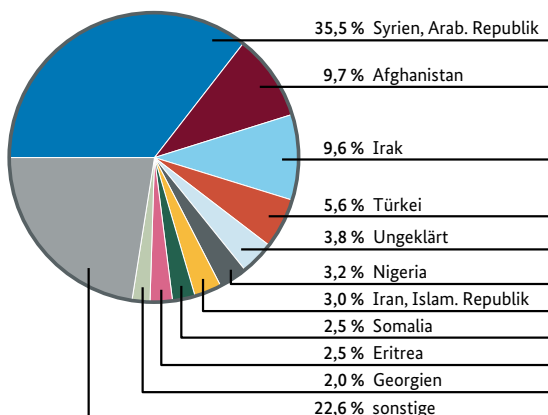
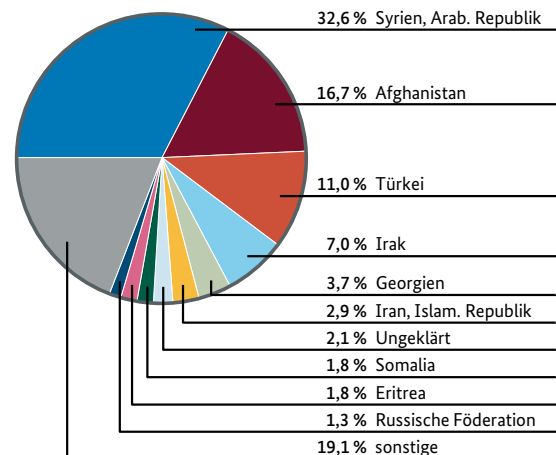


Abbildung I – 9:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des
Jahres 2022

2022

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 217.774



Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2022 wurde mit 67,8 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen mit Ausnahme der Altersgruppen über 60 Jahre.

37,3 Prozent (81.232) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (73,1 Prozent; 159.147 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2022 waren 24.791 der Asylerstantragstellenden (11,4 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I – 10:
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen

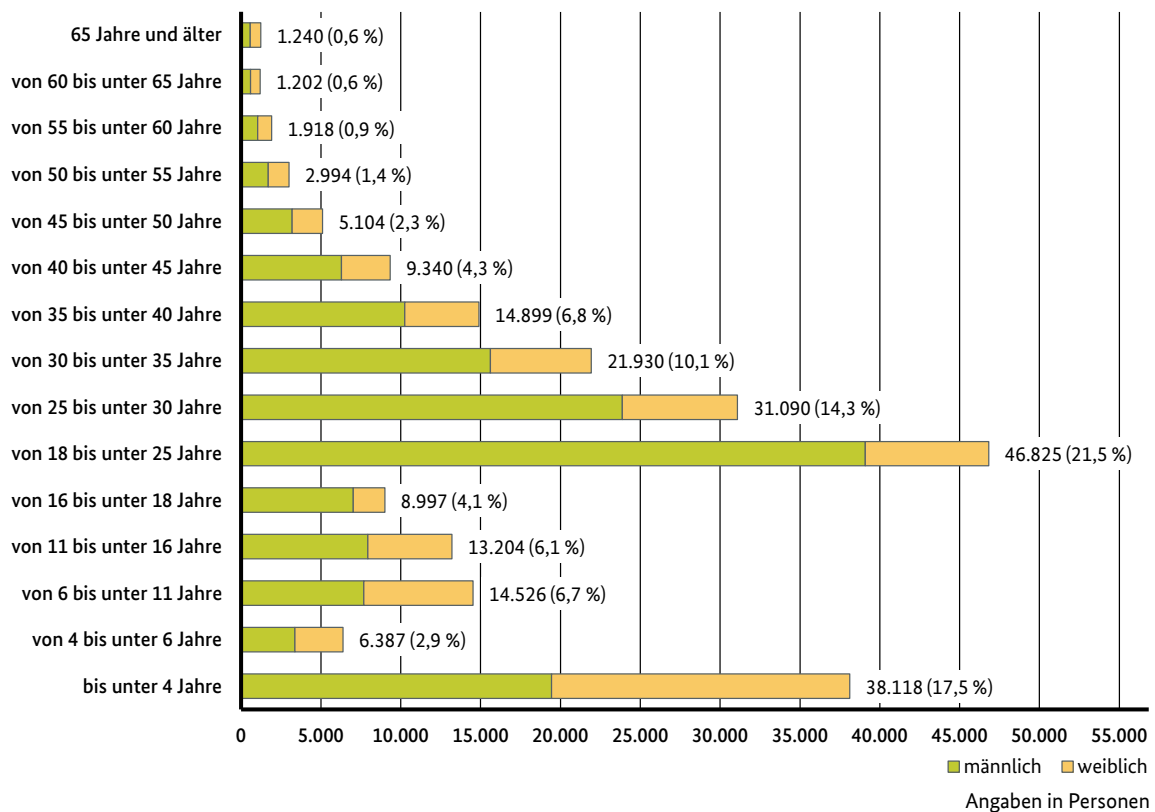


Tabelle I – 4:
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	38.118	17,5 %	19.443	13,2 %	18.675	26,6 %	51,0 %	49,0 %
von 4 bis unter 6 Jahre	6.387	2,9 %	3.375	2,3 %	3.012	4,3 %	52,8 %	47,2 %
von 6 bis unter 11 Jahre	14.526	6,7 %	7.675	5,2 %	6.851	9,8 %	52,8 %	47,2 %
von 11 bis unter 16 Jahre	13.204	6,1 %	7.933	5,4 %	5.271	7,5 %	60,1 %	39,9 %
von 16 bis unter 18 Jahre	8.997	4,1 %	7.027	4,8 %	1.970	2,8 %	78,1 %	21,9 %
von 18 bis unter 25 Jahre	46.825	21,5 %	39.100	26,5 %	7.725	11,0 %	83,5 %	16,5 %
von 25 bis unter 30 Jahre	31.090	14,3 %	23.867	16,2 %	7.223	10,3 %	76,8 %	23,2 %
von 30 bis unter 35 Jahre	21.930	10,1 %	15.610	10,6 %	6.320	9,0 %	71,2 %	28,8 %
von 35 bis unter 40 Jahre	14.899	6,8 %	10.246	6,9 %	4.653	6,6 %	68,8 %	31,2 %
von 40 bis unter 45 Jahre	9.340	4,3 %	6.276	4,3 %	3.064	4,4 %	67,2 %	32,8 %
von 45 bis unter 50 Jahre	5.104	2,3 %	3.193	2,2 %	1.911	2,7 %	62,6 %	37,4 %
von 50 bis unter 55 Jahre	2.994	1,4 %	1.702	1,2 %	1.292	1,8 %	56,8 %	43,2 %
von 55 bis unter 60 Jahre	1.918	0,9 %	1.042	0,7 %	876	1,2 %	54,3 %	45,7 %
von 60 bis unter 65 Jahre	1.202	0,6 %	600	0,4 %	602	0,9 %	49,9 %	50,1 %
65 Jahre und älter	1.240	0,6 %	574	0,4 %	666	0,9 %	46,3 %	53,7 %
Insgesamt	217.774	100,0 %	147.663	100,0 %	70.111	100,0 %	67,8 %	32,2 %

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2022 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zur Gesamtzahl der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 25,7 Prozent (Türkei) und 56,2 Prozent (Eritrea).

Tabelle I – 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	70.976	52.232	73,6 %	18.744	26,4 %
Afghanistan	36.358	25.378	69,8 %	10.980	30,2 %
Türkei	23.938	17.797	74,3 %	6.141	25,7 %
Irak	15.175	9.245	60,9 %	5.930	39,1 %
Georgien	7.963	4.810	60,4 %	3.153	39,6 %
Iran, Islam. Rep.	6.322	3.849	60,9 %	2.473	39,1 %
Ungeklärt	4.672	3.209	68,7 %	1.463	31,3 %
Somalia	3.938	1.988	50,5 %	1.950	49,5 %
Eritrea	3.923	1.718	43,8 %	2.205	56,2 %
Russische Föderation	2.851	1.674	58,7 %	1.177	41,3 %
Summe	176.116	121.900	69,2 %	54.216	30,8 %
sonstige	41.658	25.763	61,8 %	15.895	38,2 %
Insgesamt	217.774	147.663	67,8 %	70.111	32,2 %

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform sowie für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 1. November 2015 in §§ 42c, 42d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2022 haben 7.277 (2021: 3.249) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 6.680 Personen (91,8 Prozent) männlich und 597 Personen (8,2 Prozent) weiblich.

Abbildung I – 11:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Gesamtzahl der Asylanträge: 7.277

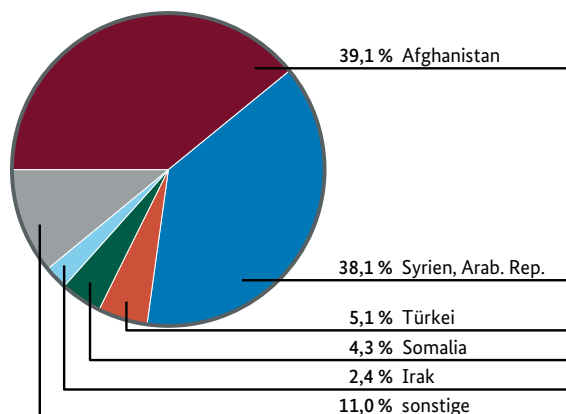


Tabelle I – 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2022

Bundesland	Asylanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	778	720	58
Bayern	1.200	1.140	60
Berlin	303	281	22
Brandenburg	144	129	15
Bremen	206	176	30
Hamburg	222	192	30
Hessen	667	595	72
Mecklenburg-Vorpommern	131	123	8
Niedersachsen	736	671	65
Nordrhein-Westfalen	1.406	1.264	142
Rheinland-Pfalz	525	483	42
Saarland	57	50	7
Sachsen	315	304	11
Sachsen-Anhalt	193	181	12
Schleswig-Holstein	251	233	18
Thüringen	136	131	5
unbekannt	7	7	0
Insgesamt	7.277	6.680	597

Mit 39,1 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (38,1 Prozent), der Türkei (5,1 Prozent) und Somalia (4,3 Prozent). Damit besitzen 86,6 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

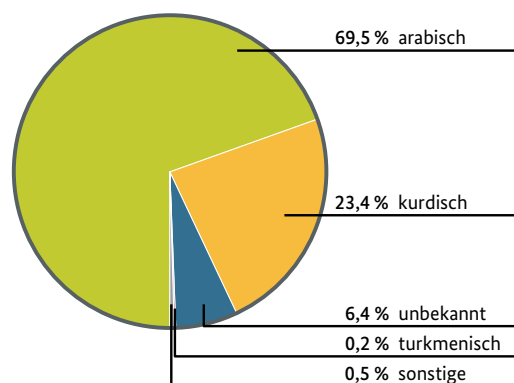
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2022 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2022 mit 69,5 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 23,4 Prozent.

Abbildung I – 12:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022
Gesamtzahl der Asylersanträge: 70.976

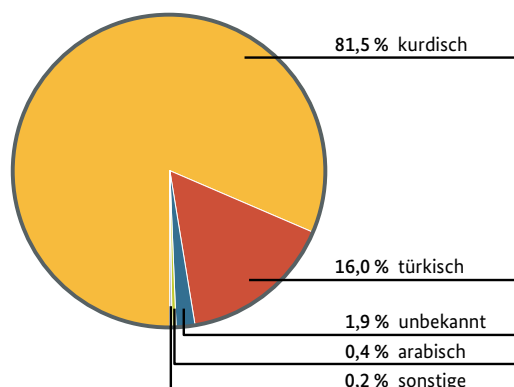


Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022

Die Türkei ist seit dem Jahr 1986, mit Ausnahme der Jahre 2012 bis 2016, durchgängig eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2022 belegt die Türkei in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 3.

Die größte Volksgruppe der türkischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2022 kurdische Volkszugehörige mit 81,5 Prozent, gefolgt von türkischen Volkszugehörigen mit 16,0 Prozent.

Abbildung I – 13:
Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022
Gesamtzahl der Asylersanträge: 23.938



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2022

Die Betrachtung der Asylverfahren des Jahres 2022 unter dem Aspekt der Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 75,7 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 12,8 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (88,5 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. 2,0 Prozent der Erstantragstellenden sind jesidischen Glaubens und 3,2 Prozent konfessionslos.

Abbildung I – 14:
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach
Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 217.774

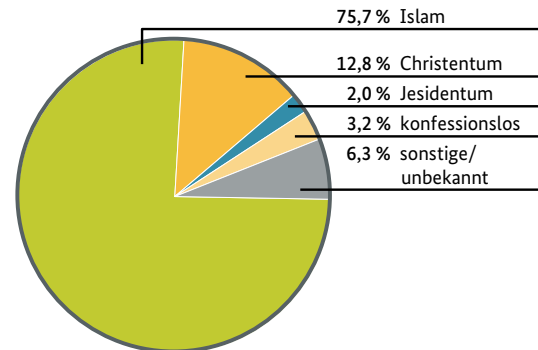


Tabelle I – 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten							
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Jesidentum	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige	
Syrien, Arab. Rep.	70.976	65.556 92,4 %	895 1,3 %	366 0,5 %	340 0,5 %	0 0,0 %	3.819 5,4 %	
Afghanistan	36.358	33.717 92,7 %	318 0,9 %	0 0,0 %	453 1,2 %	22 0,1 %	1.848 5,1 %	
Türkei	23.938	21.787 91,0 %	115 0,5 %	207 0,9 %	722 3,0 %	0 0,0 %	1.107 4,6 %	
Irak	15.175	10.104 66,6 %	281 1,9 %	3.614 23,8 %	306 2,0 %	0 0,0 %	870 5,7 %	
Georgien	7.963	742 9,3 %	6.926 87,0 %	82 1,0 %	56 0,7 %	0 0,0 %	157 2,0 %	
Iran, Islam. Rep.	6.322	2.149 34,0 %	1.827 28,9 %	1 0,0 %	1.760 27,8 %	2 0,0 %	583 9,2 %	
Ungeklärt	4.672	4.235 90,6 %	63 1,3 %	29 0,6 %	23 0,5 %	1 0,0 %	321 6,9 %	
Somalia	3.938	3.361 85,3 %	6 0,2 %	0 0,0 %	7 0,2 %	0 0,0 %	564 14,3 %	
Eritrea	3.923	317 8,1 %	2.913 74,3 %	0 0,0 %	6 0,2 %	0 0,0 %	687 17,5 %	
Russische Föderation	2.851	1.498 52,5 %	758 26,6 %	28 1,0 %	343 12,0 %	2 0,1 %	222 7,8 %	
Summe	176.116	143.466 81,5 %	14.102 8,0 %	4.327 2,5 %	4.016 2,3 %	27 0,0 %	10.178 5,8 %	
sonstige	41.658	21.298 51,1 %	13.850 33,2 %	128 0,3 %	2.876 6,9 %	795 1,9 %	2.711 6,5 %	
Insgesamt	217.774	164.764 75,7 %	27.952 12,8 %	4.455 2,0 %	6.892 3,2 %	822 0,4 %	12.889 5,9 %	

Bei den Staatsangehörigkeiten Afghanistan, Syrien, Türkei, Somalia, Irak und der Russische Föderation ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 92,7 Prozent und 52,5 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (87,0 Prozent) und Eritrea (74,3 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesidischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (23,8 Prozent).

4 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der Staaten der Europäischen Union (EU) bilden die Statistiken der europäischen Union (EU) bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/851, erhoben.

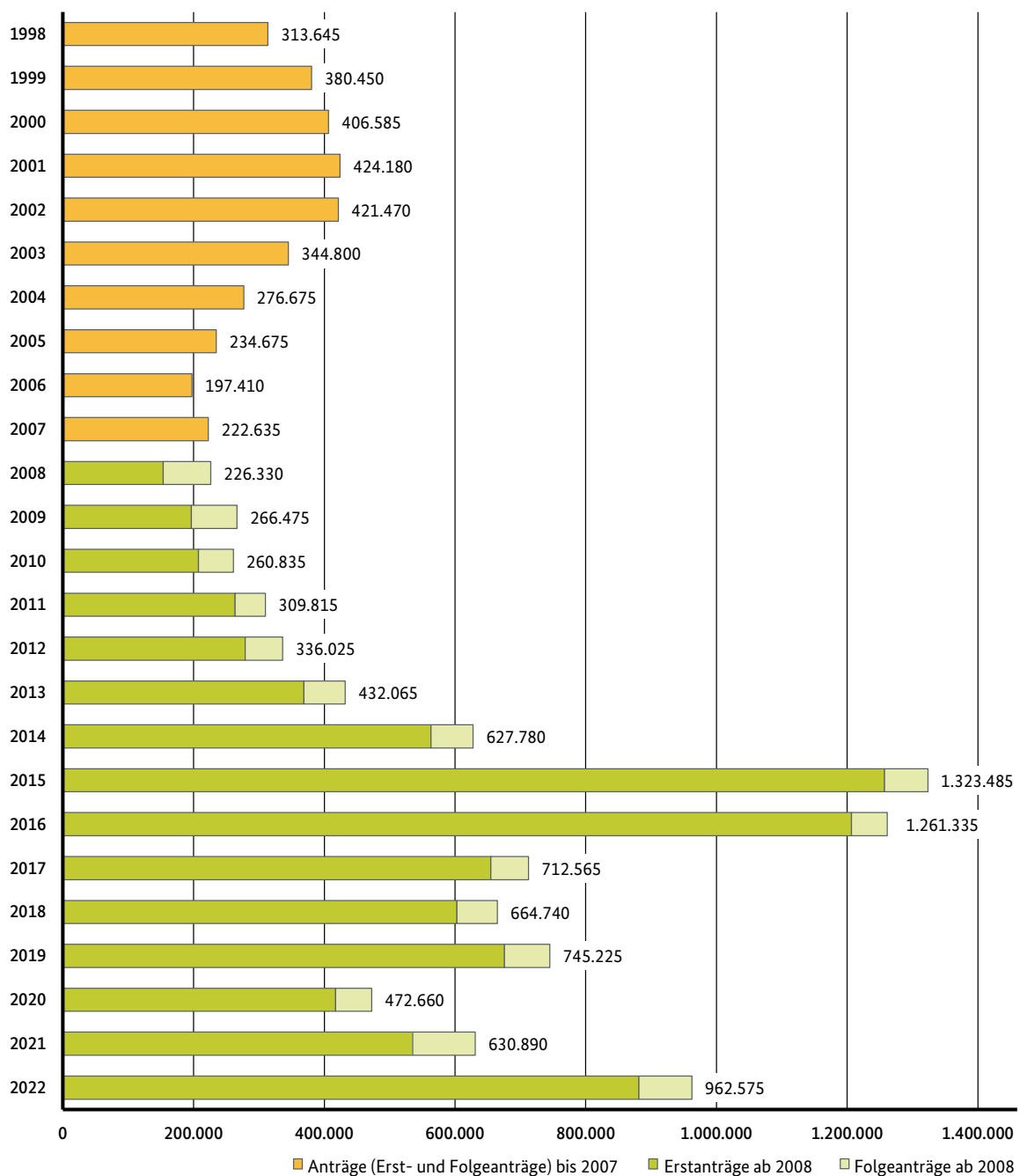
Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden.

- ▶ Aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Asylzahlen in Fünferschritten auf- oder abgerundet.
- ▶ Bei den Zahlen handelt es sich – soweit nicht anders vermerkt – um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren).
- ▶ Sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal.
- ▶ Die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich im Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen und keine Entscheidungen von Gerichten.
- ▶ Die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen nach Art. 16a GG und § 3 Abs. 1 AsylG.
- ▶ Die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG.
- ▶ Unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden nach Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/851, als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet.
- ▶ Entscheidungen zum Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt.
- ▶ Grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998

Seit dem Jahr 1998 stellten knapp 12,5 Millionen Menschen in den EU-Staaten einen Asylantrag. Mit Inkrafttreten der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/851, fand ab dem Jahr 2008 erstmals eine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen statt.

Abbildung I – 15:
Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2022 insgesamt 962.575 Asylanträge gestellt. Dies stellt eine Zunahme um 52,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2021 (632.745 Asylanträge) dar; die Asylantragszahlen stellen damit den höchsten Wert seit dem Jahr 2019 dar.

Bis auf einzelne Ausnahmen war in allen europäischen Staaten ein Zuwachs zu verzeichnen, der allerdings unterschiedlich stark ausfiel. In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse gegenüber dem Vorjahr in Österreich (+68.850; +172,4 Prozent), Deutschland (+53.265; +27,9 Prozent) und Spanien (+52.645; +80,6 Prozent) registriert. Sehr hohe prozentuale Veränderungen waren hingegen in Estland (+2.865; +3.581,3 Prozent), Irland (+11.010; +415,5 Prozent) und Kroatien (+9.935; +338,5 Prozent) zu verzeichnen. Dabei ist die Aufteilung der Staatsangehörigkeiten höchst uneinheitlich. Während in Österreich die Zahl der Asylantragstellenden aus Indien, Afghanistan und Tunesien ansteigend war, stieg in Deutschland die Zahl der Staatsangehörigen aus der Türkei und in Spanien nach einem Rückgang im letzten Jahr die Zahl der Staatsangehörigen aus Venezuela und Kolumbien besonders stark. In Estland erhöhte sich insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus der Ukraine, in Irland aus Georgien, Algerien sowie Somalia und in Kroatien die Zahl der Staatsangehörigen aus dem Irak, Burundi und Russland.

Deutliche Rückgänge sind dagegen lediglich in Litauen (-2.915; -74,0 Prozent) festzustellen. Hier sank insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus dem Irak, die dort im Vorjahr für einen starken Anstieg gesorgt hatten.

Auch in den europäischen Nicht-EU-Staaten Vereinigtes Königreich, Schweiz, Island und Norwegen sind die Antragszahlen gestiegen. Hier zeigte sich die Aufteilung der Nationalitäten sehr uneinheitlich. Während im Vereinigten Königreich die Anzahl albanischer und afghanischer Antragstellender besonders stark anstieg, waren die Zuwächse in der Schweiz hauptsächlich auf afghanische und türkische Asylantragstellende zurückzuführen. Auf Island stellten vermehrt ukrainische Staatsangehörige einen Asylantrag und in Norwegen waren es syrische und ukrainische Antragstellende.

In den betrachteten Überseestaaten stiegen in Kanada (+67.407; +267,2 Prozent) und den Vereinigten Staaten (+66.496; +100,6 Prozent) die Asylantragszahlen stark an. In Kanada stellten deutlich mehr Staatsangehörige aus Mexiko und Haiti und in den Vereinigten Staaten Staatsbürger aus Kuba und Venezuela einen Asylantrag.

HINWEIS

EU-27 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Tabelle I – 8:
Asylantragszahlen im internationalen Vergleich von 2018 bis 2022

Staaten	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2022 zu 2021
Europäische Union (EU-27)						
Belgien	22.565	27.505	16.735	25.035	36.795	+47,0 %
Bulgarien	2.535	2.150	3.525	11.000	20.390	+85,4 %
Dänemark	3.600	2.740	1.490	2.100	4.595	+118,8 %
Deutschland	184.235	165.685	122.015	190.615	243.880	+27,9 %
Estland	95	105	50	80	2.945	+3.581,3 %
Finnland	4.515	4.535	3.205	2.540	5.805	+128,5 %
Frankreich	137.665	151.070	93.200	120.705	156.570	+29,7 %
Griechenland	66.975	77.285	40.560	28.355	37.380	+31,8 %
Irland	3.670	4.780	1.565	2.650	13.660	+415,5 %
Italien	59.950	43.775	26.950	53.610	84.290	+57,2 %
Kroatien	800	1.400	1.605	2.935	12.870	+338,5 %
Lettland	185	195	180	615	620	+0,8 %
Litauen	405	645	315	3.940	1.025	-74,0 %
Luxemburg	2.335	2.270	1.345	1.420	2.445	+72,2 %
Malta	2.130	4.090	2.480	1.595	1.320	-17,2 %
Niederlande	24.025	25.260	15.320	26.555	37.060	+39,6 %
Österreich	13.745	12.885	14.775	39.930	108.780	+172,4 %
Polen	4.115	4.080	2.790	7.810	9.825	+25,8 %
Portugal	1.285	1.820	1.000	1.540	2.120	+37,7 %
Rumänien	2.135	2.590	6.155	9.585	12.355	+28,9 %
Schweden	21.600	26.285	16.260	14.030	18.640	+32,9 %
Slowakei	175	230	280	370	545	+47,3 %
Slowenien	2.875	3.820	3.550	5.300	6.785	+28,0 %
Spanien	54.060	117.815	88.540	65.315	117.960	+80,6 %
Tschechien	1.700	1.920	1.165	1.410	1.690	+19,9 %
Ungarn	670	500	115	40	45	+12,5 %
Zypern	7.765	13.650	7.495	13.670	22.190	+62,3 %
Summe EU	625.820	699.095	472.660	632.745	962.575	+52,1 %
Sonstige Staaten						
Island	775	845	640	870	4.550	+423,0 %
Liechtenstein	165	50	40	95	80	-15,8 %
Montenegro	3.105	1.920	540	270	180	-33,3 %
Norwegen	2.685	2.305	1.395	1.660	4.840	+191,6 %
Schweiz	15.235	14.255	11.035	14.905	24.500	+64,4 %
Vereinigtes Königreich	38.920	46.130	35.406	58.532	88.710	+51,6 %
Australien	28.128	27.835	19.230	12.088	15.959	+32,0 %
Kanada	55.638	64.173	23.952	25.225	92.632	+267,2 %
Neuseeland	455	556	457	425	358	-15,8 %
Vereinigte Staaten	98.041	84.652	94.995	66.084	132.580	+100,6 %

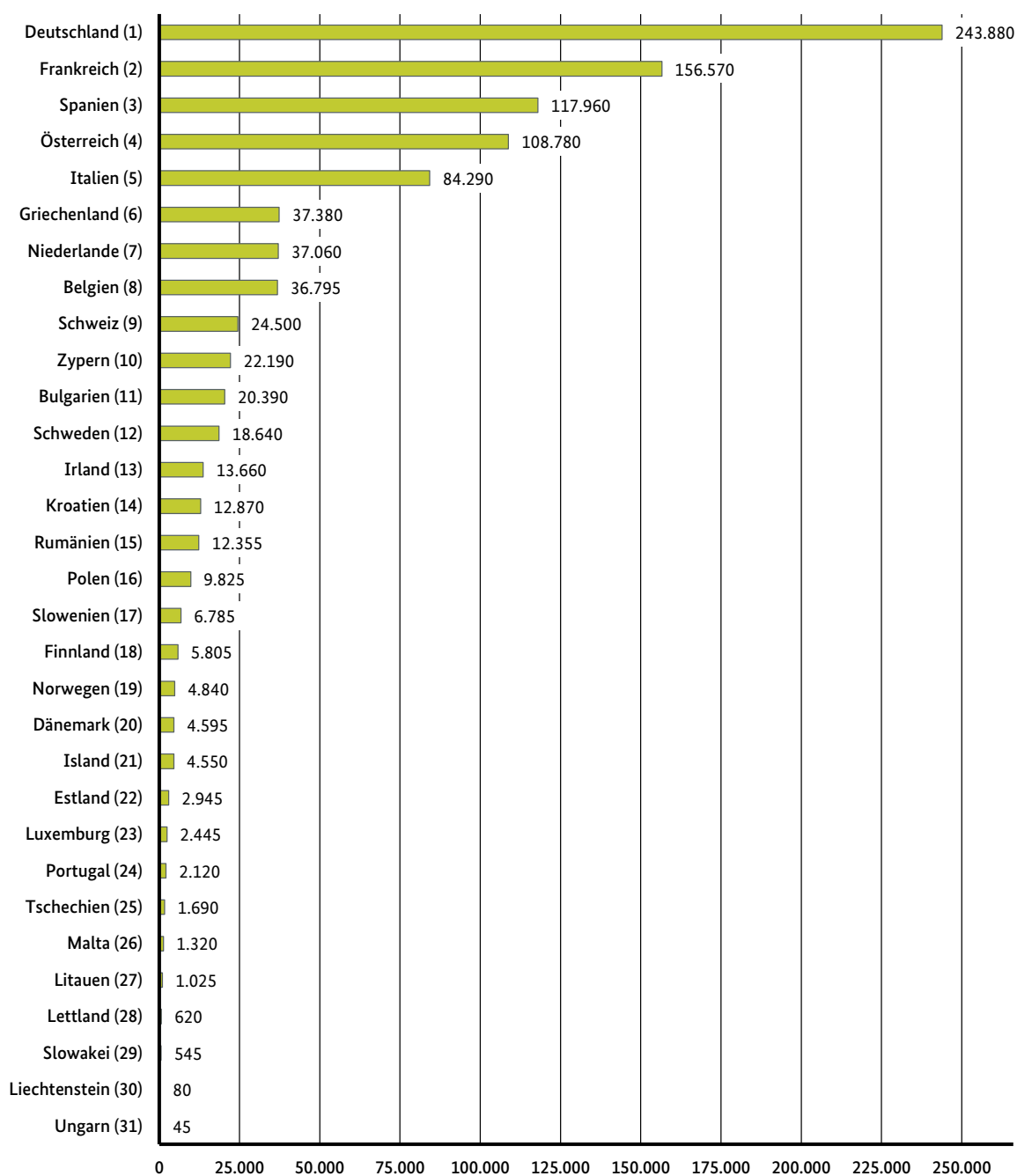
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2022

Die wichtigsten Zielländer von Asylantragstellenden in Europa im Jahr 2022 waren erneut Deutschland (243.880 Personen; 24,5 Prozent aller Asylanträge in Europa), Frankreich (156.570; 15,7 Prozent) und Spanien (117.960; 11,8 Prozent).

Damit sind Deutschland, Frankreich und Spanien, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaaten für Asylantragstellende in Europa. Mehr als jeder zweite Antrag wurde in einem dieser Staaten registriert. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 87,2 Prozent aller Asylanträge gestellt.

Abbildung I – 16:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2022



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2022

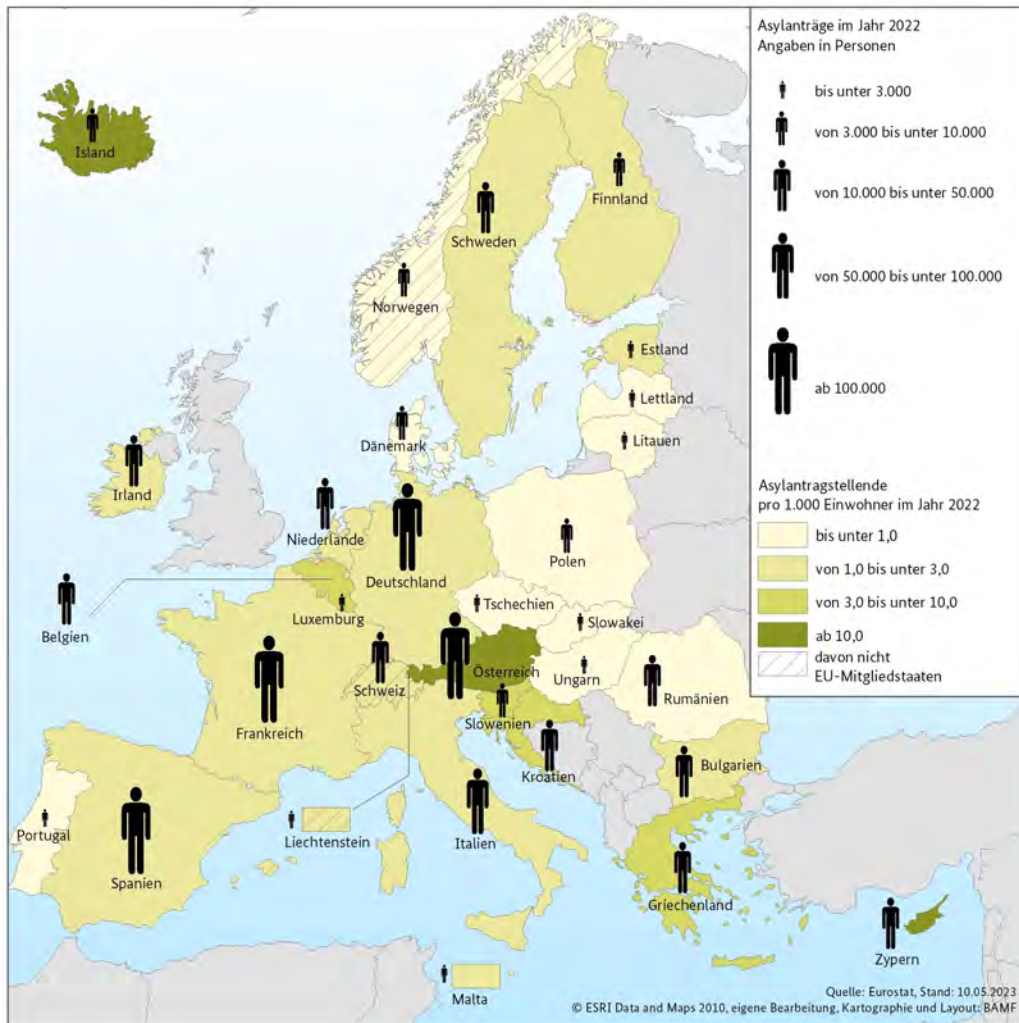
Werden die Asylzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

- Zypern weist wie bereits in den Vorjahren - pro Kopf betrachtet - den größten Zugang in Europa auf; auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 24,5 Antragstellende;
- darauf folgen Österreich und Island mit einem Anteil von 12,1 Antragstellenden pro Kopf;
- am Ende der Reihung steht Ungarn mit den niedrigsten Asylzugangszahlen; hier ergibt sich eine Relation von 5 Asylantragstellenden pro 1.000.000 Einwohner;

- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 2,9 Antragstellenden auf Platz 10 und damit leicht über dem europäischen Durchschnitt von 2,2 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner;
- 15 Zielländer liegen über dem europäischen Durchschnitt; 15 Länder liegen darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Zypern, Island und Luxemburg einen relativ höheren Asylzugang auf, während einige der bevölkerungsreicheren Länder (Polen und Italien) Zugangszahlen unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen.

Karte I – 3: Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2022



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Die Zusammensetzung der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten blieb gegenüber dem Jahr 2021 weitgehend unverändert, die Zahl der Anträge war jedoch bei fast allen stark ansteigend.

Der Anteil syrischer Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der Asylantragstellungen in der EU sank von 18,4 Prozent auf 14,1 Prozent. Asylbewerbende aus Afghanistan stellten 12,9 Prozent aller Asylantragstellenden in der EU, gefolgt von Staatsangehörigen aus der Türkei (5,5 Prozent), Venezuela (5,3 Prozent) und Kolumbien (4,5 Prozent). Pakistan mit 3,9 Prozent und Bangladesch mit 3,5 Prozent liegen vor dem Irak (3,1 Prozent), Georgien (3,0 Prozent) und erstmals der Ukraine (2,8 Prozent).

Im Jahr 2022 war im Vergleich zum Vorjahr der größte Rückgang der Zahl der Asylanträge für Staatsangehörige aus Mali zu verzeichnen (-3.420; -38,1 Prozent), gefolgt von Staatsangehörigen aus dem Senegal (-1.685; -26,9 Prozent). Sehr hohe Zuwächse außerhalb der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten waren für Indien (+21.930; +547,6 Prozent) und Burundi (+5.220; +527,3 Prozent) zu verzeichnen.

Bereits seit dem Jahr 2013 stellt Syrien die meisten Asylbewerbenden in der EU. Im Jahr 2022 stieg die Zahl syrischer Asylantragstellender in der EU nach einem kontinuierlichen Rückgang von 2015 bis 2020 weiterhin an. In sechs EU-Mitgliedstaaten stellten syrische Staatsangehörige die meisten Anträge. Mit 72.615 Asylanträgen entfiel erneut mehr als die Hälfte aller in der EU gestellten Asylanträge syrischer Staatsangehöriger auf Deutschland.

Staatsangehörige aus Afghanistan machten die größte Zahl von Antragstellenden in acht EU-Mitgliedstaaten aus. Nahezu drei von vier Asylanträgen afghanischer Staatsangehöriger in der EU wurden in Deutschland, Österreich und Frankreich gestellt. Durch den starken Anstieg der Antragszahlen in Österreich rangiert dieses Zielland erstmals vor Frankreich.

Tabelle I – 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022	Veränderung 2021/2022
Syrien, Islam. Rep.	116.120	135.465	+16,7 %
Afghanistan	99.775	124.125	+24,4 %
Türkei	22.205	52.585	+136,8 %
Venezuela	17.900	50.730	+183,4 %
Kolumbien	13.835	43.020	+211,0 %
Pakistan	24.775	37.345	+50,7 %
Bangladesch	20.065	33.785	+68,4 %
Irak	29.920	29.785	-0,5 %
Georgien	14.600	28.385	+94,4 %
Ukraine	6.460	26.725	+313,7 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Tabelle I – 10:
Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022

Zielland	2021	2022	Veränderung
Deutschland	70.130	72.615	+3,5 %
Österreich	16.280	19.150	+17,6 %
Niederlande	8.520	12.750	+49,6 %
Bulgarien	3.760	8.600	+128,7 %
Griechenland	3.875	5.050	+30,3 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Tabelle I – 11:
Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022

Zielland	2021	2022	Veränderung
Deutschland	31.665	41.430	+30,8 %
Österreich	8.740	24.240	+177,3 %
Frankreich	17.330	23.755	+37,1 %
Bulgarien	6.025	7.165	+18,9 %
Belgien	6.505	6.155	-5,4 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Tabelle I – 12:
Fünf häufigste Zielländer türkischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022

Zielland	2021	2022	Veränderung
Deutschland	7.860	25.035	+218,5 %
Frankreich	5.735	11.420	+99,1 %
Österreich	920	5.130	+457,6 %
Niederlande	2.480	2.705	+9,1 %
Belgien	660	1.715	+159,8 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Tabelle I – 13:
Fünf häufigste Zielländer venezolanischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022

Zielland	2021	2022	Veränderung
Spanien	15.975	45.730	+186,3 %
Deutschland	425	1.840	+332,9 %
Italien	465	1.360	+192,5 %
Frankreich	570	940	+64,9 %
Belgien	195	340	+74,4 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Tabelle I – 14:
Fünf häufigste Zielländer kolumbianischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022

Zielland	2021	2022	Veränderung
Spanien	11.555	35.910	+210,8 %
Frankreich	875	2.100	+140,0 %
Italien	395	1.785	+351,9 %
Deutschland	340	1.390	+308,8 %
Schweden	120	570	+375,0 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Tabelle I – 15:
Fünf häufigste Zielländer ukrainischer
Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022

Zielland	2021	2022	Veränderung
Rumänien	0	4.395	*
Italien	610	3.170	+419,7 %
Estland	5	2.610	+52.100,0 %
Frankreich	2.350	2.290	-2,6 %
Dänemark	25	2.070	+8.180,0 %

* keine Berechnung möglich

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 2. Mai 2023

Bereits in den letzten Jahren (mit Ausnahme des Corona-Jahres 2020) stieg die Zahl türkischer Antragsteller kontinuierlich an, im Jahr 2022 erfolgte jedoch ein Zuwachs um mehr als das Doppelte. Besonders hoch war der Anstieg allerdings in Deutschland (+17.175), Frankreich (+5.685) und Österreich (+4.210).

Wie bereits in den Vorjahren wandten sich die meisten venezolanischen Asylsuchenden nach Spanien (+29.755; +186,3 Prozent). Allein dieser Anstieg um 29.755 Anträge in Spanien war bereits höher als die Gesamtzahl venezolanischer Antragsteller in der EU des Jahres 2021. 90 Prozent aller im Jahr 2022 in der EU gestellten Asylanträge venezolanischer Staatsangehöriger entfielen auf Spanien.

Ebenso wie die Anzahl venezolanischer Asylantragsteller ging auch die Zahl kolumbianischer Asylsuchender in den Jahren 2020 und 2021 stark zurück, stieg aber im Jahr 2022 wieder massiv an und erreichte damit das Niveau vor den Jahren der Coronapandemie. Auch die meisten kolumbianischen Antragstellenden wandten sich nach Spanien (+24.355; +210,8 Prozent), dies entspricht 83,5 Prozent aller in der EU gestellten Asylanträge kolumbianischer Staatsangehöriger.

Die Ukraine befindet sich im Jahr 2022 erstmals unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten in der EU. Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine aktivierte der Europäische Rat am 4. März 2022 erstmals Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001, der im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Nicht-EU-Ländern den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Gewährung vorübergehenden Schutzes einräumt, um einer Überlastung der Asylsysteme entgegenzuwirken. Dennoch können ukrainische Staatsangehörige auch Asylanträge stellen. Die in den fünf aufgeführten Hauptzielstaaten gestellten Asylanträge entsprechen mehr als der Hälfte aller in der EU gestellten Asylanträge ukrainischer Staatsangehöriger.

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

Im Jahr 2022 wurden in den Staaten der EU insgesamt 632.515 erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge getroffen (2021: 524.535; +20,6 Prozent).

Die mit Abstand meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (197.575) und Frankreich (129.735). Damit wurde mehr als jede zweite Asylentscheidung (51,7 Prozent) in einem dieser beiden EU-Staaten getroffen.

Tabelle I – 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2022

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	24.050	10.495	43,6 %	430	1,8 %	k.A.	k.A.
Bulgarien	4.815	100	2,1 %	4.270	88,7 %	k.A.	k.A.
Dänemark	1.010	395	39,1 %	55	5,4 %	60	5,9 %
Deutschland	197.575	40.910	20,7 %	57.530	29,1 %	30.020	15,2 %
Estland	2.195	60	2,7 %	2.040	92,9 %	0	0,0 %
Finnland	2.610	960	36,8 %	105	4,0 %	165	6,3 %
Frankreich	129.735	29.305	22,6 %	6.235	4,8 %	k.A.	k.A.
Griechenland	38.650	18.730	48,5 %	515	1,3 %	0	0,0 %
Irland	4.470	1.440	32,2 %	70	1,6 %	2.085	46,6 %
Italien	53.060	7.610	14,3 %	7.205	13,6 %	10.865	20,5 %
Kroatien	100	20	20,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Lettland	400	210	52,5 %	20	5,0 %	k.A.	k.A.
Litauen	740	290	39,2 %	15	2,0 %	0	0,0 %
Luxemburg	1.245	720	57,8 %	255	20,5 %	k.A.	k.A.
Malta	1.270	15	1,2 %	170	13,4 %	10	0,8 %
Niederlande	17.410	9.245	53,1 %	5.045	29,0 %	890	5,1 %
Österreich	39.000	11.455	29,4 %	4.815	12,3 %	290	0,7 %
Polen	5.190	300	5,8 %	3.570	68,8 %	0	0,0 %
Portugal	870	615	70,7 %	60	6,9 %	k.A.	k.A.
Rumänien	4.070	490	12,0 %	535	13,1 %	0	0,0 %
Schweden	10.030	2.205	22,0 %	655	6,5 %	530	5,3 %
Slowakei	150	15	10,0 %	45	30,0 %	10	6,7 %
Slowenien	345	40	11,6 %	165	47,8 %	k.A.	k.A.
Spanien	83.400	6.815	8,2 %	7.385	8,9 %	20.925	25,1 %
Tschechien	1.105	70	6,3 %	250	22,6 %	0	0,0 %
Ungarn	40	10	25,0 %	20	50,0 %	0	0,0 %
Zypern	8.995	335	3,7 %	235	2,6 %	0	0,0 %
Summe EU	632.515	142.850	22,6 %	101.705	16,1 %	k.A.	k.A.
Island	1.225	75	6,1 %	840	68,6 %	40	3,3 %
Liechtenstein	15	0	0,0 %	0	0,0 %	5	33,3 %
Norwegen	1.405	1.015	72,2 %	55	3,9 %	30	2,1 %
Schweiz	11.505	4.720	41,0 %	635	5,5 %	4.535	39,4 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 19. April 2023

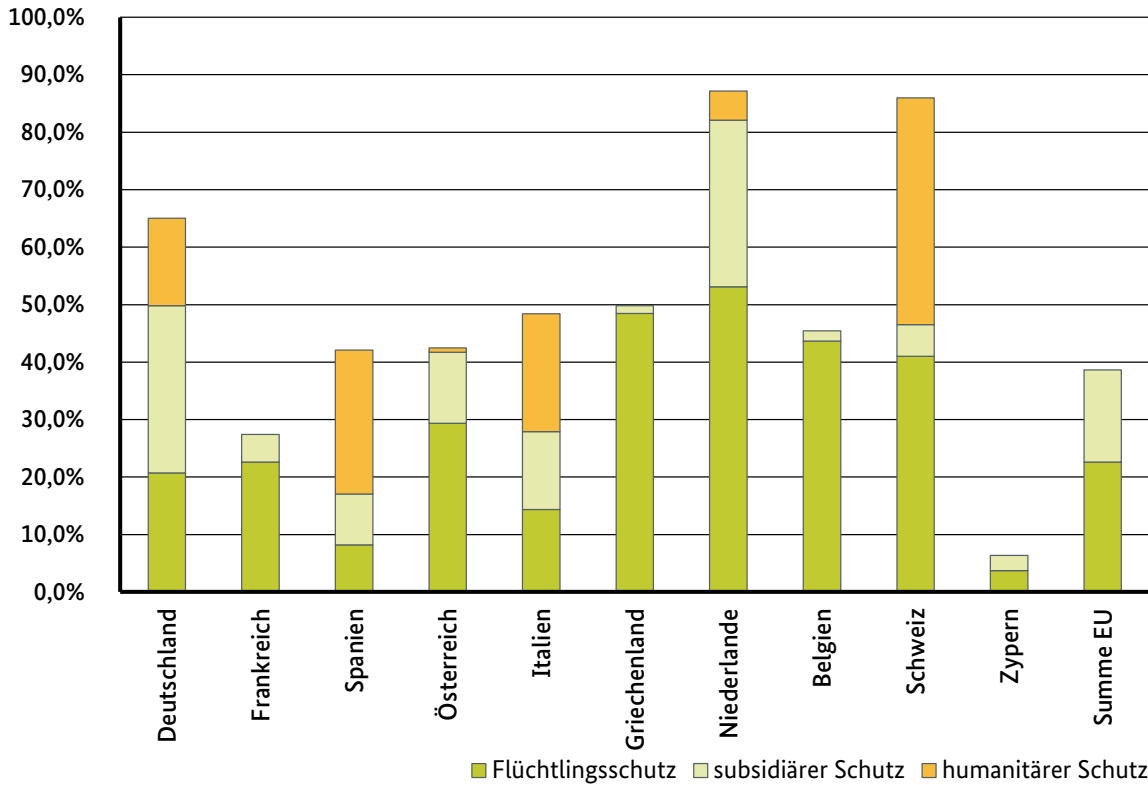
Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen die Niederlande (53,1 Prozent) und Griechenland (48,5 Prozent) prozentual betrachtet an der Spitze. Auch Belgien (43,6 Prozent) und Österreich (29,4 Prozent) gewährten in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen ist Spanien (8,2 Prozent).

Im gesamten EU-Raum erhielten 142.850 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 22,6 Prozent (2021: 21,5 Prozent). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes widerspiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten und die sonstige sozialstrukturelle Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 101.705 Personen subsidiären Schutz. Dies entspricht einer gestiegenen Quote von 16,1 Prozent. Von den hinsichtlich der Entscheidungszahlen bedeutsamen Asylzielländern fällt hier besonders die hohe Quote Polens (68,8 Prozent) sowie die Deutschlands (29,1 Prozent) und der Niederlande (29,0 Prozent) ins Auge, während Griechenland (1,3 Prozent) und Belgien (1,8 Prozent) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von sogenanntem sonstigen humanitären Schutz ist spezifisch in der nationalen Gesetzgebung festgelegt und in einigen EU-Mitgliedstaaten nicht anwendbar. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen ist hier Deutschland mit 30.020 (15,2 Prozent) Entscheidungen und wie schon in den Vorjahren der Aufnahmestaat Spanien mit 20.925 Personen (25,1 Prozent).

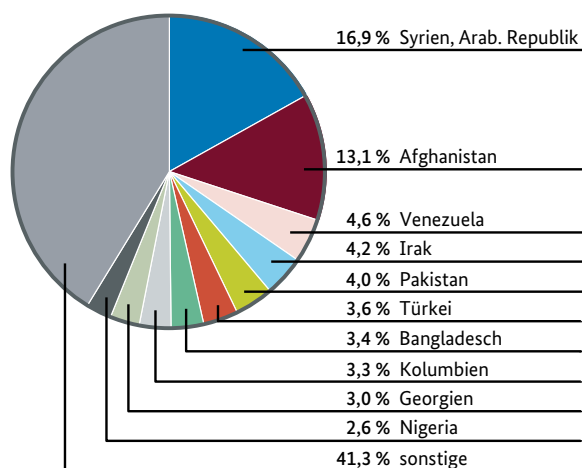
Abbildung I – 17:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2022



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 19. April 2023

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 18:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 632.515



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 19. April 2023

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2022 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren erneut Staatsangehörige aus Syrien (106.895 Personen; 16,9 Prozent). Es folgten wie bereits im Vorjahr Staatsangehörige aus Afghanistan (83.145; 13,1 Prozent). Nahezu jede dritte Person, über deren Antrag im Jahr 2022 entschieden wurde, hatte eine dieser beiden Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2022 erneut die größte Personengruppe, denen in der EU ein Schutzstatus zugesprochen wurde (100.695; Schutzquote 94,2 Prozent). 88 Prozent dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der, in der nachfolgenden Tabelle angeführten, Mitgliedstaaten verzeichnet. Von den 70.635 afghanischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 81,7 Prozent auf die nachfolgend zu Afghanistan aufgeführten Mitgliedstaaten. Von den 28.905 entschiedenen Anträgen zu Venezuela erhielten 22.050 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 76,3 Prozent).

Tabelle I – 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingschutz		darunter subsidiärer Schutz		darunter humanitärer Schutz	
Syrien	Deutschland	70.595	15.325	21,7 %	52.150	73,9 %	245	0,3 %
	Österreich	11.525	8.425	73,1 %	2.930	25,4 %	5	0,0 %
	Niederlande	6.360	3.790	59,6 %	2.280	35,8 %	75	1,2 %
	Griechenland	4.690	3.375	72,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Afghanistan	Deutschland	38.370	8.540	22,3 %	1.905	5,0 %	26.500	69,1 %
	Frankreich	16.895	11.585	68,6 %	75	0,4 %	k.A.	k.A.
	Griechenland	7.895	6.680	84,6 %	5	0,1 %	0	0,0 %
	Belgien	5.585	2.440	43,7 %	10	0,2 %	k.A.	k.A.
Venezuela	Spanien	25.730	5	0,0 %	0	0,0 %	20.580	80,0 %
	Deutschland	1.085	60	5,5 %	30	2,8 %	235	21,7 %
	Frankreich	875	280	32,0 %	60	6,9 %	k.A.	k.A.
	Italien	705	90	12,8 %	425	60,3 %	100	14,2 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 19. April 2023

5 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche am 19. Juli 2013 in Kraft trat und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) ablöste. Die Dublin-III-Verordnung gilt für alle ab 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz.

Verfahrensablauf

Stellt eine aus einem Drittstaat kommende oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, bestimmt dieser entsprechend den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung

des Antrags zuständig ist. Der für zuständig erachtete Mitgliedstaat wird um Aufnahme oder Wiederaufnahme ersucht. Hält der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die antragstellende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird den Betroffenen mitgeteilt. Der am 6. September 2013 in Kraft getretene § 34a Abs. 2 AsylG ermöglicht es Antragstellenden, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern von diesem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht wird, ist eine Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Dazu wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach Zustimmung zum Ersuchen durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die zur Verlängerung oder Aufschiebung der Überstellungsfrist führen (Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der nach Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

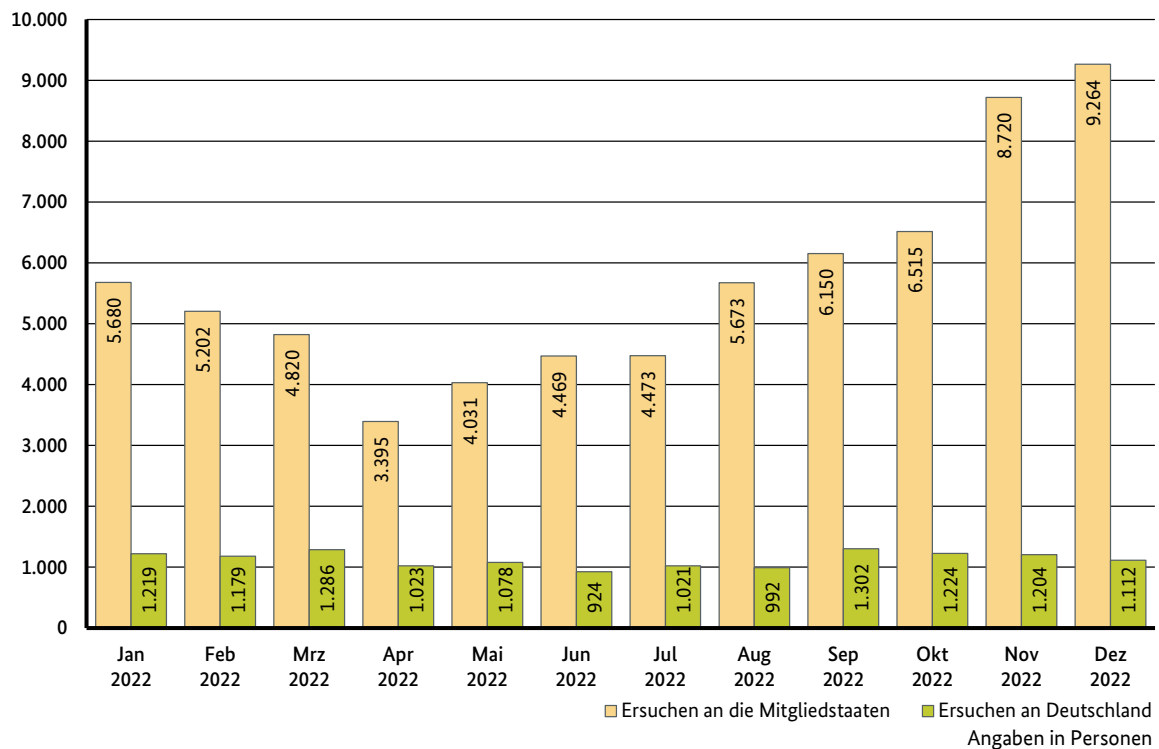
Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen im Jahr 2022

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I – 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von und an Deutschland im Jahr 2022



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

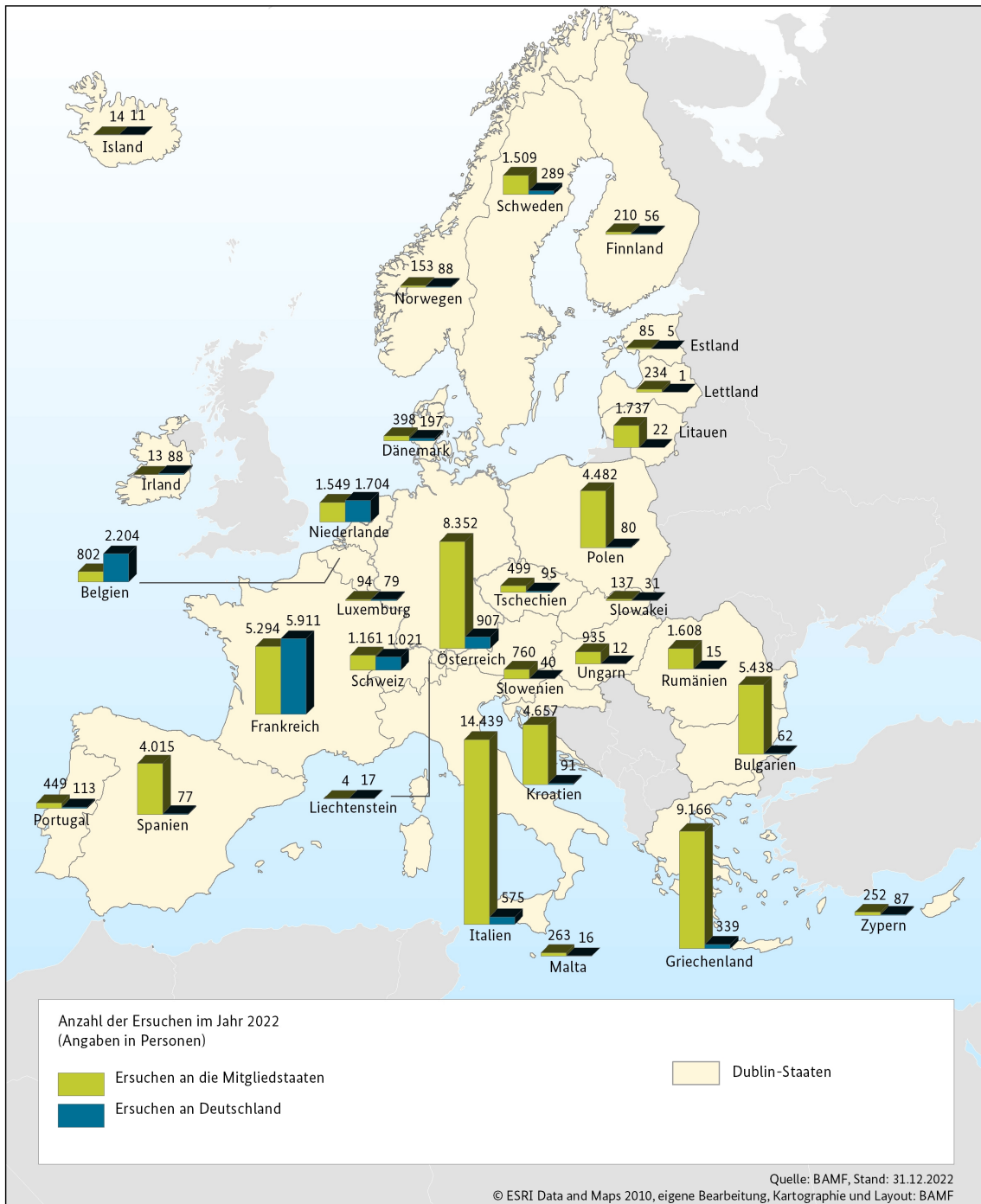
Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (68.709) stieg im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr (42.284 im Jahr 2021). Sie lag damit über dem Wert des Jahres 2017 (64.267).

Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (14.439; Rang 2 im Vorjahr), gefolgt von Griechenland (9.166; Rang 1 im Vorjahr), Österreich (8.352; Rang 6 im Vorjahr), Bulgarien (5.438; Rang 9 im Vorjahr) und Frankreich (5.294; Rang 3 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeansuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis zum Jahr 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Zahl der Übernahmeansuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 14.233 im Jahr 2022.

Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (5.911, ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Belgien (2.204; auch Rang 2 im Vorjahr), die Niederlande (1.704; ebenfalls Rang 3 wie im Vorjahr), Schweiz (1.021; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (907; Rang 6 im Vorjahr).

Karte I – 4:
 Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022

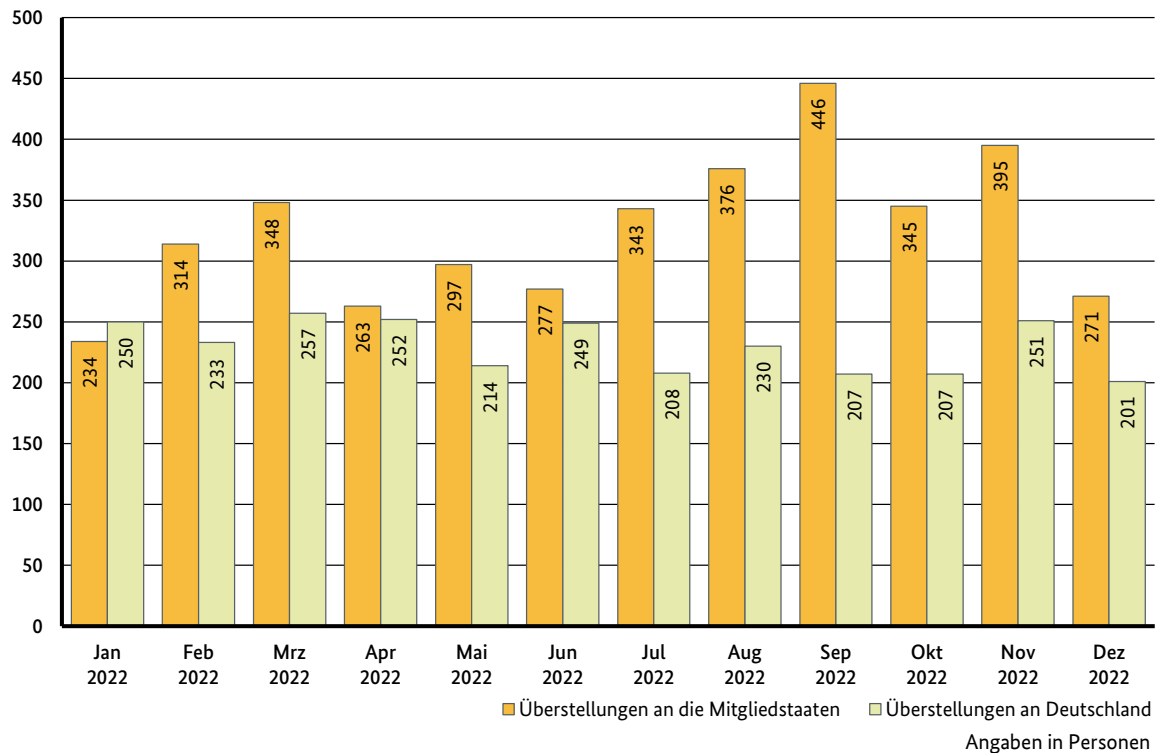


Überstellungen im Jahr 2022

Die Anzahl der Überstellungen ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Diese Entwicklung basiert grundsätzlich darauf, dass die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehenden Einschränkungen (zum Beispiel Grenzschließungen, Testerfordernisse, Aussetzung von Überstellungen) von allen Mitgliedstaaten schrittweise zurückgenommen wurden.

Jedoch sind verschiedene Parameter (mengenmäßige Beschränkungen der Überstellungen durch Mitgliedstaaten, Wegfall von Chartermaßnahmen, Rückgang von verfügbaren Flugverbindungen) dafür verantwortlich, dass das Niveau der Überstellungen wie vor der Pandemie noch nicht wieder erreicht werden konnte. Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2022, auch bedingt durch den hohen Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge und die damit verbundene hohe Auslastung der Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten, weiter fort.

Abbildung I – 20:
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2022



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

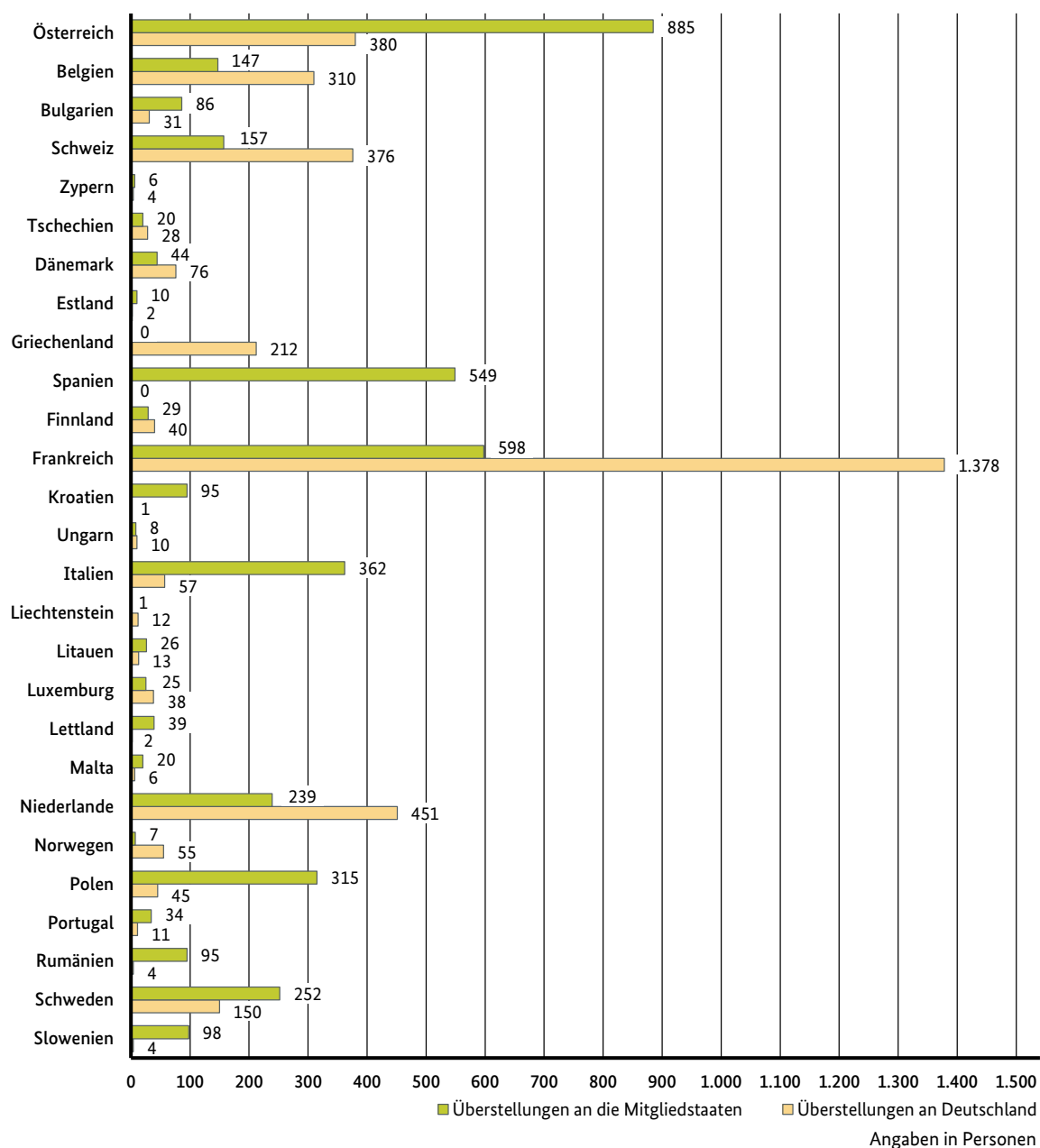
An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2022 insgesamt 4.158 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der überstellten Personen waren dabei Afghanistan (785), Syrien (465), Irak (397), Algerien (300) und die Türkei (194).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2022 insgesamt 3.700 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieses Personenkreises waren Afghanistan (353), Algerien (309), die Republik Moldau (302), Marokko und Syrien (jeweils 229).

Deutschland überstellte im Jahr 2022 insgesamt 4.158 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Anstieg zum Vorjahr (2.656). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Österreich (885; Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (598; Rang 1 im Vorjahr), Spanien (549; Rang 6 im Vorjahr), Italien (362; Rang 5 im Vorjahr) und Polen (315; im Vorjahr Rang 8).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2022 insgesamt 3.700 Personen überstellt (4.274 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2022 aus Frankreich (1.378; Rang 1 wie im Vorjahr), den Niederlanden (451; Rang 3 im Vorjahr), Österreich (380; Rang 5 im Vorjahr), Schweiz (376; Rang 4 wie im Vorjahr) und Belgien (310; Rang 6 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I – 21:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022



Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2013 bis 2022

Seit dem Jahr 2013 stieg die Zahl der Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten kontinuierlich auf 64.267 Ersuchen im Jahr 2017 an. Nach einem anschließenden Rückgang bis auf 30.135 Ersuchen im Jahr 2020 wurden mit 42.284 Ersuchen im Jahr 2021 und 68.709 Ersuchen im Jahr 2022 wieder Anstiege verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Zuwachs für das Jahr 2022 dabei 62,5 Prozent.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war in den Jahren 2013 bis 2016 aufgrund der wachsenden Asylantragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten

an Deutschland. Im Vergleich zu den Jahren 2017 (26.931), 2018 (25.008), 2019 (23.717), 2020 (17.253) und 2021 (15.744) sank die Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2022 auf 14.233. Der Rückgang der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2022 betrug damit 9,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Das Verhältnis zwischen den Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten lag im Jahr 2013 noch bei 8:1, in den Jahren 2014 und 2015 bei 7:1 und 4:1. Von 2016 bis 2020 lag das Verhältnis durchgehend bei 2:1 und für das Jahr 2021 bei etwa 3:1. Für das Jahr 2022 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten (68.709) gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (14.233) bei 5:1.

Tabelle I – 18:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2013 bis 2022

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423
2020	30.135	14.012	15.759	2.953
2021	42.284	20.956	18.429	2.656
2022	68.709	27.468	36.219	4.158

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087
2020	17.253	7.356	10.673	4.369
2021	15.744	5.930	10.011	4.274
2022	14.233	5.701	8.632	3.700

Tabelle I – 19:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2013 bis 2022

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2013	109.580	35.280	32,2 %
2014	173.072	35.115	20,3 %
2015	441.899	44.892	10,2 %
2016	722.370	55.690	7,7 %
2017	198.317	64.267	32,4 %
2018	161.931	54.910	33,9 %
2019	142.509	48.847	34,3 %
2020	102.581	30.135	29,4 %
2021	148.233	42.284	28,5 %
2022	217.774	68.709	31,6 %

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmeersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb von EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019. In den Folgejahren sank der Anteil auf 29,4 Prozent im Jahr 2020 und 28,5 Prozent im Jahr 2021. Für das Jahr 2022 ist ein leichter Anstieg des Wertes auf 31,6 Prozent zu verzeichnen.

6 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Das Grundgesetz gewährt den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grund kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylenerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 1. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG,
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 1 AufenthG),
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG),
- Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG).

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für

eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht.

Gehehlichte oder gleichgeschlechtliche, in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden. Dies trifft ebenso auf sorgeberechtigte Eltern oder andere verantwortliche Erwachsene sowie minderjährige ledige Geschwister minderjähriger lediger Stamberechtigter zu.

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für

den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Erfolgt eine subsidiäre Schutzgewährung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls die Gewährung eines subsidiären Schutzes erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Seit 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen. Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von mehr als 2,7 Millionen Personen entschieden, wovon fast 1,3 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2013 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 81.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2022 wurden Asylverfahren von rund 230.000 Personen entschieden.

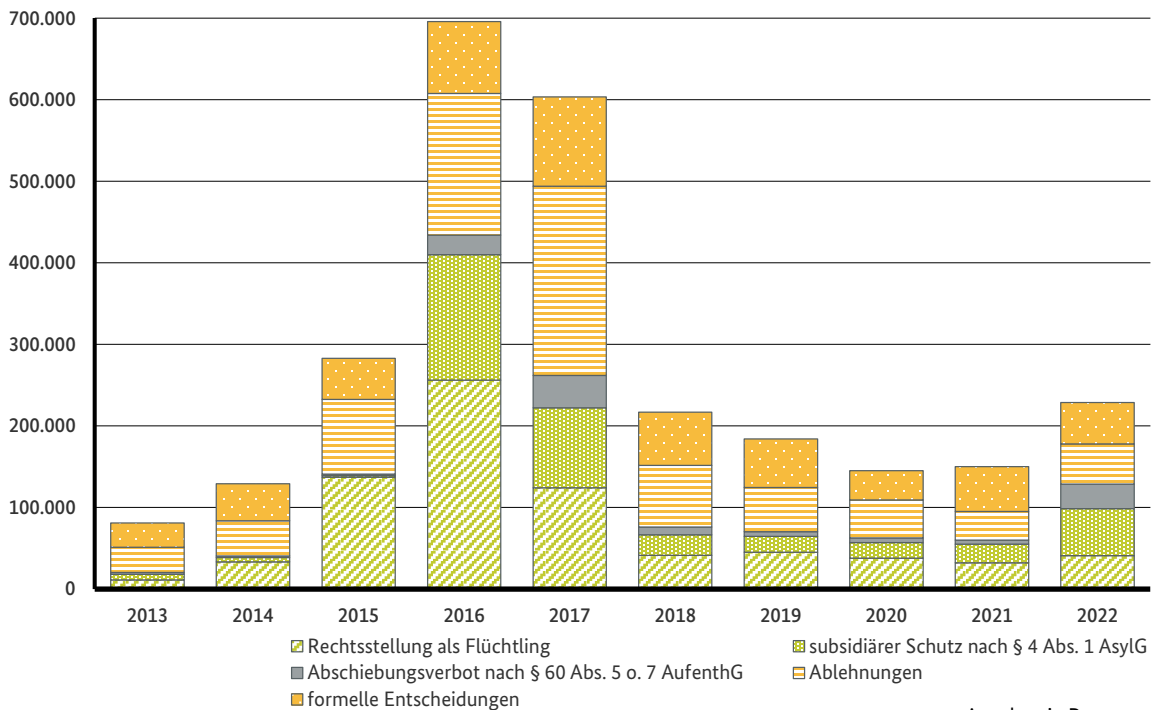
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit dem Jahr 2013 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)											
2013	80.978	10.915	13,5 %	919	1,1 %	7.005	8,7 %	2.208	2,7 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %
2014	128.911	33.310	25,8 %	2.285	1,8 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	45.053	24,5 %	2.192	1,2 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	37.818	26,1 %	1.693	1,2 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %
2021	149.954	32.065	21,4 %	1.226	0,8 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %
2022	228.673	40.911	17,9 %	1.937	0,8 %	57.532	25,2 %	30.020	13,1 %	49.330	21,6 %	50.880	22,3 %

Abbildung I – 22:
Entscheidungen von 2013 bis 2022



Angaben in Personen

Abbildung I – 23:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2013 bis 2022

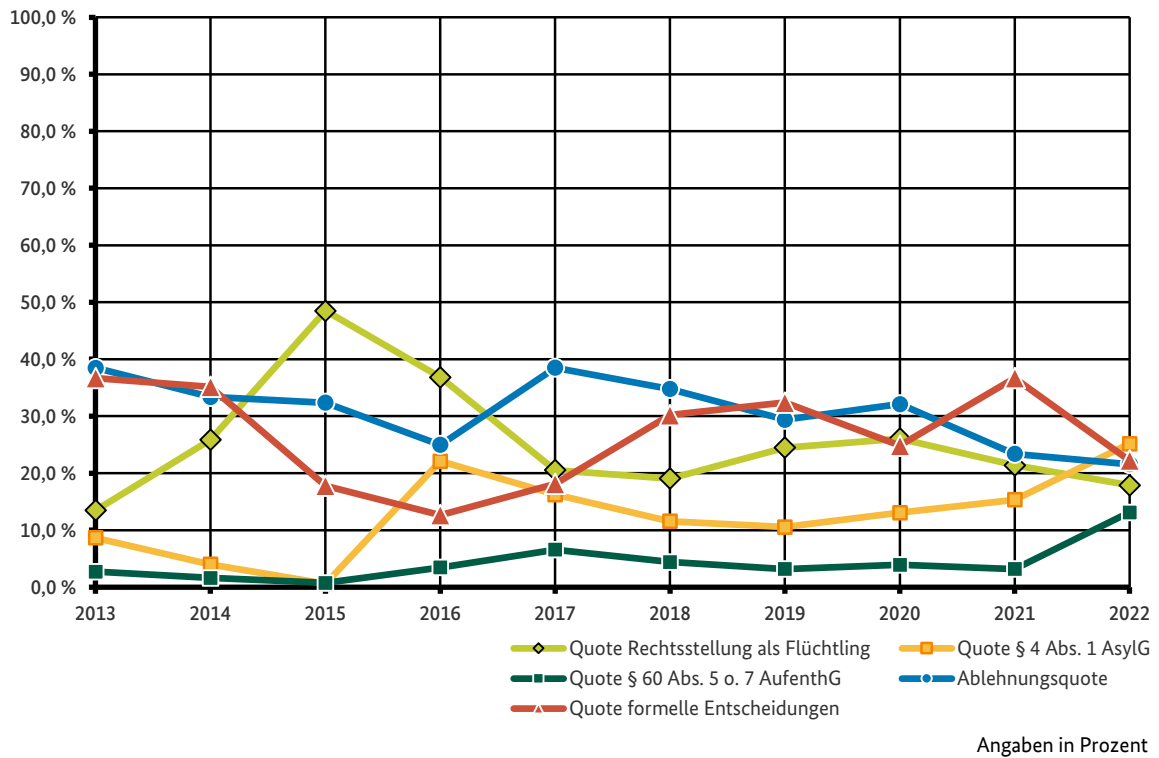
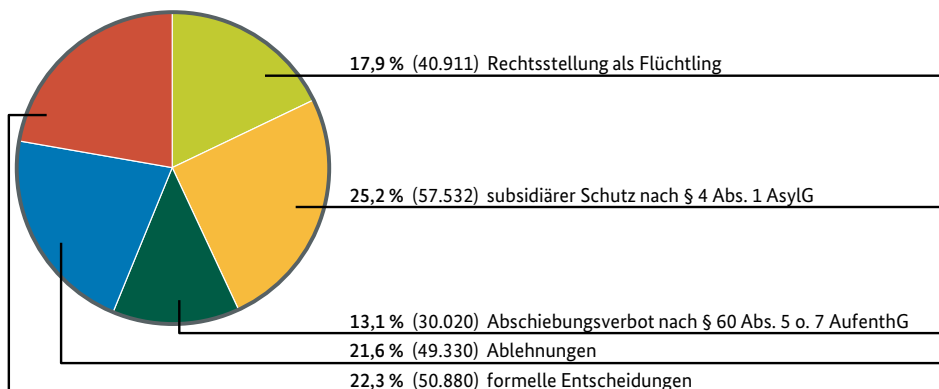


Abbildung I – 24:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 228.673



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %
2020	43,1 %
2021	39,9 %
2022	56,2 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten, Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 aufgelistet.

Tabelle I – 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen										formelle Entscheidungen	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
Syrien, Arab. Republik	75.023	15.327	20,4 %	155	0,2 %	52.151	69,5 %	243	0,3 %	41	0,1 %	7.261	9,7 %
Afghanistan	44.250	8.539	19,3 %	776	1,8 %	1.903	4,3 %	26.499	59,9 %	260	0,6 %	7.049	15,9 %
Türkei	11.073	2.966	26,8 %	296	2,7 %	84	0,8 %	28	0,3 %	5.671	51,2 %	2.324	21,0 %
Irak	22.185	2.916	13,1 %	15	0,1 %	797	3,6 %	1.273	5,7 %	11.949	53,9 %	5.250	23,7 %
Georgien	6.867	7	0,1 %	0	0,0 %	2	0,0 %	16	0,2 %	5.301	77,2 %	1.541	22,4 %
Iran, Islam. Republik	4.885	1.252	25,6 %	74	1,5 %	133	2,7 %	53	1,1 %	1.768	36,2 %	1.679	34,4 %
Ungeklärt	5.040	2.420	48,0 %	73	1,4 %	563	11,2 %	79	1,6 %	804	16,0 %	1.174	23,3 %
Somalia	4.853	2.188	45,1 %	68	1,4 %	389	8,0 %	513	10,6 %	732	15,1 %	1.031	21,2 %
Eritrea	3.626	2.601	71,7 %	60	1,7 %	341	9,4 %	105	2,9 %	274	7,6 %	305	8,4 %
Russische Föderation	2.594	210	8,1 %	72	2,8 %	67	2,6 %	21	0,8 %	942	36,3 %	1.354	52,2 %
Summe	180.396	38.426	21,3 %	1.589	0,9 %	56.430	31,3 %	28.830	16,0 %	27.742	15,4 %	28.968	16,1 %
sonstige	48.277	2.485	5,1 %	348	0,7 %	1.102	2,3 %	1.190	2,5 %	21.588	44,7 %	21.912	45,4 %
Insgesamt	228.673	40.911	17,9 %	1.937	0,8 %	57.532	25,2 %	30.020	13,1 %	49.330	21,6 %	50.880	22,3 %

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 25:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 75.023
Schutzquote: 90,3 Prozent

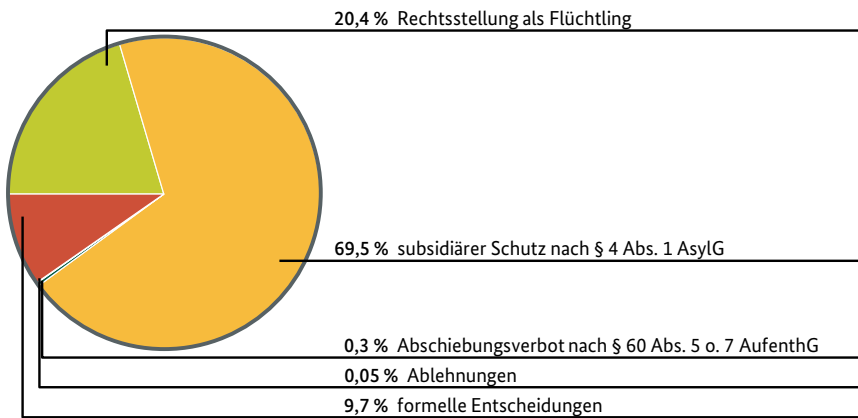


Abbildung I – 26:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 44.250
Schutzquote: 83,5 Prozent

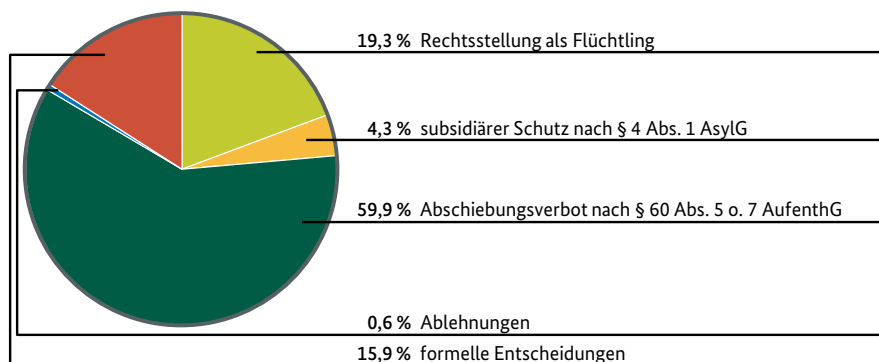


Abbildung I – 27:
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 11.073
Schutzquote: 27,8 Prozent

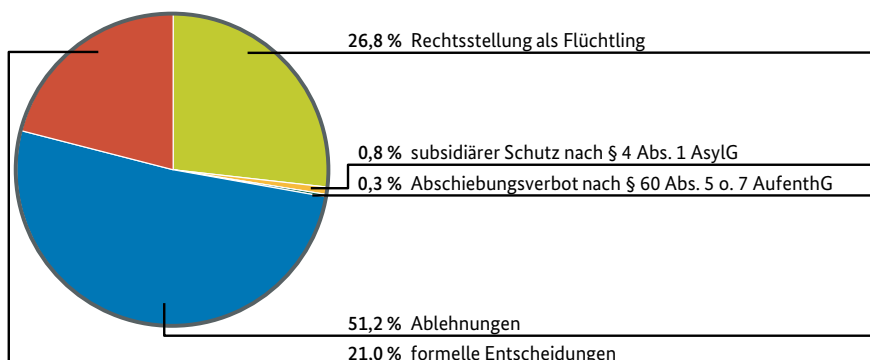


Abbildung I – 28:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 22.185
Schutzquote: 22,5 Prozent

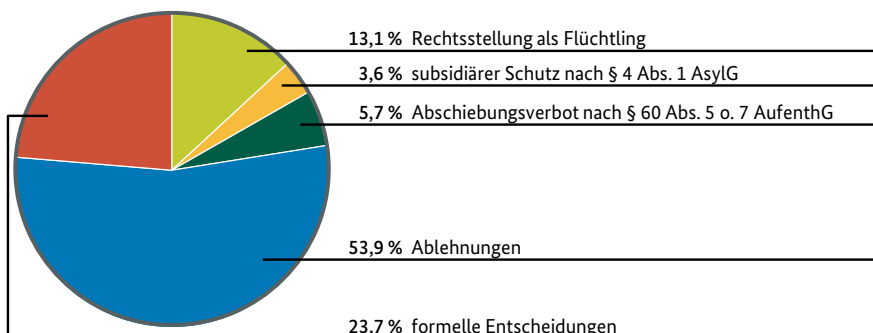


Abbildung I – 29:
Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 6.867
Schutzquote: 0,4 Prozent

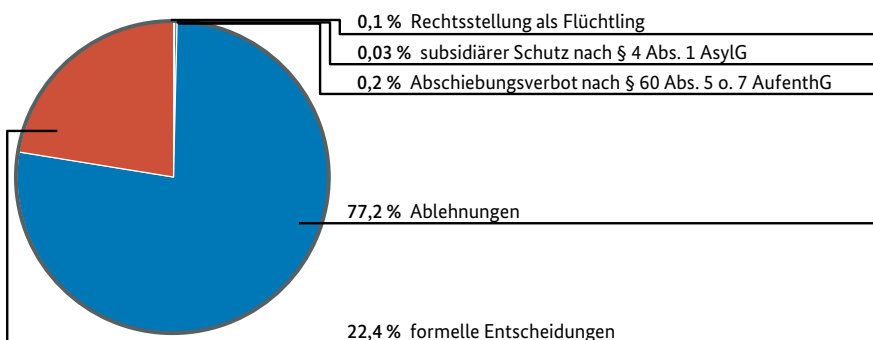
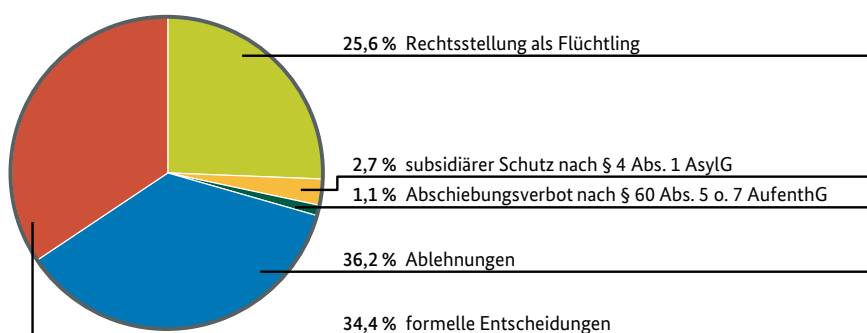


Abbildung I – 30:
Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2022
Gesamtzahl der Entscheidungen: 4.885
Schutzquote: 29,4 Prozent



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2022 wurden 4.480 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 38,1 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I – 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Afghanistan	5.441	2.224	2.986	231
Türkei	1.639	22	1.556	61
Syrien, Arabische Republik	1.289	102	1.045	142
Ungeklärt	1.158	262	517	379
Somalia	1.056	932	37	87
Iran, Islamische Republik	656	36	580	40
Irak	525	406	87	32
Guinea	174	124	29	21
Staatenlos	114	16	66	32
Äthiopien	106	47	53	6
Summe	12.158	4.171	6.956	1.031
sonstige	694	309	333	52
Insgesamt	12.852	4.480	7.289	1.083

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2022 wurden 4.180 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 32,5 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I – 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Afghanistan	1.619	797	778	44
Somalia	968	879	33	56
Irak	245	209	28	8
Syrien, Arabische Republik	226	42	180	4
Türkei	201	11	185	5
Iran, Islamische Republik	167	28	137	2
Guinea	159	122	25	12
Ungeklärt	131	44	71	16
Äthiopien	65	47	14	4
Nigeria	45	38	4	3
Summe	3.826	2.217	1.455	154
sonstige	354	205	130	19
Insgesamt	4.180	2.422	1.585	173

7 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist durch die Bundespolizei die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten (§ 18a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

Tabelle I – 24:
Flughafenverfahren nach § 18a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet nach § 18a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	274	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	601	347	246	0	246	0	209	21	195
2019	489	240	231	0	231	0	212	15	195
2020	145	78	67	0	67	0	58	6	55
2021	198	104	88	0	88	0	72	7	59
2022	347	223	120	0	120	0	91	6	76

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

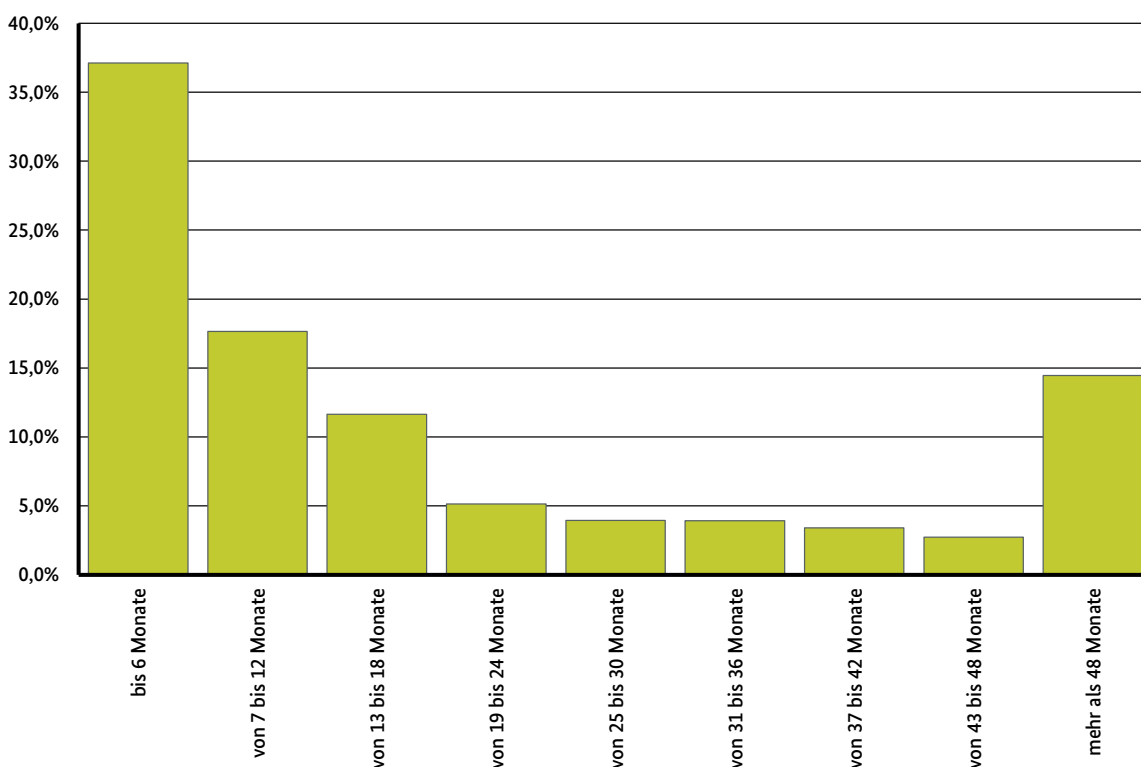
8 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Dauer der Verfahren, die bei Behörden und Gerichten in einem Kalenderjahr unanfechtbar abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt, wie lange Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren verweilen, im Vordergrund. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2022 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung 20,8 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei 11 Monaten.

Die meisten Verfahren (37,1 Prozent) wurden innerhalb von sechs Monaten unanfechtbar abgeschlossen. Bei 54,8 Prozent der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2020: 40,6 Prozent, 2021: 48,1 Prozent). 71,6 Prozent aller Verfahren hatten eine Verfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 14,4 Prozent der Asylverfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I – 31:
Verfahrensdauer der im Jahr 2022 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren (Erst- und Folgeanträge)



Angaben in Prozent
Abfragestand: 31. März 2023

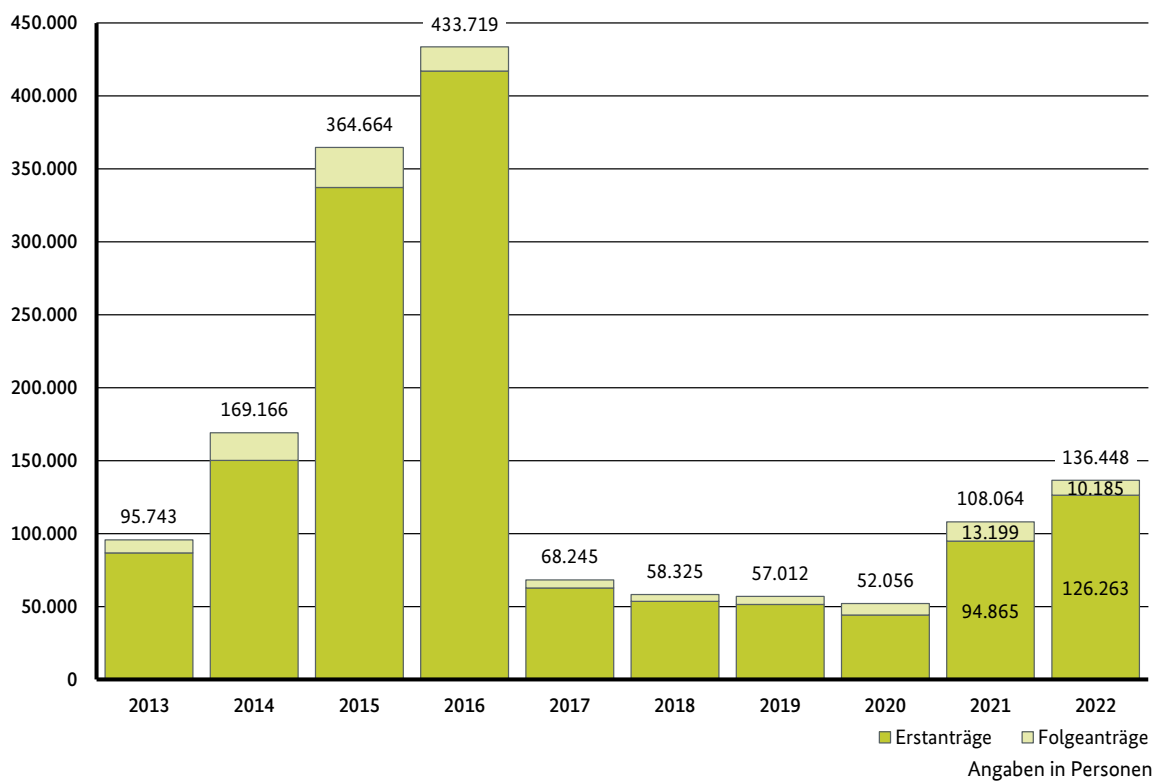
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit dem Jahr 2013. Nach einem kontinuierlichen Anstieg bis zum Jahr 2016 konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den folgenden Jahren bis 2020 fortgesetzt werden. In den Jahren 2021 und 2022 stieg die Zahl der anhängigen Verfahren.

Am Jahresende 2022 waren insgesamt 136.448 Verfahren (126.263 Erst- und 10.185 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I – 32:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit dem Jahr 2013



10 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanererkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15. Februar 2023 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum einen die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre, zum anderen die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 13,6 Prozent (Afghanistan) und 69,3 Prozent (Georgien) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Die Gesamtklagequote, bezogen auf alle vom Bundesamt im Jahr 2022 getroffenen Asylentscheidungen, beläuft sich auf 31,9 Prozent (2021: 38,4 Prozent).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 64,0 Prozent der im Jahr 2022 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I – 25:
Asylentscheidungen seit dem Jahr 2018 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	darunter ablehnend	davon beklagt
2018	216.873	53,6 %	140.902	75,8 %
2019	183.954	49,5 %	113.625	75,0 %
2020	145.071	45,1 %	82.601	73,3 %
2021	149.954	38,4 %	90.106	57,2 %
2022	228.673	31,9 %	100.210	64,0 %

Ein Vergleich der Klagequote der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 6,9 Prozent um 57,1 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (64,0 Prozent). 11,4 Prozent aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 12,0 Prozent der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I – 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon begünstigende Entscheidungen		davon ablehnende Entscheidungen	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Syrien, Arabische Republik	75.023	15,2 %	67.721	9,4 %	7.302	68,9 %
Afghanistan	44.250	13,6 %	36.941	4,5 %	7.309	59,2 %
Irak	22.185	63,7 %	4.986	5,2 %	17.199	80,7 %
Türkei	11.073	61,7 %	3.078	0,3 %	7.995	85,3 %
Georgien	6.867	69,3 %	25	0,0 %	6.842	69,6 %
Summe	159.398	27,1 %	112.751	7,4 %	46.647	74,6 %
Insgesamt	228.673	31,9 %	128.463	6,9 %	100.210	64,0 %

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2022 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 112.426 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

108.530 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2022 setzt sich wie folgt zusammen:

- 96.495 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 88,9 Prozent aller im Jahr 2022 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 10.864 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (10,0 Prozent),
- 1.056 Urteile in Berufungsverfahren (1,0 Prozent),
- 84 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,08 Prozent),
- 31 Urteile in Revisionsverfahren (0,03 Prozent).

Die Gesamtzahl dieser Asylgerichtsentscheidungen (108.530) verteilt sich zu 83,1 Prozent auf Erst- und 16,9 Prozent auf Folgeanträge.

HINWEIS

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert.

Tabelle I – 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2022

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungszahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	96.495	88,9 %	79.451	82,3 %	17.044	17,7 %
Anträge auf Zulassung der Berufung	10.864	10,0 %	9.649	88,8 %	1.215	11,2 %
Urteile in Berufungsverfahren	1.056	1,0 %	995	94,2 %	61	5,8 %
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	84	0,08 %	78	92,9 %	6	7,1 %
Urteile in Revisionsverfahren	31	0,03 %	21	67,7 %	10	32,3 %
Insgesamt	108.530	100,0 %	90.194	83,1 %	18.336	16,9 %

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I – 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
Afghanistan	15.628	18	0,1 %	787	5,0 %	120	0,8 %	5.204	33,3 %	360	2,3 %	9.139	58,5 %
Syrien, Arab. Rep.	12.739	9	0,1 %	835	6,6 %	27	0,2 %	120	0,9 %	3.416	26,8 %	8.332	65,4 %
Irak	10.126	0	0,0 %	280	2,8 %	177	1,7 %	972	9,6 %	3.937	38,9 %	4.760	47,0 %
Iran, Islam. Rep.	6.255	77	1,2 %	1.537	24,6 %	66	1,1 %	98	1,6 %	2.286	36,5 %	2.191	35,0 %
Nigeria	6.143	5	0,1 %	63	1,0 %	9	0,1 %	485	7,9 %	2.747	44,7 %	2.834	46,1 %
Türkei	5.533	190	3,4 %	572	10,3 %	30	0,5 %	83	1,5 %	2.447	44,2 %	2.211	40,0 %
Russische Föderation	4.224	60	1,4 %	100	2,4 %	91	2,2 %	151	3,6 %	1.629	38,6 %	2.193	51,9 %
Georgien	2.848	4	0,1 %	8	0,3 %	0	0,0 %	71	2,5 %	1.311	46,0 %	1.454	51,1 %
Pakistan	2.632	13	0,5 %	358	13,6 %	8	0,3 %	89	3,4 %	893	33,9 %	1.271	48,3 %
Somalia	2.070	1	0,0 %	71	3,4 %	76	3,7 %	375	18,1 %	315	15,2 %	1.232	59,5 %
Summe	68.198	377	0,6 %	4.611	6,8 %	604	0,9 %	7.648	11,2 %	19.341	28,4 %	35.617	52,2 %
sonstige	28.297	84	0,3 %	785	2,8 %	886	3,1 %	1.737	6,1 %	9.418	33,3 %	15.387	54,4 %
Insgesamt	96.495	461	0,5 %	5.396	5,6 %	1.490	1,5 %	9.385	9,7 %	28.759	29,8 %	51.004	52,9 %

➤ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31. Dezember 2022 waren insgesamt 137.945 Asylgerichtsverfahren – also beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 128.795 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 9.087 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen,
- 63 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I – 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2013

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965
31.12.2017	372.443
31.12.2018	328.584
31.12.2019	273.681
31.12.2020	211.045
31.12.2021	163.652
31.12.2022	137.945

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

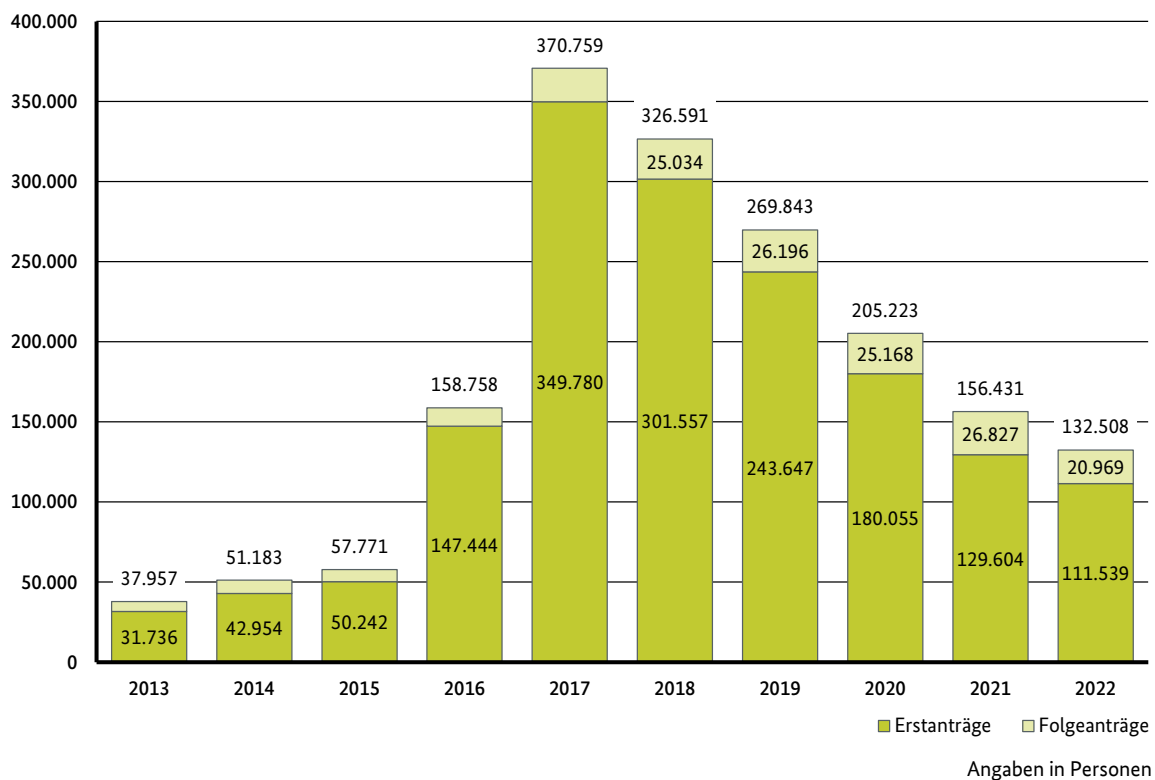
Am 31. Dezember 2022 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 132.508 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 123.158 anhängige Klageverfahren,
- 7.863 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.420 anhängige Berufungsverfahren,
- 22 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 45 anhängige Revisionsverfahren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2013, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I – 33:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2013



11 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanererkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu überprüfen. Der Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, nicht mehr vorliegen, keine neu hinzugekommenen Umstände eine Zuerkennung rechtfertigen würden und die ausländischen Staatsangehörigen keine zwingenden Gründe anführen können, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die Asylanererkennung oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist auch zu widerrufen, wenn Ausschlussstatbestände verwirklicht werden (§ 73 AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberechtigter/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§ 73a AsylG).

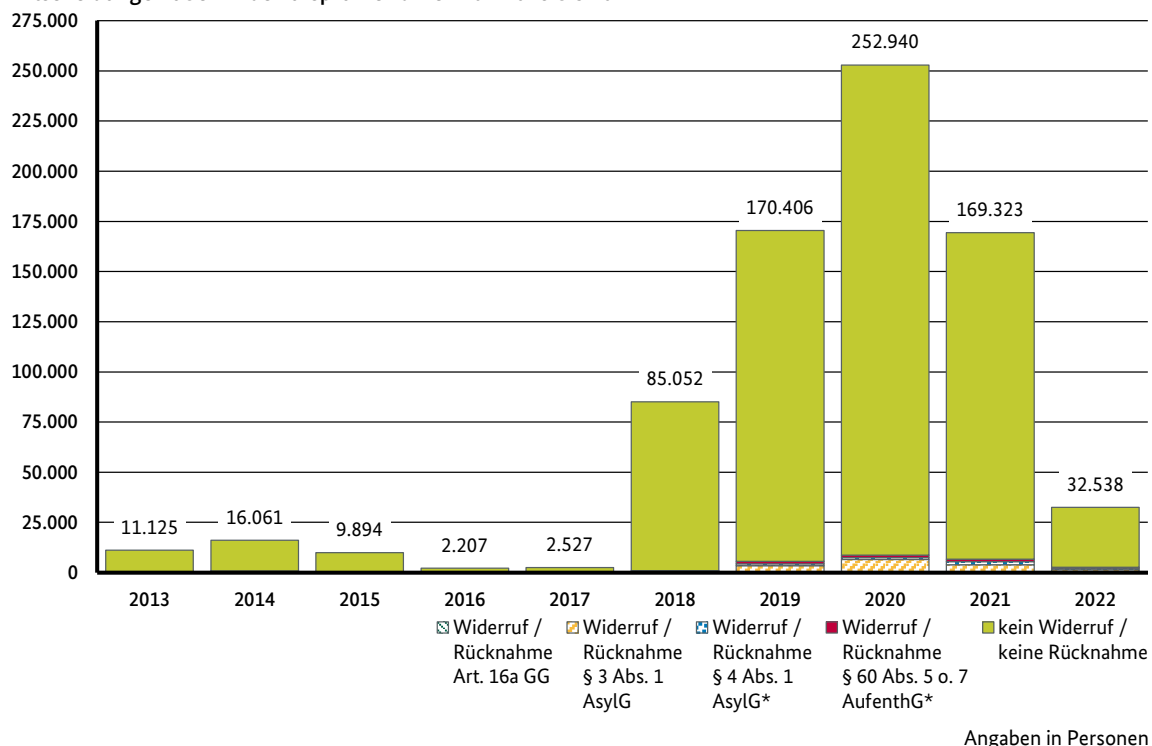
Rücknahme

Sowohl eine Asylanererkennung als auch die internationale Schutzuerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und eine Schutzuerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist (§ 73 Abs. 4 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 Abs. 6 Satz 2 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

HINWEIS

Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren in Kraft getreten. Unter anderem wurde damit die sogenannte Regelüberprüfung gestrichen. Zuvor hatte das Bundesamt im Rahmen einer Regelüberprüfung spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der Asylanererkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren finden nur noch anlassbezogen statt.

Abbildung I – 34:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2013 bis 2022



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 1. Dezember 2013.

Tabelle I – 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arabische Republik	14.168	11	493	233	19	13.412
Irak	3.901	7	257	277	85	3.275
Afghanistan	3.950	3	75	27	32	3.813
Türkei	1.524	19	28	22	8	1.447
Iran, Islamische Republik	1.897	9	87	10	7	1.784
Summe	25.440	49	940	569	151	23.731
sonstige	7.098	47	421	198	274	6.158
Insgesamt	32.538	96	1.361	767	425	29.889

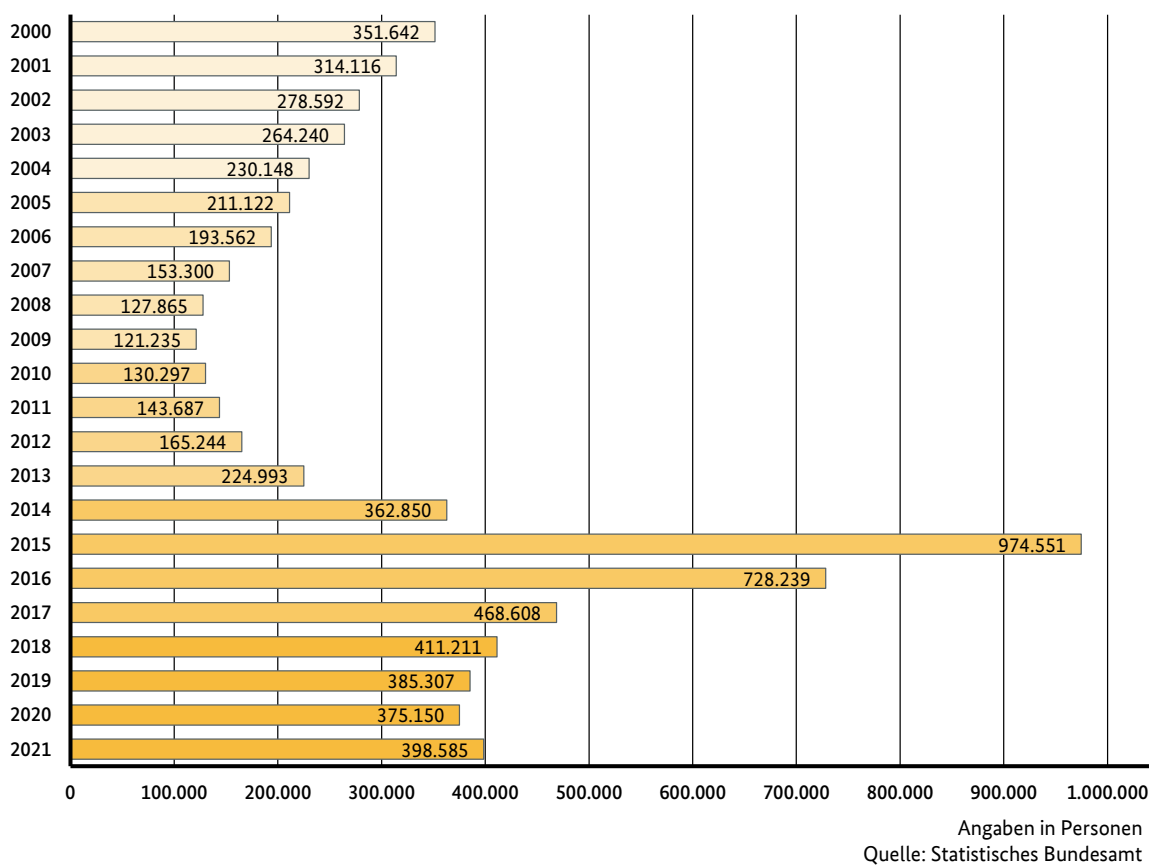
12 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2021

Mit der Schaffung des am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz

sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I – 35:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2021

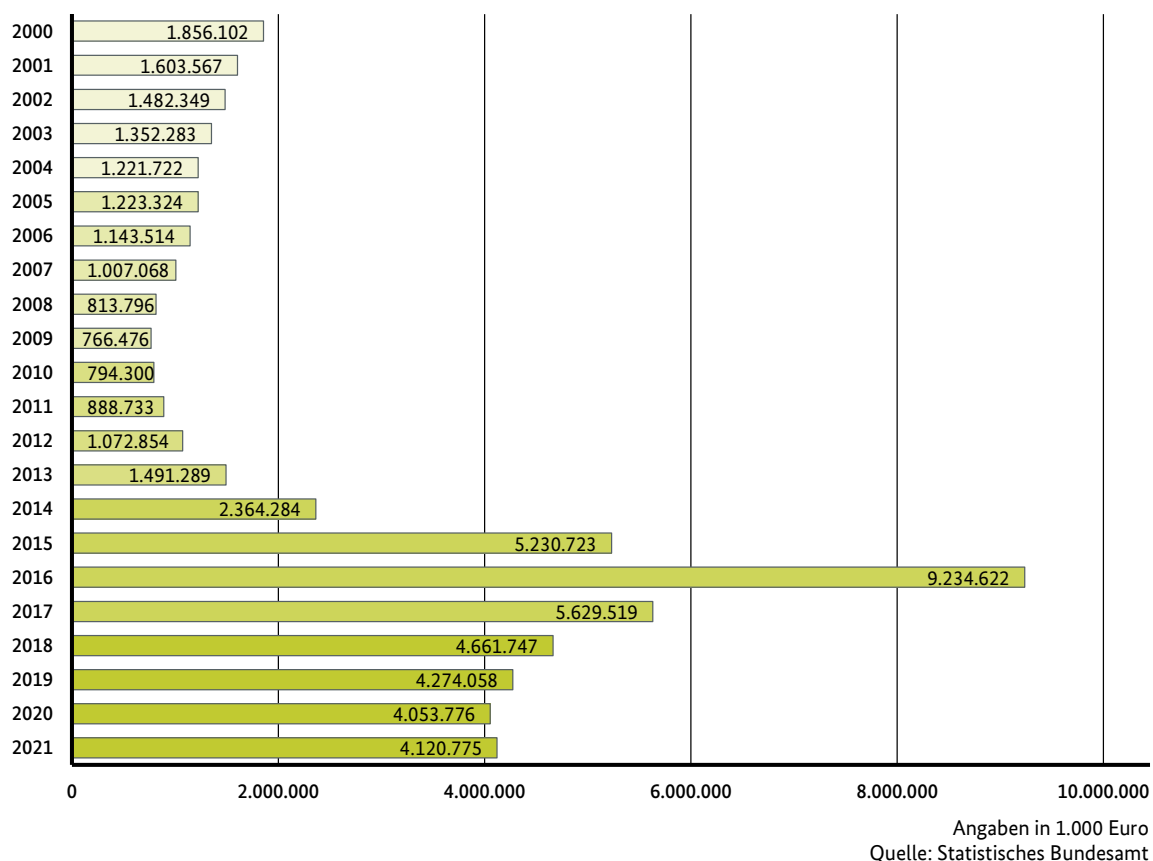


- Aufgrund einer Meldeproblematik kam es in Nordrhein-Westfalen zu einer Untererfassung von ca. 8.500 Fällen im Jahr 2019 und ca. 6.800 Fällen im Jahr 2020. Dies hatte auch Auswirkungen auf das Bundesergebnis.
- Untererfassung aufgrund eines Softwarewechsels in Brandenburg im Jahr 2021.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben bis zum Jahr 2021 wieder rückläufig. Im Jahr 2022 lagen die Empfängerzahl und die Nettoausgaben über dem Vorjahresniveau.

Abbildung I – 36:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021



Im Jahr 2019 kam es in Niedersachsen aufgrund der Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit zu einer Übererfassung von rund 766 Tausend Euro.

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhaltigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 1. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiä-

rer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I – 31:
Aufhältige Asylantragstellende
am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	319.426	
Syrien, Arab. Republik	66.297	20,8 %
Afghanistan	54.122	16,9 %
Irak	34.802	10,9 %
Türkei	31.572	9,9 %
Iran, Islam. Republik	15.723	4,9 %

Abbildung I – 37:
Aufhältige Asylantragstellende
am 31. Dezember 2022
Gesamtzahl: 319.426 Personen

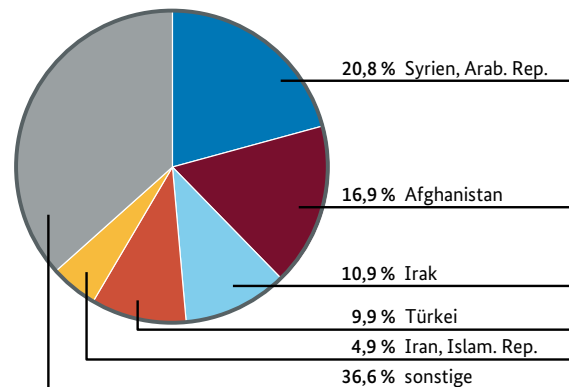


Tabelle I – 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG
am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	34.297	
Türkei	9.713	28,3 %
Syrien, Arab. Republik	4.346	12,7 %
Iran, Islam. Republik	4.283	12,5 %
Afghanistan	2.475	7,2 %
Irak	1.329	3,9 %

Abbildung I – 38:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG
am 31. Dezember 2022
Gesamtzahl: 34.297 Personen

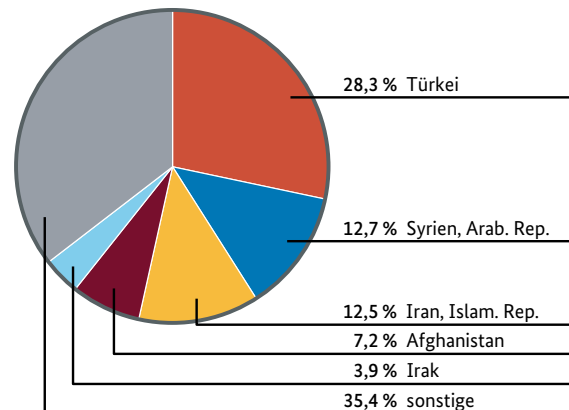
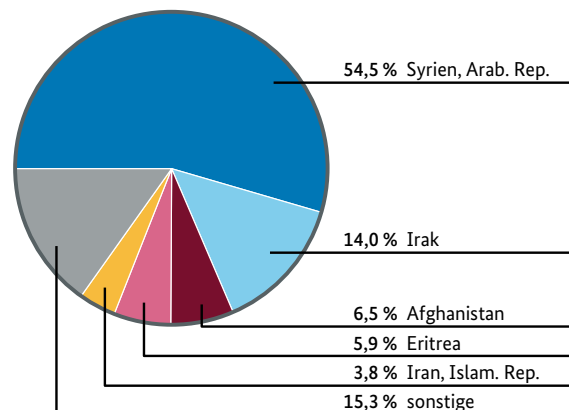


Tabelle I – 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge
nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	435.886	
Syrien, Arab. Republik	237.624	54,5 %
Irak	61.191	14,0 %
Afghanistan	28.494	6,5 %
Eritrea	25.741	5,9 %
Iran, Islam. Republik	16.753	3,8 %

Abbildung I – 39:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge
nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022
Gesamtzahl: 435.886 Personen



Stand: 31. Dezember 2022
Quelle: Ausländerzentralregister

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, beispielsweise vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 8. und 9. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Zusätzliche Aufnahmen können durch das seit 2019 als Pilotprojekt umgesetzte staatlich-gesellschaftliche Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“ (NesT) erfolgen. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Ab 2015 nahm Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel war es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019

In ihrer Empfehlung vom 27. September 2017 hat die EU-Kommission dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Deutschland hat der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und hat sich mit einer Aufnahmezusage von bis zu 10.200 Personen beteiligt.

Auf Grundlage der Humanitären Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG aus der Türkei sollten bis zu 6.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge syrischer Staatsangehörigkeit in Deutschland aufgenommen werden. In diesem Rahmen wurden im Jahr 2018 2.557 Personen und im Jahr 2019 2.430 Personen aufgenommen.

Im Rahmen des Resettlements sollten auf Grundlage des § 23 Abs. 4 AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 bis zu 3.300 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus den Erstzufluchtsländern Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon aufgenommen werden. Bis Ende 2020 konnten 988 Personen aus Ägypten, 355 Personen aus Äthiopien, 346 Personen aus Jordanien und 941 Personen aus dem Libanon aufgenommen werden.

Des Weiteren sollten im Rahmen des NesT-Programms im Jahr 2019 bis zu 500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen die Einreise ermöglicht werden. Auf Grundlage der NesT-Aufnahmeanordnungen vom 15. April 2019 und 24. Februar 2020 konnten bis Mitte 2021 insgesamt 45 Personen nach Deutschland einreisen.

In Folge des am 28. August 2017 unter anderem von der EU-Kommission beschlossenen Neuansiedlungsmechanismus für besonders schutzbedürftige Personen aus Libyen, die für eine Resettlement-Aufnahme zunächst in den Niger evakuiert werden sollten, hat sich Deutschland bereit erklärt bis zu 300 besonders Schutzbedürftige im Jahr 2018 aufzunehmen. Eine weitere Aufnahmezusage von 300 Plätzen erfolgte im Jahr 2019. Insgesamt wurden 2018/2019 288 Schutzsuchende aus dem Niger in Deutschland aufgenommen.

Des Weiteren stellte das Bundesland Schleswig-Holstein über ein Humanitäres Landesaufnahmeprogramm bis zu 500 Aufnahmeplätze nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Verfügung. In diesem Rahmen haben bis Ende 2019 insgesamt 85 Schutzsuchende Aufnahme in Deutschland erhalten.

EU-Resettlementprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021

In ihrem Schreiben vom 21. Juni 2019 hat die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zur Verfügung zu stellen. Deutschland hat seine Unterstützung erklärt und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, zugesagt, in diesem Rahmen insgesamt 5.500 Plätze für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Dieses Engagement sollte teilweise durch die humanitäre Aufnahme von bis zu 3.000 Schutzbedürftigen aus der Türkei und auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 13. Januar 2020 erfüllt werden. Im Wege des Resettlements sollten bis zu 2.300 Schutzsuchende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Ägypten (bis zu 600 Personen), Jordanien (bis zu 300 Personen), Kenia (bis zu 400 Personen), dem Libanon (bis zu 700 Personen) sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen über den Niger als Transitstaat (bis zu 300 Personen) aufgenommen werden. Das NesT-Programm sollte mit bis zu 400 aufzunehmenden Personen ebenso fortgesetzt werden.

Bedingt durch die Einschränkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie den daraus resultierenden Verzögerungen konnte ein Großteil der für das Jahr 2020 vorgesehenen Aufnahmen nicht erfolgen. Aus den regulären europäischen Resettlement-Programmen waren lediglich humanitäre Aufnahmen von 1.178 Personen aus der Türkei zu verzeichnen. Die für das Jahr 2020 geplanten Resettlement-Aufnahmen wurden im Jahr 2021 nachgeholt und um eine darüber hinaus gehende Zusage für weitere 485 Plätze erweitert. Die Kontingente für den kumulierten Zeitraum 2020 bis 2021 stellten Aufnahmeplätze aus den Zufluchtsstaaten Libanon (bis zu 1.100 Personen), Kenia (bis zu 475 Personen), Jordanien (bis zu 375 Personen), Niger (bis zu 300 Personen) und Ägypten (bis zu 350 Personen) zur Verfügung.

Bis Ende 2021 reisten im Rahmen des Resettlements insgesamt 2.377 Flüchtlinge ein (1.136 Personen aus dem Libanon, 436 Personen aus Kenia, 403 Personen

aus Jordanien und 111 Personen aus dem Niger sowie 291 Personen aus Ägypten). Über das NesT-Programm reisten im Verfahren 2021 insgesamt 90 Flüchtlinge ein. Im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus der Türkei reisten im Jahr 2021 insgesamt 2.192 Flüchtlinge ein. Des Weiteren reisten über die Landesaufnahmeprogramme der Bundesländer Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin im Verfahren 2021 insgesamt 730 Flüchtlinge nach Deutschland ein (434 Personen aus Ägypten für Schleswig-Holstein, davon acht Personen im Jahr 2022, 195 Personen aus Jordanien für Brandenburg und 101 Personen aus dem Libanon für Berlin).

EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2022

Im Rahmen des 11. Forums zu Resettlement, Humanitäre Aufnahmen und komplementäre Zugangswege am 9. Juli 2021 informierte die Europäische Kommission über ihre Pläne für das neue EU Resettlement-Programm 2022 und forderte die EU-Mitgliedsstaaten auf, neue Aufnahmeplätze für Resettlement und Humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrags der neuen Bundesregierung und der politischen Schwerpunktsetzung auf humanitäre Aufnahmeverfahren erhöhte Deutschland seine Aufnahmeplätze im Jahr 2022 auf insgesamt 6.000 Plätze.

Davon sollten bis zu 3.000 Aufnahmen im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus der Türkei und auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 17. Januar 2022 erfolgen. 2.500 Resettlement Aufnahmen sollten aus Jordanien (bis zu 400 Personen), dem Libanon (bis zu 700 Personen), Ägypten (bis zu 800 Personen), Kenia (bis zu 350 Personen) und über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen über den Niger (bis zu 250 Personen) erfolgen. Das BMI erließ hierzu am 24. März 2022 eine entsprechende Aufnahmeanordnung. Im Rahmen des NesT-Programms sollten bis zu 200 Flüchtlinge aufgenommen werden.

Weitere 300 Flüchtlinge sollten über die Landesaufnahmeprogramme Berlin und Brandenburgs aus dem Libanon und Jordanien Aufnahme in Deutschland erhalten.

Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens 2022 konnte die Aufnahmezielzahl von 2.500 besonders schutzbedürftigen Personen realisiert werden (724 Personen aus dem Libanon, 476 Personen aus Kenia, 490 Personen aus Jordanien und 165 Personen aus dem Niger sowie 645 Personen aus Ägypten). Aufgrund des späten Beginns der Resettlement-Verfahren 2022 sowie aufgrund krankheitsbedingter Ausreiseverzögerungen wurden die letzten Einreisen im Mai 2023 umgesetzt. Über das NesT-Programm wurden insgesamt 13 Flüchtlinge mit Stand Ende März 2023 aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die großen Herausforderungen bei der Wohnungssuche hinzuweisen, die sich durch die Aufnahme der rund 1 Mio. ukrainischen Kriegsflüchtlinge weiter verschärft hat.

Im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus der Türkei reisten im Jahr 2022 insgesamt 2.857 Flüchtlinge ein.

Über die Landesaufnahmeprogramme der Bundesländer Berlin und Brandenburg reisten im Verfahren 2022 insgesamt 317 Flüchtlinge nach Deutschland ein (112 Personen aus dem Libanon für Berlin und 205 Personen aus Jordanien für Brandenburg).

EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2023

Auch für das Jahr 2023 hat Deutschland der Europäischen Kommission seine weitere Unterstützung zugesichert und zugesagt, bis zu 6.500 Plätze für Resettlement und humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, wonach die Bundesregierung die geordneten Verfahren des Resettlements anhand der vom UNHCR gemeldeten Bedarfe verstärken will.

3.000 Plätze sollen erneut auf die Humanitäre Aufnahme aus der Türkei und auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 27. Januar 2023 entfallen. Gemäß Aufnahmeanordnung des BMI vom 15. Februar 2023 sollen bis zu 2.950 Resettlement-Aufnahmen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Niger über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen sowie dem neuen Erstaufnahmeland Pakistan erfolgen. Davon sollen bis zu 200 Flüchtlinge im Rahmen des NesT-Programms aufgenommen werden. Im Resettlementverfahren 2023 wird Deutschland zudem erstmals eine staatenungebundene Quote, eine sogenannte Unallocated Quota, im Rahmen eines Pilotprogramms einführen. In diesem Verfahren werden bis zu 50 Plätze für das Resettlement von Eil- oder Notfällen sowie weiteren akuten Einzelfällen mit Bindungen nach Deutschland für die Meldung durch UNHCR zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme kann somit auch aus Staaten erfolgen, zu denen zuvor keine Festlegung als Erstaufnahmestaat erfolgt ist.

Weitere 500 Flüchtlinge sollen über die Landesaufnahmeprogramme Berlins (300 Personen) und Brandenburgs (200 Personen) aus dem Libanon und Jordanien Aufnahme in Deutschland erhalten.

Mit Stand 31. Mai 2023 sind bereits 296 besonders schutzbedürftige Personen im Rahmen der Resettlement-Verfahren eingereist (212 Personen aus Ägypten sowie 84 aus Kenia) sowie 578 syrische Schutzsuchende im Rahmen des Humanitären Aufnahmeverfahrens Türkei.

Aufnahme afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen von 2021 bis 2023

Seit der Machtübernahme durch die De-facto-Regierung der Taliban Mitte August 2021 erfolgt eine Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen für das Ortskräfteverfahren (OKV) über die „Ortskräfteliste“ und in den Fällen weiterer besonders gefährdeter Personen über die „Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen“. Rechtsgrundlage der Aufnahmen ist § 22 S. 2 AufenthG. Somit wird eine Aufnahme sowohl von ehemaligen lokalen Mitarbeitenden der Bundesressorts und deren berechtigten Familienangehörigen als auch von Personen und deren Familienangehörigen, welche die Bundesregierung wegen ihres Einsatzes für ein demokratisches Afghanistan als besonders gefährdet identifiziert hat, gewährleistet.

Seit Mai 2021 wurde 5.483 Ortskräften, insgesamt 25.197 Personen inklusive Familienangehörige, eine Aufnahmezusage erteilt. Davon sind seit Mai 2021 bereits 4.088 Ortskräfte, insgesamt 19.231 Personen inklusive Familienangehörige, nach Deutschland eingereist (Stand: 31. März 2023).

Zudem wurde seit Mai 2021 4.512 besonders gefährdeten Personen, insgesamt 18.889 Personen inklusive Familienangehörige, eine Aufnahmezusage erteilt. Bisher sind davon 2.574 gefährdete Personen, insgesamt 10.826 Personen inklusive Familienangehörige, nach Deutschland eingereist (Stand: 31. März 2023).

Zusammengefasst hat die Bundesregierung bisher 44.086 gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen eine Aufnahme in Deutschland in Aussicht gestellt. 30.057 Personen konnten mit Unterstützung der Bundesregierung in Deutschland einreisen (Stand: 31. März 2023).

Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan

Um an die laufenden Aufnahmen afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen anzuknüpfen, wurde ein Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG aufgesetzt, welches schrittweise seit 17. Oktober 2022 umgesetzt wird. Damit sollen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, auch zukünftig besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen in Deutschland aufgenommen werden.

Gemäß Aufnahmeanordnung des BMI vom 19. Dezember 2022 sollen pro Monat Aufnahmezusagen für bis zu 1.000 Personen (Personen afghanischer Staatsangehörigkeit mit Aufenthalt in Afghanistan und deren berechnigte Familienangehörige) erteilt werden. Das Ortskräfteverfahren (siehe zuvor: Aufnahme afghanischer Ortskräfte über Ortskräfteliste) wird nach den bisherigen Kriterien fortgeführt.

EU-Relocationprogramm im Zeitraum 2015 bis 2021

Neben dem Resettlement stellte die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU ergingen im September 2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 und 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Asylsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung der dortigen Asylsysteme sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Der Anteil für Deutschland betrug 27.536 Personen.

Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt.

Seit September 2016 bot Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an. Tatsächlich wurden bis Anfang des Jahres 2019 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen, davon

5.391 von Griechenland und 5.451 von Italien. Das Relocation-Verfahren ist nach diesen Einreisen endgültig abgeschlossen.

Im Jahr 2020 erfolgten weitere Relocation-Aufnahmen aus Griechenland. In diesem Zusammenhang wurden bis Ende 2021 schwerkranke Kinder und deren Familien (1.040 Personen) sowie 204 unbegleitete Minderjährige als Asylsuchende auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 aufgenommen.

Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden und freiwilliger Solidaritätsmechanismus

Seit dem Jahr 2018 beteiligt sich Deutschland freiwillig auch an der Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Rechtsgrundlage für die Übernahmen ist Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013. In der Vergangenheit wurden die Übernahmekontingente nach Einzelfallentscheidung für jedes anlandende Schiff durch das BMI festgelegt. In diesem Rahmen sind seit Sommer 2018 insgesamt 936 dieser Asylsuchenden durch Deutschland übernommen worden (Stand: 12. Mai 2022).

Am 22. Juni 2022 hat sich Deutschland im Rahmen des auf ein Jahr angelegten freiwilligen Solidaritätsmechanismus zur Übernahme von insgesamt 3.500 Asylsuchenden bereit erklärt, um jene Mitgliedsstaaten durch Umverteilungen zu unterstützen, die am meisten von Ankünften über die Mittelmeerroute betroffen sind. Bisher konnten 876 Personen aus Italien, Zypern und Spanien nach Deutschland umverteilt werden (Stand: 27. April 2023).

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für Deutschland: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2021 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft. Es erfolgte von 2017 bis einschließlich Ende 2020 die Einreise 9.162 syrischer Flüchtlinge aus der Türkei.

Nationales Programm 2020

Zusätzlich entschied die Bundesregierung zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln die Aufnahme von bis zu 1.553 Personen, die bereits im griechischen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten haben (Aufnahmeanordnung des BMI vom 9. Oktober 2020). Bis Ende des Jahres 2021 konnten 1.562 Personen nach § 23 Abs. 2 AufenthG nach Deutschland einreisen, zudem sechs weitere Personen nach der NesT-Aufnahmeanordnung vom 3. Dezember 2020.

15 Humanitäre Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine

Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 stellte der Europäische Rat am 4. März 2022 erstmals das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Nicht-EU-Ländern in die Europäische Union (EU) im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 (Schutzgewährungsrichtlinie) fest.

Der Ratsbeschluss ermächtigte die EU-Mitgliedstaaten, folgenden Personen, die aufgrund des bewaffneten Konflikts die Ukraine verlassen mussten, vorübergehenden Schutz zu gewähren (Art. 2 Abs. 1 und 2 Ratsbeschluss):

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine vertrieben wurden,
- Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine den Flüchtlingsstatus oder einen gleichwertigen Schutz genossen haben einschließlich deren Familienangehörigen, sowie
- Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Mit der Gewährung vorübergehenden Schutzes soll einer Überlastung der nationalen Asylsysteme entgegengewirkt werden. Das Recht ukrainischer Staatsangehöriger, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht unabhängig von der Gewährung vorübergehenden Schutzes fort.

In Umsetzung der Richtlinie wird dem zuvor genannten Personenkreis in Deutschland auf entsprechenden Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt. Vorübergehender Schutz wird grundsätzlich für ein Jahr gewährt und bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch ein Jahr, bis zum 4. März 2024 verlängert (Art. 4 Abs. 1 S. 1 Massenzustroms-Richtlinie).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit der am 9. März 2022 in Kraft getretenen „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete ausländische Staatsangehörige bis zum 4. März 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Diese Befreiung gilt für ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hatten sowie für ausländische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Die Verordnung gibt den Kriegsflüchtlingen damit die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet. Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt.

Die Schutzsuchenden werden zur Wohnsitznahme auf die Bundesländer verteilt. Nach § 24 Abs. 3 AufenthG liegt die Verteilung in der Zuständigkeit des Bundesamtes entsprechend dem für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssel.

Für die Verteilung von Personen, die ein Schutzgesuch für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG geäußert haben, wurde anfänglich das EASY-System für die Erstverteilung von Asylsuchenden herangezogen. Seit 2. Mai 2022 erfolgt die Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine über die vom Bundesamt eigens für diesen Zweck entwickelte „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE). Vor dem Hintergrund der Situation in der Ukraine ist FREE in kürzester Zeit und in enger Abstimmung mit den Bundesländern entwickelt worden.

Die Verteilung erfolgt damit automatisiert anhand des Königsteiner Schlüssels. FREE bietet darüber hinaus die Möglichkeit, individuelle und integrationsförderliche Rahmenbedingungen der Geflüchteten, wie beispielsweise familiäre Bindungen, bei der Verteilung zu berücksichtigen. Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sind Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie nach § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt wurden.

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind 1,31 Millionen Personen aus der Ukraine nach Deutschland eingereist. Diese Zahl umfasst:

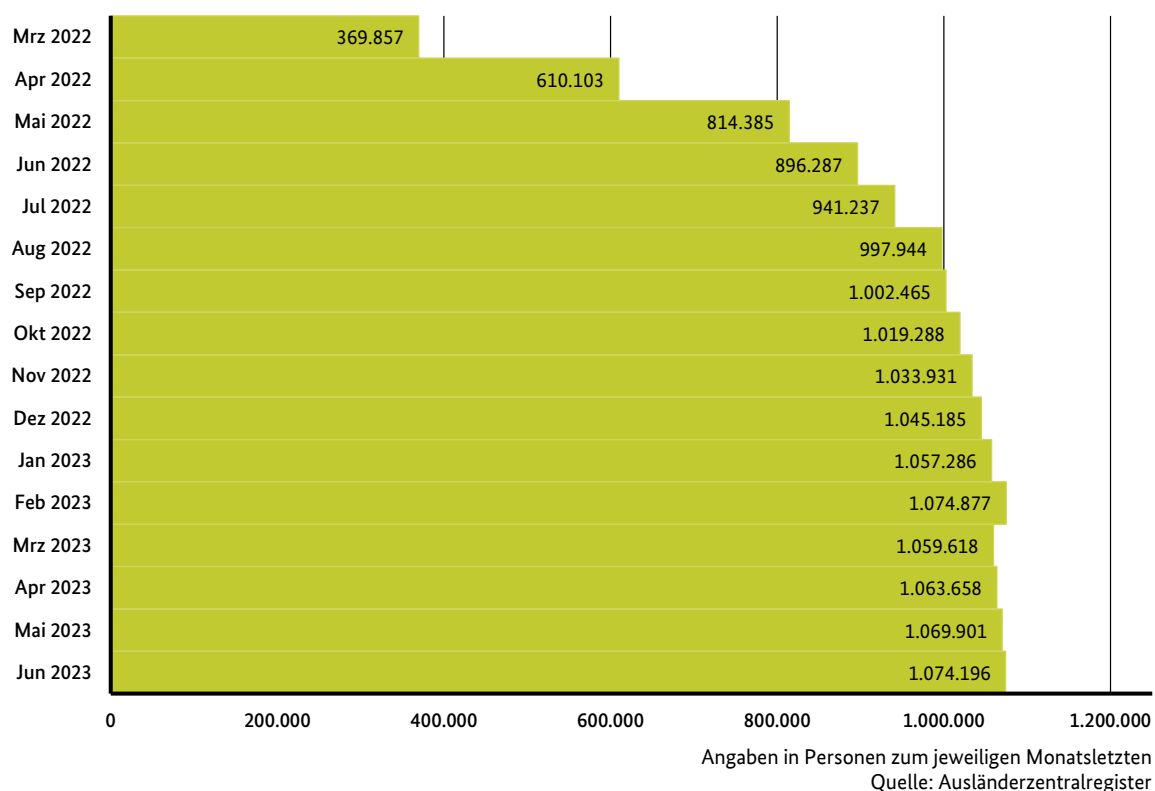
- alle Personen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, oder die ein Schutzgesuch geäußert haben, sowie
- ukrainische Staatsangehörige, die bisher noch kein Schutzgesuch gestellt und einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Im Ausländerzentralregister (AZR) waren mit Stand 30. Juni 2023 rund 1,07 Millionen Menschen aus der Ukraine erfasst, die seit 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind und sich zum Stichtag in Deutschland aufhielten. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 860.664 Personen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt wurde,
- 95.871 Personen, denen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde,
- 83.779 Personen, die ein Gesuch zum vorübergehenden Schutz geäußert haben, sowie
- 33.882 ukrainische Staatsangehörige, die ohne bisheriges Schutzgesuch nach Deutschland eingereist sind und noch keinen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Nicht enthalten sind Personen, die nach Deutschland eingereist waren, aber das Bundesgebiet bereits wieder verlassen haben (etwa 240.000 Personen).

Abbildung I – 40:
Aufhältige Geflüchtete aus der Ukraine seit März 2022



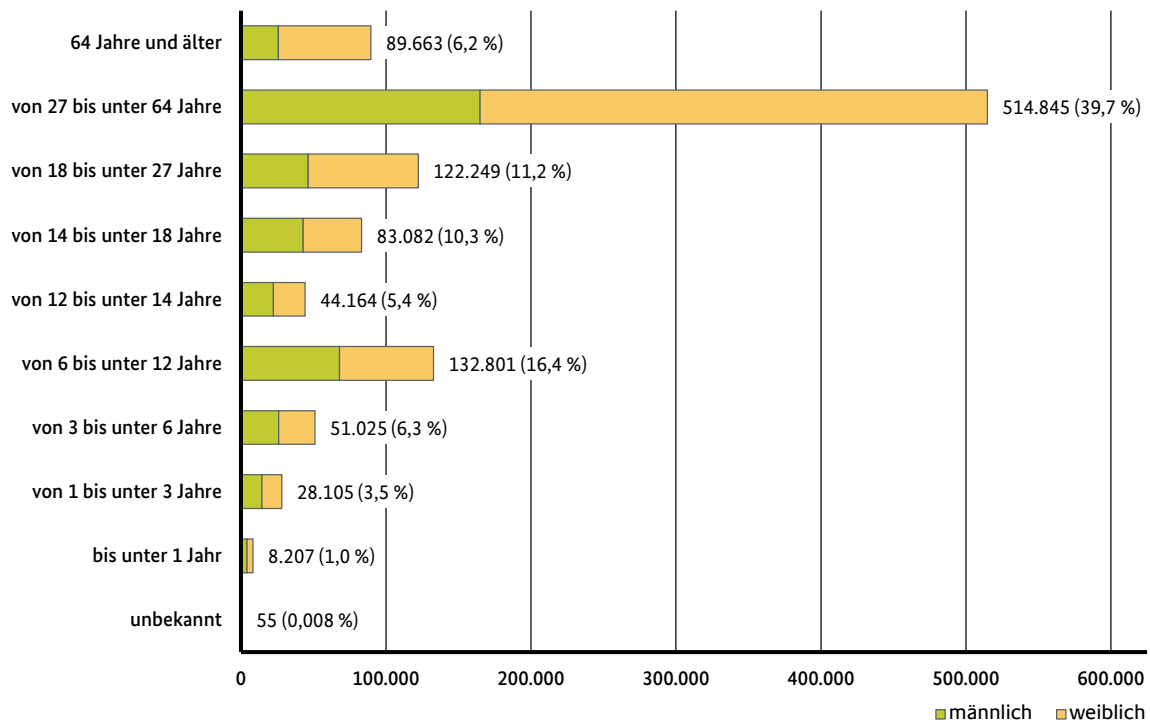
Der Rückgang im Berichtsmonat März 2023 ist darauf zurückzuführen, dass am 10. März 2023 erstmalig eine automatisierte Fortzugsmeldung im AZR stattfand. Nach § 3 Abs. 3 AZRG wird bei Personen, bei denen 6 Monate nach ihrer Registrierung keine aktenführende Behörde verzeichnet werden kann, automatisch eine Fortzugsmeldung gesetzt.

Tabelle I – 34:
Aufhältige Geflüchtete aus der Ukraine nach
Staatsangehörigkeit am 30. Juni 2023

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Ukraine	1.035.656	96,4 %
Russische Föderation	4.660	0,4 %
Aserbaidschan	3.357	0,3 %
Vietnam	2.304	0,2 %
Nigeria	2.273	0,2 %
sonstige	25.946	2,4 %
Insgesamt	1.074.196	

Stand: 30. Juni 2023
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung I – 41:
Aufhältige Geflüchtete aus der Ukraine nach Geschlecht und Altersgruppen am 30. Juni 2023



Angaben in Personen
Stand: 30. Juni 2023
Quelle: Ausländerzentralregister

16 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Rückkehrförderprogramm REAG/GARP

Das Programm „REAG/GARP“ ist ein humanitäres Hilfsprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, das durch Bund und Länder finanziert wird und durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) implementiert wird.

Zu dem geförderten Personenkreis gehören sowohl mittellose Asylantragstellende, deren Asylantrag abgelehnt wurde, als auch abgelehnte, ausreisepflichtige Personen und weiterhin die in den REAG/GARP-Leitlinien genannten förderfähigen Personen, wie zum Beispiel Flüchtlinge und Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen mit einer migrationspolitisch bedeutsamen Staatsangehörigkeit, unabhängig von der Rückkehr in ein bestimmtes Zielland, finanziert werden. Die Förderung aus dem GARP-Programm ist somit abhängig von der Staatsangehörigkeit, jedoch unabhängig von dem gewählten Zielland der Ausreisewilligen (zum Beispiel bei Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat).

Seit 1. Januar 2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

HINWEIS REAG/GARP

- Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- Government Assisted Repatriation Programme

Im Jahr 2022 haben 7.872 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2021 waren es 6.790 Personen. Dies bedeutet einen signifikanten Anstieg der Zahlen, nachdem diese pandemiebedingt stark zurückgegangen waren.

Von den 7.872 ausgereisten Personen hielt sich der größte Anteil zwischen sechs und zwölf Monaten in Deutschland auf.

Tabelle I – 35:
Mit REAG/GARP-Förderungen ausgereiste Personen im Jahr 2022 nach Aufenthaltsdauer

Personen	in Prozent	Zeitraum
27	0,3 %	0 bis 1 Monat
194	2,5 %	über 1 bis 2 Monate
463	5,9 %	über 2 bis 3 Monate
1.814	23,0 %	über 3 bis 6 Monate
2.309	29,3 %	über 6 bis 12 Monate
737	9,4 %	über 1 Jahr bis 2 Jahre
483	6,1 %	über 2 Jahre bis 3 Jahre
640	8,1 %	über 3 Jahre bis 5 Jahre
1.205	15,3 %	über 5 Jahre
7.872	100,0 %	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Mai 2023

Tabelle I – 36:
REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2022 nach
Staatsangehörigkeit

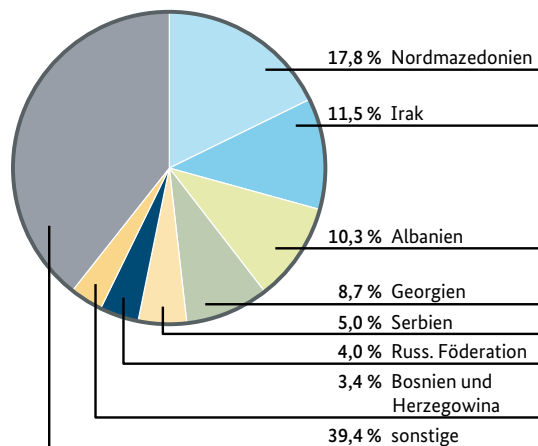
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Nordmazedonien	1.398	17,8 %
Irak	907	11,5 %
Albanien	807	10,3 %
Georgien	683	8,7 %
Serbien	394	5,0 %
Russische Föderation	317	4,0 %
Bosnien und Herzegowina	268	3,4 %
sonstige	3.098	39,4 %
Insgesamt	7.872	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Mai 2023

In dem geförderten Personenkreis sind die Staatsangehörigkeiten Nordmazedonien, Irak sowie Albanien am häufigsten vertreten. Bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen mit REAG/GARP-Förderung stellten diese drei Staatsangehörigkeiten mit 3.112 Personen einen Anteil von 39,5 Prozent.

Abbildung I – 42:
REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2022 nach
Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 7.872 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Mai 2023

53,2 Prozent der Personen, die im Jahr 2022 mit REAG/GARP-Förderungen Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden fünf Länder: Nordmazedonien, Irak, Albanien, Georgien, Serbien.

Die restlichen Personen (mit 101 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten) summieren sich auf einen Anteilswert von 46,7 Prozent.

Reintegrationsprogramme

Neben Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr unterstützt das Bundesamt Rückkehrende auch im Hinblick auf die Reintegration in einige Zielländer. Im Unterschied zu dem Förderprogramm REAG/GARP bieten Reintegrationsprogramme Rückkehrenden eine Hilfestellung bei ihren Reintegrationsbemühungen und dem Neuaufbau einer Existenz nach erfolgter Rückkehr.

StarthilfePlus

Seit dem Jahr 2017 wird das Förderprogramm REAG/GARP ergänzt durch das Bundesprogramm StarthilfePlus, welches Rückkehrenden in über 40 (weitestgehend GARP-) Zielländern eine Reintegrationsunterstützung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung dieser zusätzlichen Unterstützung ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird.

Die Form und der Umfang des individuellen Unterstützungsangebots richten sich nach dem jeweiligen Zielland. Sie umfasst:

- weitere finanzielle Unterstützung nach 6 bis 8 Monaten im Zielland (2. Starthilfe), welche derzeit für über 30 Zielländer angeboten wird,
- Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen für derzeit sechs Zielländer,
- Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete, die mindestens zwei Jahre in Deutschland geduldet sind und in eines der derzeit sieben Zielländer zurückkehren möchten.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.723 Personen im Rahmen des Programms StarthilfePlus gefördert.

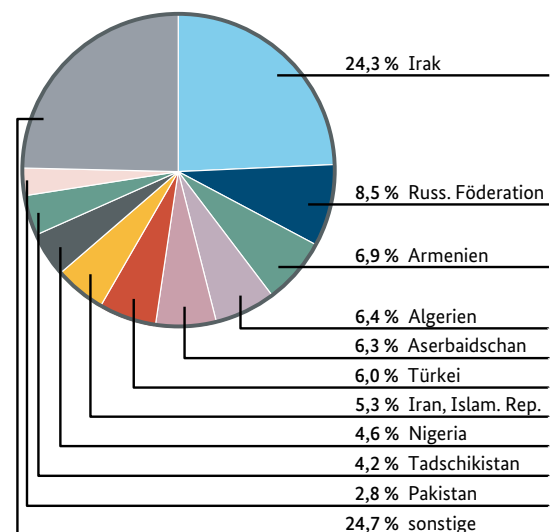
Tabelle I – 37:
StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2022 nach Fördermaßnahmen

Art der Unterstützung	Personen
2. Starthilfe	2.417
Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen	1.138
Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete	168
Insgesamt	3.723

Quelle: IOM
Stand: Mai 2023

Abbildung I – 43:
StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2022 nach Zielland

Gesamtzahl: 3.723 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Mai 2023

Reintegrationsprogramm ERRIN/ JRS-Programm

ERRIN (European Return and Reintegration Network) war ein europäisches Reintegrationsprogramm zahlreicher EU-Mitgliedstaaten, an dem sich Deutschland seit 2009/2010 beteiligte. Im Rahmen des Programms konnten im Jahr 2022 820 Personen gefördert werden. Schließlich wurde ERRIN durch das JRS-Programm (Joint Reintegration Services) ersetzt, welches zum 1. April 2022 startete und individuelle Reintegrationshilfen für Rückkehrende in ihre Zielländer bietet. Für die Koordinierung dieser Hilfen ist das Bundesamt auf nationaler Ebene zuständig. Die Reintegrationspartner im von Frontex finanzierten JRS-Programm sind: Caritas International Belgium, European Technology and Training Centre (ETTC), IRARA, WELDO und Life Makers Foundation. Mit Hilfe der Partnerorganisationen erhielten im Jahr 2022 insgesamt 531 rückgekehrte Personen in über 30 Zielländern eine Unterstützung für eine nachhaltige Reintegration.

JRS unterscheidet zwischen Kurzzeit- und Langzeitunterstützung (Post Arrival Package/Post Return Package).

Die Kurzzeit-Unterstützung ("Post Arrival Package" - bis zu drei Tage nach der Ankunft) umfasst:

- Flughafenabholung,
- Weitertransport zum Zielort,
- notwendige Übernachtungen vor der Zielorterreicherung,
- medizinischer Zusatzbedarf und
- Familienzusammenführung für unbegleitete Minderjährige.

Die Langzeit-Unterstützung ("Post Return Package" - bis zu 12 Monate nach der Ausreise) umfasst:

- Wohnungsunterstützung,
- medizinischer Bedarf bei schweren Erkrankungen,
- schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen,
- Beratung zu Arbeitsmöglichkeiten und Hilfestellung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz,
- Unterstützung bei der Gründung eines (eigenen) Geschäftes,
- Familienzusammenführung,
- rechtliche Beratung und administrative Unterstützung und
- psychosoziale Unterstützung.

Reintegrationshilfen werden in Form von Sachleistungen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Tabelle I – 38:
ERRIN-Förderungen im Jahr 2022 nach Zielland

Zielland	Personen
Irak (Autonome Region Kurdistan)	208
Russische Föderation (Tschetschenische Rep.)	138
Armenien	108
Irak	91
Bangladesch	46
Ghana	44
Nigeria	43
Pakistan	43
Russische Föderation	40
sonstige	59
Insgesamt	820

Tabelle I – 39:
JRS-Förderungen im Jahr 2022 nach Zielland

Zielland	Personen
Irak	252
Armenien	78
Nigeria	45
Türkei	30
Gambia	27
Ghana	27
Pakistan	23
Mongolei	17
Algerien	12
sonstige	20
Insgesamt	531

Reintegrationsprojekt URA

In Verbindung mit Fördermaßnahmen und Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit stehen Rückkehrenden auch eine Auswahl herkunftslandspezifischer Förderprojekte zur Verfügung. Hierzu zählt zum Beispiel das Reintegrationsprojekt „URA“ (albanisch für „die Brücke“) im Kosovo, das ursprünglich aus einem EU-Projekt hervorging und seit dem Jahr 2009 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Bundesländern finanziert wird. Derzeit sind neun Bundesländer am Projekt beteiligt. Seit über zehn Jahren unterstützt „URA“ somit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Reintegration von Rückkehrenden in den Kosovo. Es bietet ein ganzheitliches Beratungs- und Betreuungsspektrum unmittelbar nach der Rückkehr an, welches auf den drei Säulen Sozialberatung, Arbeitsvermittlung und psychologische Betreuung beruht und ein vielfältiges Angebot an Sachleistungen beinhaltet.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 146 Rückkehrende im Projekt registriert und erstberaten. Von ihnen erhielten 43 Personen eine finanzielle Unterstützung.

Brückenkomponekte Albanien

Das von Bund und Ländern finanzierte Reintegrationsprojekt „Brückenkomponekte Albanien“ unterstützt seit April 2021 Rückkehrende unmittelbar nach ihrer Ankunft in Albanien und bietet in der oft unsicheren Anfangsphase eine persönliche Betreuung sowie vielfältige Hilfeleistungen an.

Das Projekt wird vom Bundesamt sowie derzeit elf Bundesländern finanziert und von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH implementiert, um die nachhaltige Reintegration von Rückkehrenden vor Ort zu unterstützen. Die vielfältigen Unterstützungsleistungen orientieren sich dabei am Projekt URA im Kosovo.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.206 Rückkehrende im Projekt registriert und erstberaten. Von ihnen erhielten 955 Personen eine finanzielle Unterstützung.

Rückkehrvorbereitung

Zur Vorbereitung der Rückkehrenden bietet das Bundesamt seit dem Jahr 2020 auch Unterstützung in Form von rückkehrvorbereitenden Maßnahmen (RkVM) an. Im Rahmen der RkVM steht es Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten offen, an Schulungen und Trainings zur Stärkung der unternehmerischen Kompetenz und Existenzgründung in ihrem Zielland teilzunehmen.

Die Teilnahme richtet sich an Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten, die an einer Rückkehr interessiert sind und in Länder ausreisen, die über die Programme ERRIN/JRS, StarthilfePlus oder Perspektive Heimat (Ausnahme: Russische Föderation) gefördert werden können.

Bis Jahresende 2022 haben insgesamt 277 Personen die Maßnahme begonnen. Davon haben 198 Personen die Maßnahmen im Jahr 2022 abgeschlossen und sind ausgereist. Die Ausreisequote beträgt demnach 71,5 Prozent.

Tabelle I – 40:
RkVM-Förderungen im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	teilnehmende Personen	ausgereiste Personen
Irak	61	48
Nigeria	41	37
Ghana	35	26
sonstige	140	87
Insgesamt	277	198

Rückkehrberatung

Rückkehrberatungsstellen informieren und beraten Rückkehrinteressierte individuell und vertraulich über die Möglichkeiten und Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr und Reintegration. Sie unterstützen dabei, eine informierte Rückkehrentscheidung zu treffen und leisten eine organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung von Rückkehr und Reintegration.

Die Rückkehrberatung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Bundesländer und wird von über 1.000 staatlichen Stellen sowie von Trägern der freien Wohlfahrt durchgeführt. Das Bundesamt unterstützt die Bundesländer bei der Implementierung einer flächendeckenden Rückkehrberatung.

Seit Januar 2019 gibt es eine bundesamtseigene Rückkehrberatung. Aktuell führt das Bundesamt an sechs Standorten im Auftrag des jeweiligen Bundeslandes die individuelle Rückkehrberatung durch (Nostorf-Horst, Schwerin, Lebach, Chemnitz, Dresden und Leipzig).

Informationsangebote

Das Bundesamt bietet verschiedene Möglichkeiten und Anlaufstellen, um über die bestehenden Förderprogramme und Unterstützungsangebote im Bereich der freiwilligen Rückkehr zu informieren.

Das im Jahr 2017 ins Leben gerufene Informationsportal „Returning from Germany“ des Bundesamtes und der IOM stellt alle relevanten Informationen zu freiwilliger Rückkehr und Reintegration in zehn Sprachen und in leicht verständlicher und zugänglicher Form zur Verfügung. Die Webseite bietet Rückkehrinteressierten die Möglichkeit sich selbst über die Programme einer geförderten freiwilligen Rückkehr, über Reintegrationsangebote und Rückkehrberatungsstellen in der Nähe zu informieren. Ebenso richtet sich die Seite auch an Rückkehrberatende, Ehrenamtliche sowie fachlich Interessierte und Behörden.

Insgesamt konnten im Jahr 2022 615.765 Nutzer-Klicks mit einem monatlichen Durchschnitt von 51.313 Klicks auf das Informationsportal verzeichnet werden. Im Jahr 2022 wurde die Seite von insgesamt 289.245 Personen besucht. Der monatliche Durchschnitt liegt bei 24.103 Personen. Seit der Online-schaltung der Webseite wurden insgesamt fast drei Millionen Besuche verzeichnet (Stand: März 2023).

Die bevorzugt ausgewählten Browsersprachen im Jahr 2022 waren Deutsch mit 25 Prozent und Englisch mit 18 Prozent, gefolgt von Arabisch mit 16 Prozent und Russisch mit 13 Prozent. Damit haben insgesamt 75 Prozent nicht-deutschsprachige Personen die Seite genutzt.

Über die Seite „Returning from Germany“ hinaus ergänzt die Rückkehrhotline des Bundesamtes das Informationsangebot. Die Hotline beantwortet Anfragen sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch, informiert über bestehende Rückkehr- und Reintegrationsprogramme und verweist auf die nächstgelegenen Rückkehrberatungsstellen. Im Jahr 2022 haben sich 618 Interessierte an die Rückkehrhotline gewandt.

Ein Informationsangebot spezifisch für Rückkehrberatungsstellen sowie antragsübermittelnde Stellen stellt die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) zur Verfügung. ZIRF stellt Daten zur Infrastruktur, zur wirtschaftlichen Situation oder zu der medizinischen Versorgung in einzelnen Städten oder Regionen der Zielländer zusammen und beantwortet auf Grundlage der Datenbank spezifische Anfragen zu einzelnen Zielländern.

Die durch das ZIRF-Counselling bereitgestellten aktuellen Informationen über das Zielland unterstützen die Entscheidung einer Rückkehr und verbessern zudem vielfach die Erfolgsaussichten sowie die Nachhaltigkeit der geförderten freiwilligen Rückkehr und Reintegration.

Im Rahmen des ZIRF-Virtual Counselling wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.087 Counselling-Sessions durchgeführt. Die Online-Beratung wird von Mitarbeitenden der IOM – finanziert durch das Bundesamt – mittels WhatsApp, Viber, Skype oder Facebook durchgeführt. Sie bietet Rückkehrinteressierten mit Wohnsitz in Deutschland für derzeit 19 Staaten eine virtuelle Rückkehr- und Reintegrationsberatung in der Muttersprache der Rückkehrinteressierten zu den im jeweiligen Zielland verfügbaren Unterstützungsleistungen an.

Tabelle I – 41:
ZIRF-Virtual Counselling-Beratungen im Jahr 2022 nach Zielland

Zielland	Beratungen
Albanien	25
Algerien	22
Armenien	23
Äthiopien	50
Georgien	297
Ghana	32
Irak	120
Nigeria	159
Nordmazedonien	19
Pakistan	125
Serbien	11
Russische Föderation	154
Vietnam	20
sonstige	30
Insgesamt	1.087

HINWEIS

Alle Länderinformationen, Anfrageformulare und bereits beantwortete Anfragen, die seit dem Jahr 2017 über ZIRF-Counselling gestellt wurden, sind auf „Returning from Germany“ abrufbar.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt. Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2021) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

HINWEIS

Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das AZR zum Abfragezeitpunkt 31. März 2023 ausgewertet. Daher sind auch Personen enthalten, die noch im Jahr 2022 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2023 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

¹ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem im Jahr 2015 mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, konnte bis zum Jahr 2020 ein kontinuierlicher Rückgang der Zuzugszahlen registriert werden. Im Jahr 2022 wurde mit 2.414.566 Zuzügen wieder ein starker Anstieg im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (+141,6 Prozent) und damit ein höherer Zugang als im Jahr 2015. Der Rückgang in den Jahren nach 2015 ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration sowie auf die im März 2020 beginnende Corona-Pandemie zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr von 519.192 auf 678.700 (+30,7 Prozent) gestiegen. Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 1.736.000 Personen und fiel damit deutlich höher aus als im Vorjahr. Ursache des stark gestiegenen Wanderungsvolumens im Jahr 2022 ist insbesondere die Migration von ukrainischen Staatsangehörigen in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022.

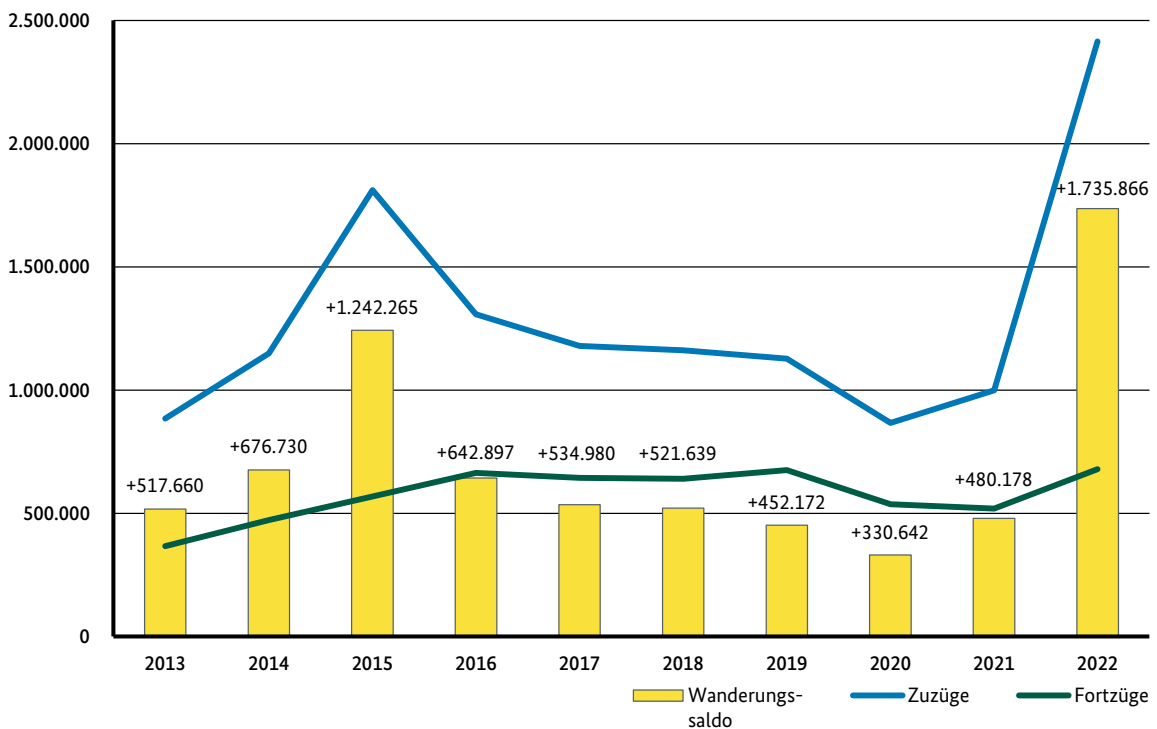
Tabelle II – 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2013 bis 2022

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980
2018	1.161.866	640.227	+521.639
2019	1.127.984	675.812	+452.172
2020	867.211	536.569	+330.642
2021	999.370	519.192	+480.178
2022	2.414.566	678.700	+1.735.866

Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2013 bis 2022



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II – 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Ukraine	14.849	1.140.679	5.506	144.302	+9.343	+996.377
Rumänien	157.780	161.336	105.979	109.571	+51.801	+51.765
Syrien, Arab. Republik	55.460	93.247	4.865	5.771	+50.595	+87.476
Polen	75.401	79.228	61.472	55.922	+13.929	+23.306
Afghanistan	42.324	72.513	4.021	4.072	+38.303	+68.441
Türkei	35.446	69.880	16.373	17.198	+19.073	+52.682
Bulgarien	60.091	59.639	37.118	38.838	+22.973	+20.801
Indien	32.412	52.957	8.145	10.190	+24.267	+42.767
Russische Föderation	13.322	33.191	5.695	5.598	+7.627	+27.593
Italien	28.543	31.274	23.644	24.589	+4.899	+6.685
Ungarn	22.959	24.528	18.574	18.242	+4.385	+6.286
Albanien	18.121	24.421	6.176	7.273	+11.945	+17.148
Iran, Islam. Republik	12.460	22.525	2.509	2.708	+9.951	+19.817
Serbien	20.058	22.232	8.919	9.279	+11.139	+12.953
Nordmazedonien	15.630	21.609	4.806	7.280	+10.824	+14.329
Kosovo	20.099	20.732	2.795	3.050	+17.304	+17.682
Kroatien	23.760	20.233	15.971	16.921	+7.789	+3.312
Spanien	17.608	18.839	9.932	11.107	+7.676	+7.732
Bosnien und Herzegowina	16.200	18.808	4.999	6.151	+11.201	+12.657
Georgien	9.010	18.619	4.811	5.984	+4.199	+12.635
Irak	22.653	18.004	4.940	5.438	+17.713	+12.566
Griechenland	14.675	15.775	11.486	11.719	+3.189	+4.056
Moldau, Republik	11.303	15.714	4.000	5.270	+7.303	+10.444
Marokko	9.861	14.977	2.696	3.446	+7.165	+11.531
Vereinigte Staaten	11.962	14.945	8.038	9.822	+3.924	+5.123
sonstige	237.383	328.661	135.722	138.959	+101.661	+189.702
Insgesamt	999.370	2.414.566	519.192	678.700	+480.178	+1.735.866

☛ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2022 stellten ukrainische Staatsangehörige mit 1.140.679 Zuzügen (47,2 Prozent) die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Damit hat sich die Zahl der Zuzüge ukrainischer Staatsangehöriger mehr als versiebzifacht. Grund für diesen extrem starken Zuwachs ist der im Februar 2022 begonnene Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine.

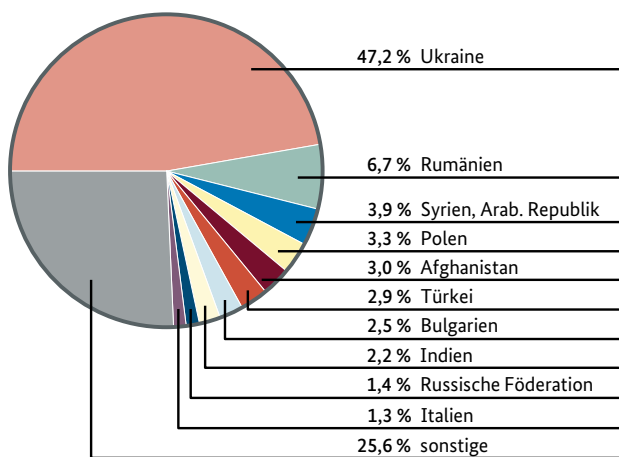
Die zweitgrößte Gruppe der Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Rumänien mit 161.336 Zuzügen (6,7 Prozent der Zuzüge). Im Vorjahresvergleich stieg die Zahl der Zuzüge von rumänischen Staatsangehörigen um 2,3 Prozent. In absoluten Zahlen waren die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden Syrien, Polen, Afghanistan und die Türkei.

Der größte prozentuale Anstieg der Zuzugszahlen zeigte sich bei ukrainischen Zuwandernden (+7.581,9 Prozent, von 14.849 auf 1.140.679 Personen), gefolgt von russischen (+149,1 Prozent, von 13.322 auf 33.191 Personen) und georgischen (+106,6 Prozent, von 9.010 auf 18.619 Personen) Staatsangehörigen. Eine deutliche Zunahme der Zuwanderung wurde jedoch auch bei Staatsangehörigen aus der Türkei (+97,1 Prozent), dem Iran (+80,8 Prozent) und Afghanistan (+71,3 Prozent) sowie aus Syrien (+68,1 Prozent) und Indien (+63,4 Prozent) registriert. Bei Zuwandernden aus Syrien, Afghanistan und dem Irak handelt es sich überwiegend um Asylsuchende. Neben Staatsangehörigen aus dem Irak (-20,5 Prozent) war auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus Kroatien (-14,8 Prozent) rückläufig.

Bei der Abwanderung dominieren ukrainische, rumänische, polnische und bulgarische Staatsangehörige vor Staatsangehörigen aus Italien, Ungarn, der Türkei und Kroatien.

Bei Staatsangehörigen aus der Ukraine, Syrien, der Türkei, Afghanistan, der Russischen Föderation, Indien, Polen und dem Iran konnte ein Anstieg des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zum Jahr 2021 festgestellt werden. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde zudem auch bei EU-Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien sowie bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten registriert.

Abbildung II – 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022
Gesamtzahl: 2.414.566 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022
Gesamtzahl: 678.700 Personen

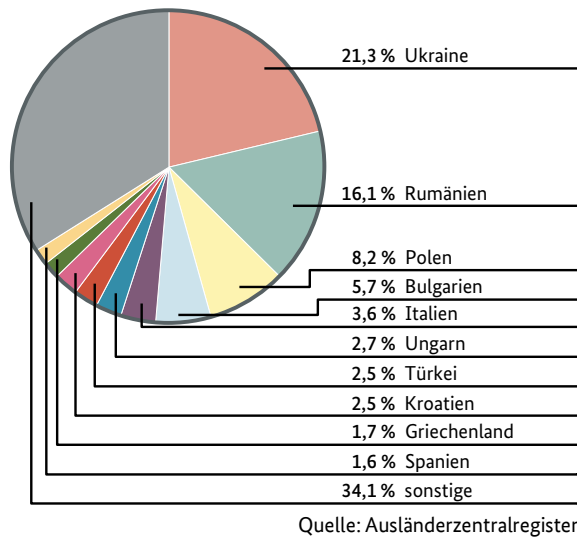
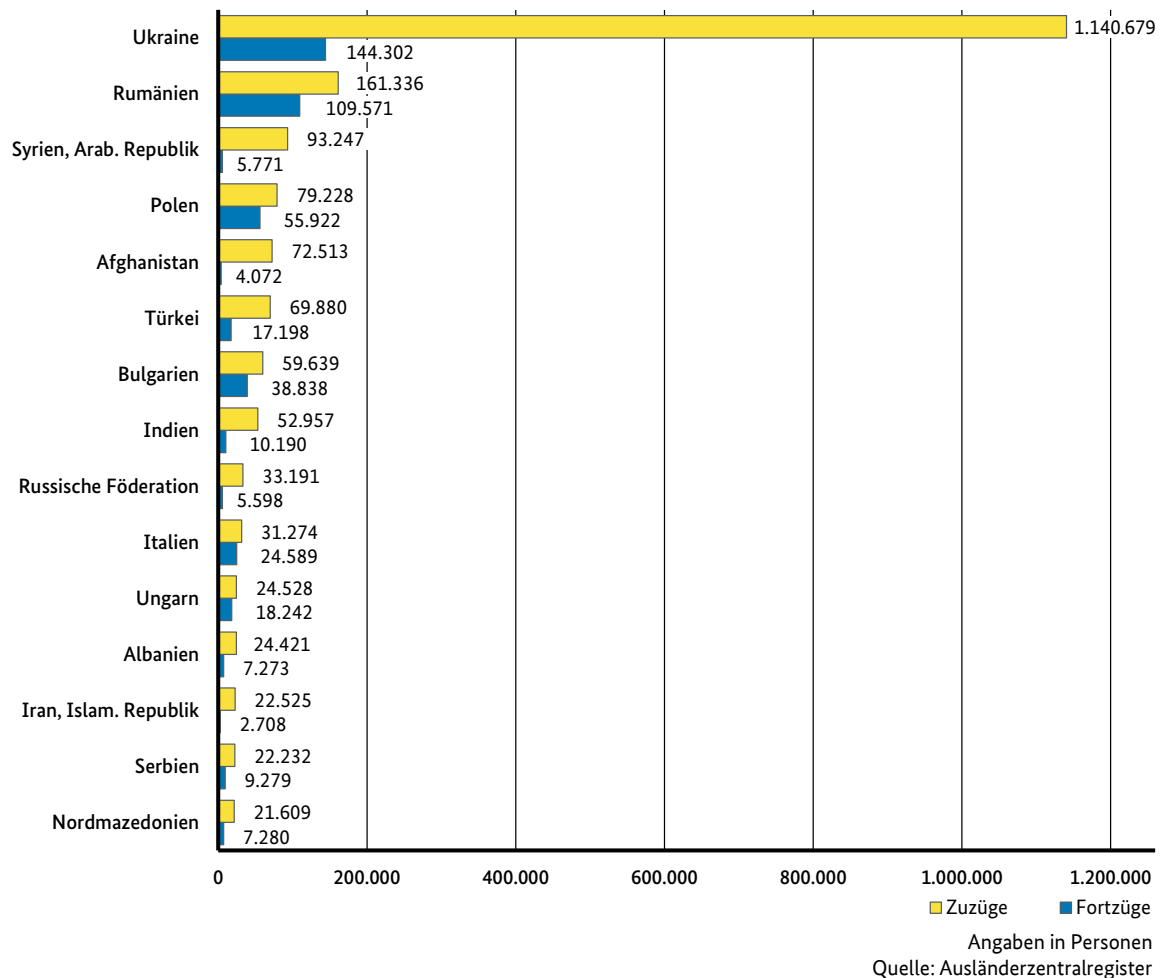


Abbildung II – 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022



Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern², so zeigt sich, dass im Jahr 2022 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) mit 481.610 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist (+2,8 Prozent); bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern ist eine leichte Zunahme um 0,3 Prozent zu verzeichnen.

Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2022 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Schweden (+36,5 Prozent), Finnland (+27,1 Prozent), Irland (+22,9 Prozent) und Zypern (+21,0 Prozent) festgestellt werden. Rückläufig waren die Zuzüge bei Staatsangehörigen aus Kroatien (-14,8 Prozent) und Litauen (-8,3 Prozent).

Insgesamt konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Es zogen etwa 143.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2021 wurde ein Wanderungsgewinn von etwa 131.000 Personen registriert.

2 Ohne Deutschland.

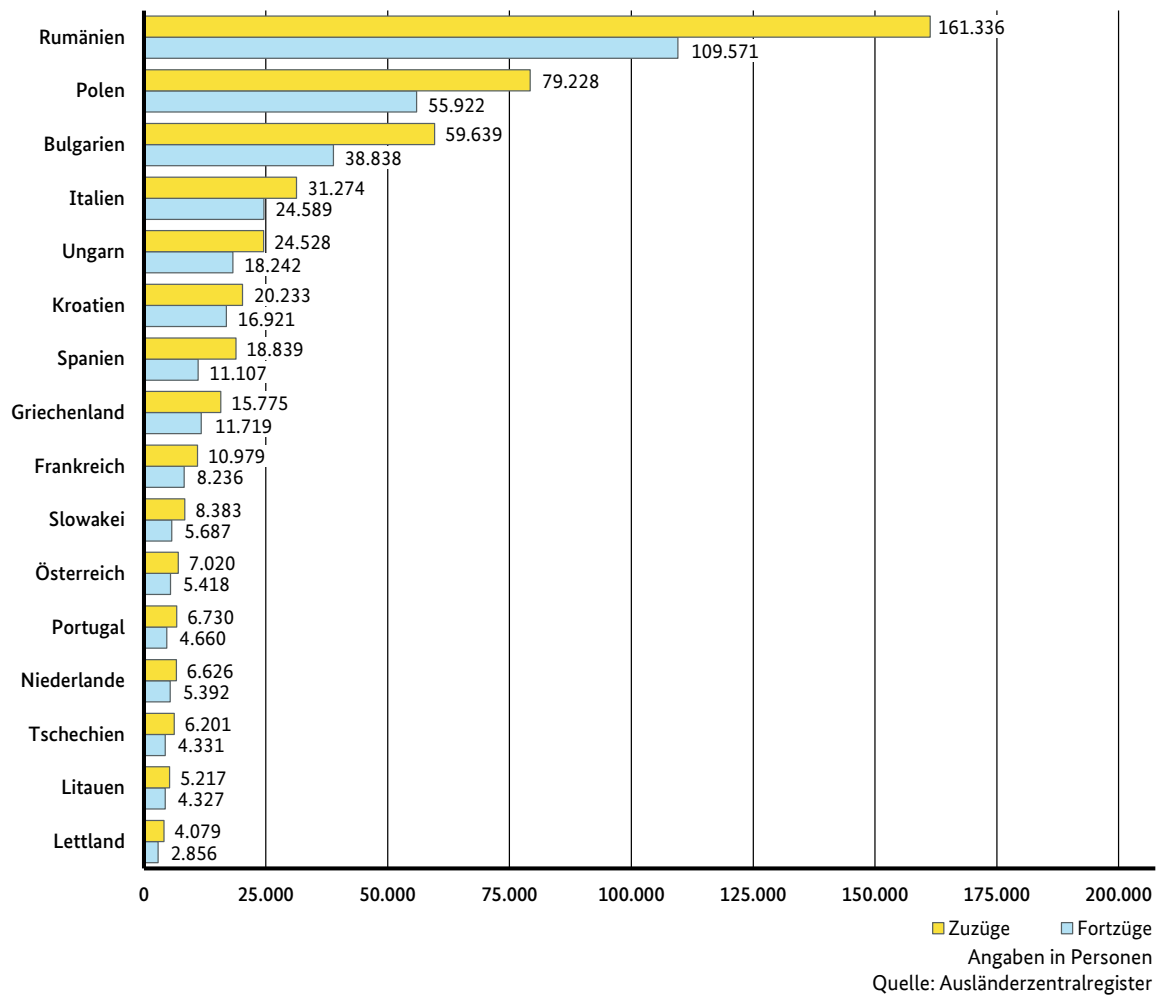
Tabelle II – 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2021/2022 in %	
	2021	2022	2021	2022	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	157.780	161.336	105.979	109.571	+2,3 %	+3,4 %
Polen	75.401	79.228	61.472	55.922	+5,1 %	-9,0 %
Bulgarien	60.091	59.639	37.118	38.838	-0,8 %	+4,6 %
Italien	28.543	31.274	23.644	24.589	+9,6 %	+4,0 %
Ungarn	22.959	24.528	18.574	18.242	+6,8 %	-1,8 %
Kroatien	23.760	20.233	15.971	16.921	-14,8 %	+5,9 %
Spanien	17.608	18.839	9.932	11.107	+7,0 %	+11,8 %
Griechenland	14.675	15.775	11.486	11.719	+7,5 %	+2,0 %
Frankreich	10.453	10.979	8.962	8.236	+5,0 %	-8,1 %
Slowakei	8.076	8.383	5.343	5.687	+3,8 %	+6,4 %
Österreich	6.971	7.020	5.610	5.418	+0,7 %	-3,4 %
Portugal	5.813	6.730	4.467	4.660	+15,8 %	+4,3 %
Niederlande	6.654	6.626	5.640	5.392	-0,4 %	-4,4 %
Tschechien	6.004	6.201	4.160	4.331	+3,3 %	+4,1 %
Litauen	5.687	5.217	5.190	4.327	-8,3 %	-16,6 %
Lettland	4.248	4.079	3.259	2.856	-4,0 %	-12,4 %
Schweden	2.321	3.168	1.561	1.552	+36,5 %	-0,6 %
Irland	2.060	2.532	1.312	1.426	+22,9 %	+8,7 %
Belgien	2.199	2.242	1.478	1.560	+2,0 %	+5,5 %
Luxemburg	2.191	2.157	1.379	1.326	-1,6 %	-3,8 %
Dänemark	1.603	1.508	1.579	1.475	-5,9 %	-6,6 %
Slowenien	1.452	1.496	1.288	1.239	+3,0 %	-3,8 %
Finnland	1.059	1.346	999	1.031	+27,1 %	+3,2 %
Estland	515	589	499	385	+14,4 %	-22,8 %
Zypern	310	375	213	211	+21,0 %	-0,9 %
Malta	110	110	43	72	+0,0 %	+67,4 %
EU gesamt	468.543	481.610	337.158	338.093	+2,8 %	+0,3 %
Staatsangehörigkeiten insgesamt	999.370	2.414.566	519.192	678.700	+141,6 %	+30,7 %

² Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2022



2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR wird erfasst, aufgrund welcher Rechtsgrundlagen die Einreise und die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Drittstaatsangehörige erfolgte.

Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II – 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse						Niederlasungs-erlaubnis*	EU-Aufent-halts-recht	Aufent-halts-gestat-tung, An-kunfts-nach-weis**	Dul-dung ***	insgesamt	
	davon Stu-dium	davon sonst. Aus-bil-dungs-zwecke	davon Er-werbs-tätig-keit	davon Huma-nitäre Gründe	davon Fami-lien-nach-zug	davon sonst. Grün-de						dar-unter weib-lich
Ukraine	319	115	1.012	806.026	2.099	205	516	890	31.404	667	1.140.679	730.308
Syrien	368	793	241	17.444	9.285	122	337	45	43.188	2.814	93.247	23.933
Afghanistan	200	47	72	22.764	2.106	145	133	23	31.673	4.092	72.513	23.663
Türkei	2.911	394	5.346	1.457	8.072	523	3.274	704	27.023	1.866	69.880	20.932
Indien	10.465	675	10.334	212	8.905	599	272	227	1.088	343	52.957	20.110
Russische Föderation	1.423	203	5.026	4.158	6.262	180	663	324	3.752	931	33.191	17.409
Albanien	315	246	3.715	48	3.472	784	36	965	1.909	793	24.421	8.813
Iran	2.300	408	1.846	1.183	2.605	76	157	25	7.066	761	22.525	10.020
Serbien	78	199	4.248	213	3.008	326	310	1.067	1.472	1.110	22.232	7.717
Nord-mazedonien	46	55	3.083	53	2.441	183	96	1.818	3.640	1.725	21.609	9.494
Kosovo	109	591	4.758	63	5.534	455	217	305	261	294	20.732	7.671
Bosnien und Herzegowina	61	477	3.943	114	3.497	374	221	605	539	430	18.808	6.743
Georgien	204	182	312	1.579	219	43	19	77	8.345	1.634	18.619	6.439
Irak	119	48	58	1.524	1.097	51	146	37	10.370	2.017	18.004	6.311
Moldau	14	9	54	1.302	101	28	17	2.722	2.814	2.008	15.714	7.349
Marokko	983	1.159	307	496	1.356	173	84	569	1.455	677	14.977	4.858
Vereinigte Staaten	2.461	754	3.526	114	2.156	730	247	194	22	17	14.945	7.170
China	3.625	319	2.172	200	1.001	244	215	74	281	122	14.768	7.119
Vietnam	555	2.161	536	1.980	1.403	291	276	54	447	399	13.133	6.530
Pakistan	1.320	28	780	344	2.032	614	84	193	1.581	599	11.426	3.627
Insgesamt	44.690	15.707	72.161	876.019	90.464	9.576	9.502	15.591	211.487	31.882	1.932.956	1.027.335

Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen mit Wiedereinreise im Berichtsjahr.

** Bei einem Ankunfts-nachweis handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG).

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Quelle: Ausländerzentralregister

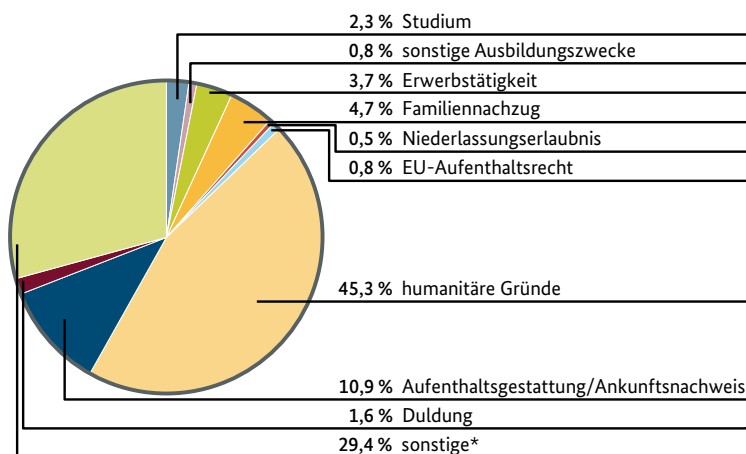
Im AZR wurden 2.414.566 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2022 nach Deutschland zugezogen sind. Darunter befanden sich 1.932.956 Drittstaatsangehörige (80,1 Prozent), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2021 waren es 999.370 Personen, darunter 530.827 Drittstaatsangehörige (53,1 Prozent). Damit stieg die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber dem Jahr 2021 um 264,1 Prozent. Dieser Anstieg ist insbesondere auf den starken Zuzug ukrainischer Staatsangehöriger im Jahr 2022 zurückzuführen.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 Prozent bis 20 Prozent unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2022 lagen die Zuwanderungszahlen des AZR jedoch nur leicht unter den Wanderungszahlen des Statistischen Bundesamtes. So wurden nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2022 etwas weniger als 2,48 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen in der Wanderungsstatistik gezählt. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass zu meist Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war eine Zunahme der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 29,6 Prozent festzustellen, die Zuwanderung zu sonstigen Ausbildungszwecken stieg ebenfalls an (+18,5 Prozent). Ein deutlicher Anstieg war bei der Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+78,6 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr festzustellen.

Im Jahr 2022 war ein Wiederanstieg des Familiennachzugs im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (+10,7 Prozent). Sehr stark angestiegen ist die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+3.476,6 Prozent) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen/Ankunftsnachweise (+96,3 Prozent). Der starke Anstieg der humanitären Zuwanderung ist insbesondere auf den Zuzug von ukrainischen Kriegsflüchtlingen zurückzuführen, denen in der Regel ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt wird.

Abbildung II – 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken
Gesamtzahl: 1.932.956 Personen



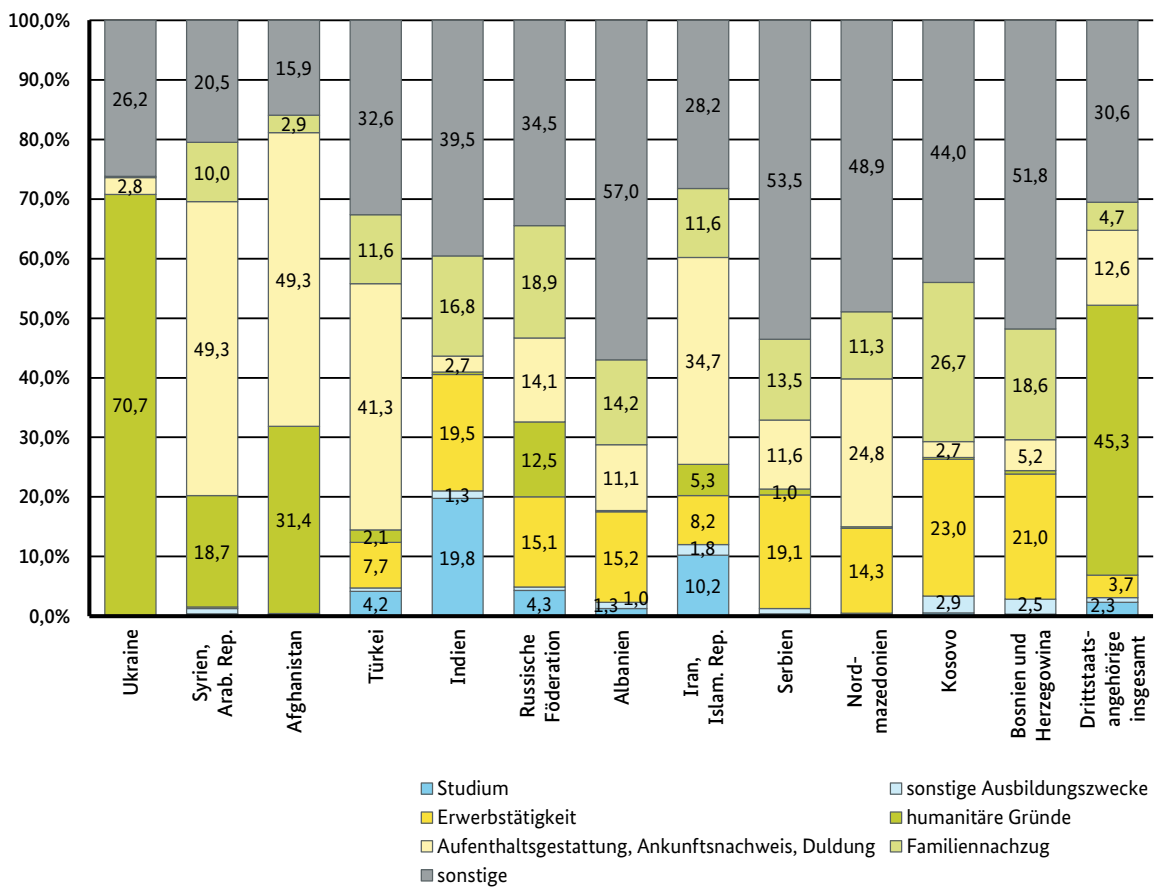
* Darunter fallen auch Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

4,7 Prozent der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2022 aus familiären Gründen nach Deutschland. 3,7 Prozent der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2022 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 3,1 Prozent zogen zum Zweck des Studiums oder zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

10,9 Prozent der Zugewanderten des Jahres 2022 erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis und 1,6 Prozent eine Duldung. Zusätzlich wurde 45,3 Prozent der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt.

Abbildung II – 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2022 zogen 18,7 Prozent der syrischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen nach Deutschland, 49,5 Prozent erhielten eine Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis oder eine Duldung. Der Anteil des Familiennachzugs am Zuzug syrischer Staatsangehöriger sank auf 10,0 Prozent. Unter den Staatsangehörigen aus Afghanistan erhielten 80,7 Prozent der eingereisten Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. 43,4 Prozent der Staatsangehörigen aus der Türkei erhielten eine Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis oder eine Duldung, 11,6 Prozent einen Aufenthaltstitel aufgrund eines Familiennachzugs (2021: 21,5 Prozent). Ukrainische Staatsangehörige zogen überwiegend aus humanitären Gründen nach Deutschland (70,7 Prozent).

Indische und chinesische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten Serbien und Bosnien-Herzegowina sind durch einen hohen Anteil an Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung gekennzeichnet. Im Falle Serbiens und Bosnien-Herzegowinas ist der hohe Anteil auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgenommene und im November 2020 in modifizierter Form verlängerte Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien die Ausübung jeder Beschäftigung zugelassen werden kann, wenn die Einreise im Rahmen eines Visumverfahrens erfolgte (§ 26 Abs. 2 BeschV). Die Verlängerung der sogenannten Westbalkanregelung ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 erfolgte unter anderem unter Ergänzung einer Kontingentierung der Zustimmungen auf 25.000 je Kalenderjahr.

Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo auch der Anteil des Familiennachzugs hoch. Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte der Zuzug zum Zweck des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Mit dem zum 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurden die Möglichkeiten der Zuwanderung von ausländischen Fachkräften nach Deutschland erweitert. Insbesondere wurde mit dem FEG ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte mit gleichwertiger oder anerkannter Qualifikation umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt unter anderem voraus, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt sowie dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat (§ 18 Abs. 2 AufenthG).³ Dabei wird unter anderem geprüft, dass ausländische Staatsangehörige nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmende beschäftigt werden (§§ 39 f. AufenthG).

Auf die sogenannte Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit wird mit dem Inkrafttreten des FEG im Grundsatz verzichtet (§ 39 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Hiernach konnte eine Zustimmung zur Beschäftigung in der Regel nur erfolgen, wenn sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergaben. Außerdem durften für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Staatsangehörige, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen. Außerdem dürfen ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel besitzen, nun grundsätzlich uneingeschränkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot oder eine Beschränkung (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

³ Nach § 20 AufenthG kann Fachkräften mit qualifizierter beruflicher oder akademischer Ausbildung sowie ausländischen Staatsangehörigen nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifikation im Inland eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für unterschiedlich lange Zeiträume erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

In der Kategorie „Erwerbstätigkeit“ sind nachfolgend insbesondere folgende Personengruppen enthalten: Fachkräfte mit akademischer oder beruflicher Ausbildung, darunter auch Inhaber einer Blauen Karte EU, Personen mit einer ICT-Karte, Forschende, Selbstständige oder zum Zweck sonstiger Beschäftigungen (nach § 19c AufenthG) zugewanderte Personen. Diese Gruppen werden in den folgenden Unterkapiteln einzeln dargestellt.

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von 30.000 Zuwandernden im Jahr 2010 auf 64.000 Zuwandernde im Jahr 2019. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 20.000 Zuwandernden auf über 39.000 verzeichnet. Nach dem pandemiebedingten Rückgang im Jahr 2020 konnte in den beiden Folgejahren ein Wiederanstieg der Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit festgestellt werden. Im Jahr 2022 wurden mehr als 73.000 Zuwandernde zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+80,1 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021), darunter 40.000 Fachkräfte und (hoch-)qualifizierte Erwerbstätige (+59,8 Prozent) verzeichnet.

Tabelle II – 5:
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2013 bis 2022 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr									
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG alt)	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175	24.825	1.229	509	-
Beschäftigung allgemein, alte Regelung (§ 18 AufenthG alt)	170	186	131	151	-	-	-	-	-	-
Fachkräfte und (Hoch-)Qualifizierte:										
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG alt)	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577	21.305	1.984	696	-
Fachkraft mit beruflicher oder akademischer Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	4.209	6.558	9.221
Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis*	27	31	31	25	33	19	29	22	210	902
Blaue Karte EU	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	11.768	21.985
ICT-Karte	-	-	-	-	9	1.080	1.474	767	1.383	1.839
Forschung	444	397	409	422	877	1.273	1.965	1.579	3.424	3.828
Selbstständige Tätigkeit	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744	924	1.830
Fachkräfte und (Hoch-) Qualifizierte insgesamt	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082	38.682	39.394	16.597	24.781	39.605
Sonstige Formen der Beschäftigung	-	-	-	-	-	-	-	11.921	15.138	33.458
Erwerbsmigration insgesamt	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882	60.857	64.219	29.747	40.428	73.063

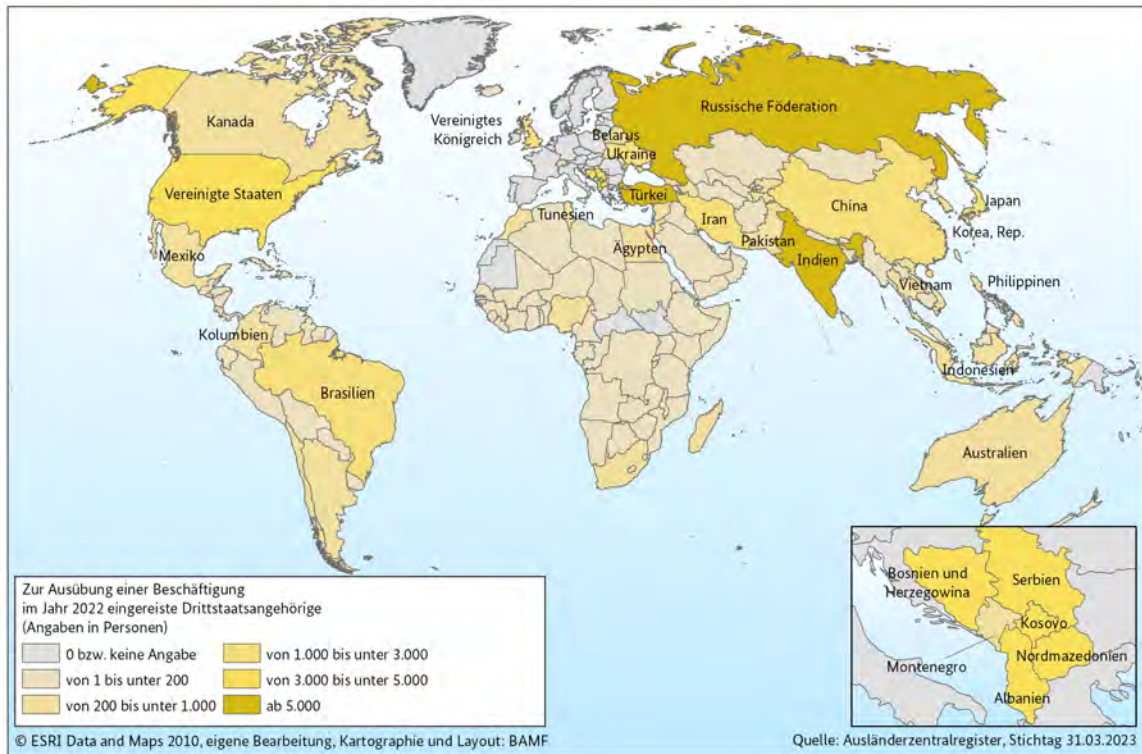
* Ab dem Jahr 2021 nach § 18c Abs. 1 bis 3 AufenthG.

➡ Durch die Änderungen des am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit ab dem Jahr 2020 mit den Daten der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte II – 1:

Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2022



Fachkräfte und weitere qualifizierte Arbeitskräfte

Durch das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes kann seit 1. März 2020 nun neben Fachkräften mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) auch Fachkräften mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt, erteilt werden (§ 18a AufenthG).

Zusätzlich kann qualifizierten Arbeitskräften, unabhängig von ihrer Qualifikation, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erteilt werden. Dies betrifft Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten sowie Personen aus Wissenschaft und Forschung.

An Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung und weitere qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die im Jahr 2022 eingereist sind, wurden 9.221 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt.

Die größten Gruppen hierunter waren Staatsangehörige aus Indien, der Türkei, der Russischen Föderation und Bosnien-Herzegowina. Mehr als die Hälfte der philippinischen, serbischen, bosnischen und albanischen Arbeitnehmenden sind Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung, wobei insbesondere Arbeitskräfte von den Philippinen im Pflegebereich tätig sind.

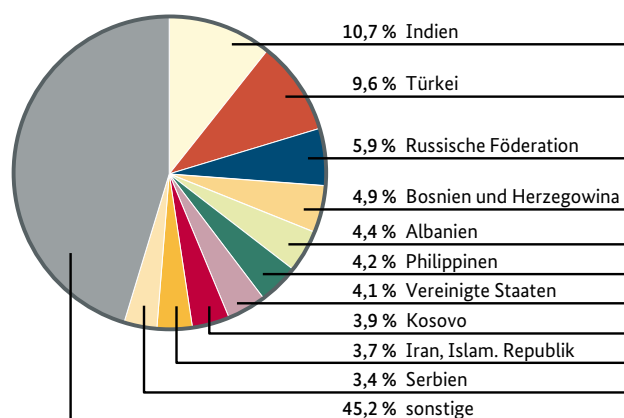
Insgesamt lebten am 31. Dezember 2022 in Deutschland 124.223 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel als Fachkraft oder sonstige qualifizierte Arbeitskraft, darunter 20.662 Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis.

Tabelle II – 6:
Im Jahr 2022 eingereiste Fach- und weitere qualifizierte Arbeitskräfte

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr 2022			insgesamt	darunter weiblich
	Fachkraft mit Berufsausbildung	Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Abs.1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV		
Indien	224	628	133	985	439
Türkei	258	569	62	889	307
Russische Föderation	21	357	163	541	279
Bosnien und Herzegowina	274	167	10	451	161
Albanien	235	165	3	403	239
Philippinen	327	15	47	389	292
Vereinigte Staaten	9	211	154	374	216
Kosovo	140	213	5	358	109
Iran, Islam. Republik	50	264	24	338	173
Serbien	225	81	10	316	130
sonstige	858	2.657	662	4.177	1.990
Insgesamt	2.621	5.327	1.273	9.221	4.335

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft oder sonstiger qualifizierter Arbeitskraft im Jahr 2022 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 9.221 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Blaue Karte EU

Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 wird die Erteilung der Blauen Karte EU durch § 18b Abs. 2 AufenthG geregelt.

Eine Blaue Karte EU erhalten Drittstaatsangehörige, die unter anderem über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie grundsätzlich ein jährliches Mindestbruttogehalt erzielen, das bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Regelberuf) liegt (2022: 56.400 €; 2023: 58.400 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Engpassberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2022: 43.992 €; 2023: 45.552 €).

Die Blaue Karte EU wird bei entsprechender Dauer des Arbeitsvertrages für vier Jahre ausgestellt. Sollte

die Laufzeit des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre betragen, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Inhaberinnen und Inhaber der Blauen Karte EU erhalten nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie unter anderem in dieser Zeit einer Beschäftigung für Hochqualifizierte nachgegangen sind, Beiträge zu einer Rentenversicherung geleistet haben und sich auf einfache Art auf Deutsch verständigen können. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 18c Abs. 2 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) einer Person, die eine Blaue Karte EU erhalten hat, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG).

Tabelle II – 7:

Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2022

Staatsangehörigkeit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
								darunter weiblich
Indien	1.750	2.339	3.549	3.956	1.729	3.092	6.243	1.479
Russische Föderation	780	794	859	893	487	793	3.548	1.035
Türkei	439	670	824	990	572	1.155	2.211	650
Iran, Islam. Republik	199	220	372	569	501	524	1.091	290
Brasilien	359	473	626	616	345	416	718	191
sonstige	4.511	5.156	5.785	6.113	3.658	5.788	8.174	2.447
Insgesamt	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	11.768	21.985	6.092

Die Blaue Karte EU wurde zum 1. August 2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2022 sind 21.985 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet eine Zunahme um 86,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2021: 11.768 Einreisen).

73,3 Prozent der im Jahr 2022 mit einer Blauen Karte EU eingereisten Personen arbeiten in einem sogenannten Regelberuf. 26,7 Prozent erhielten die Blaue

Karte EU für die Beschäftigung in einem Engpassberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (6.243; 28,4 Prozent) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Russische Föderation (3.548; 16,1 Prozent), die Türkei (2.211; 10,1 Prozent), Iran (1.091; 5,0 Prozent) sowie Brasilien (718; 3,3 Prozent).

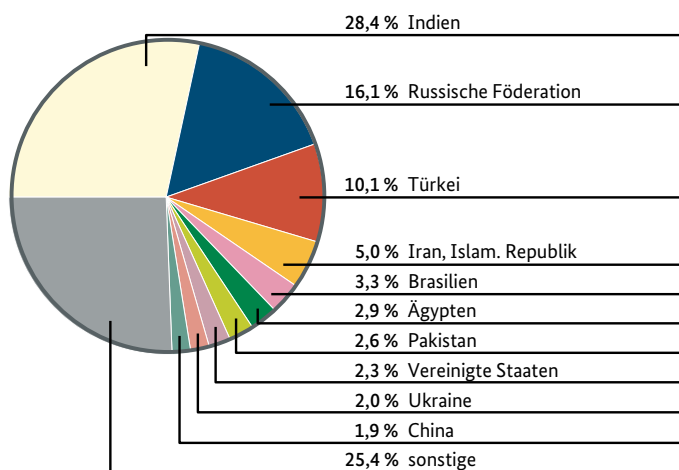
Tabelle II – 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Blaue Karte EU				
	insgesamt	davon Regelberufe		davon Engpassberufe	
Indien	6.243	4.970	79,6 %	1.273	20,4 %
Russische Föderation	3.548	2.944	83,0 %	604	17,0 %
Türkei	2.211	1.590	71,9 %	621	28,1 %
Iran, Islam. Republik	1.091	603	55,3 %	488	44,7 %
Brasilien	718	530	73,8 %	188	26,2 %
Ägypten	631	445	70,5 %	186	29,5 %
Pakistan	569	390	68,5 %	179	31,5 %
Vereinigte Staaten	496	423	85,3 %	73	14,7 %
Ukraine	429	315	73,4 %	114	26,6 %
China	421	295	70,1 %	126	29,9 %
sonstige Staatsangehörigkeiten	5.628	3.600	64,0 %	2.028	36,0 %
Insgesamt	21.985	16.105	73,3 %	5.880	26,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 21.985 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2022 89.760 Personen mit einer Blauen Karte EU (nach § 18b Abs. 2 AufenthG oder § 19a Abs. 1 AufenthG alt) in Deutschland (Ende 2021: 70.178).

Zusätzlich hatten 67.261 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG oder § 19a Abs. 6 AufenthG alt inne (Ende 2021: 57.253).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte/internationaler Personalaustausch)

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ am 1. August 2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie) (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte als neue Aufenthaltstitel eingeführt, die zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees bei einer Dauer von über 90 Tagen erteilt werden (§§ 19, 19b AufenthG).

Im Jahr 2022 sind 1.839 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine sogenannte ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des internationalen Personalaustauschs (§ 19c AufenthG i. V. m. § 10 BeschV) erteilt wurde. Dies bedeutet eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (+33,0 Prozent). 57,2 Prozent der ICT-Karten oder Aufenthaltserlaubnisse wurden Staatsangehörigen aus Indien erteilt (1.051 ICT-Karten). 20,4 Prozent der erteilten ICT-Karten erhielten chinesische Staatsangehörige. 20,3 Prozent der ICT-Karten wurden Frauen erteilt. Insgesamt lebten am 31. Dezember 2022 3.049 Personen mit einer ICT-Karte in Deutschland.

Tabelle II – 9:
Zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2018 bis 2022

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr					
	2018	2019	2020	2021	2022	
					insgesamt	darunter weiblich
Indien	802	1.173	388	664	1.051	192
China	176	153	128	280	375	71
Vereinigte Staaten	10	19	49	142	100	37
Japan	7	9	34	83	57	6
Mexiko	25	27	31	51	56	12
sonstige	60	93	137	163	200	56
Insgesamt	1.080	1.474	767	1.383	1.839	374

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 18c Abs. 3 AufenthG). Zudem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, unter anderem muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen.

Hochqualifiziert sind nach § 18c Abs. 3 S. 3 AufenthG bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2022 2.658 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte (Ende 2021: 2.491). Davon sind 21 Hochqualifizierte im Jahr 2022 eingereist (2021: 22 Hochqualifizierte). Nach der Einführung der Blauen Karte EU im Jahr 2012 zeigte sich im Folgejahr ein sehr deutlicher Rückgang der Zuwanderung von Hochqualifizierten (2012: 244; 2013: 27). Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte stagniert seither auf niedrigem Niveau.

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bilden §§ 18d, 18f AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn unter anderem eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde.

Im Jahr 2022 sind 3.828 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der einreisenden Forscherinnen und Forscher damit um 11,8 Prozent (2021: 3.424 Personen) gestiegen. An Staatsangehörige aus China wurden 878 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 493 Personen stammten aus Indien, 270 aus dem Iran, 247 aus den Vereinigten Staaten und 244 aus der Russischen Föderation. Insgesamt hielten sich Ende 2022 11.229 Forschende aus Drittstaaten in Deutschland auf (Ende 2021: 8.299 Personen).

Tabelle II – 10:

Zugewanderte Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2022

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
							insgesamt	darunter weiblich
China	67	149	228	521	351	925	878	394
Indien	43	71	144	224	176	432	493	232
Iran, Islam. Republik	16	50	79	104	109	319	270	128
Vereinigte Staaten	62	121	158	166	132	219	247	99
Russische Föderation	10	27	49	67	76	109	244	114
sonstige	224	459	615	883	735	1.420	1.696	735
Insgesamt	422	877	1.273	1.965	1.579	3.424	3.828	1.702

➤ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn unter anderem ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Sie kann auch ausländischen Staatsangehörigen nach erfolgreichem Abschluss einer akademischen Ausbildung im Inland oder Personen mit forschender oder wissenschaftlicher Tätigkeit, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18b, 18d oder § 19c Abs. 1 AufenthG sind, erteilt werden (§ 21 Abs. 2a AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2022 sind 1.830 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit mehr (+98,1 Prozent) als im Vorjahr (2021: 924 Selbstständige). 22,8 Prozent der im Jahr 2022 zugewanderten Selbstständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 16,3 Prozent aus der Russischen Föderation und 9,0 Prozent aus dem Vereinigten Königreich.

84,0 Prozent der Selbstständigen, die im Jahr 2022 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich, der Ukraine, Kanada und Australien war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit mit jeweils mehr als 90 Prozent überproportional hoch.

Ende 2022 besaßen insgesamt 10.415 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a oder 5 AufenthG (Ende 2021: 10.330). Zusätzlich verfügten 2.741 Personen (Ende 2021: 2.583) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG.

Tabelle II – 11:
Zugewanderte Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2022

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr						insgesamt	2022	
	2016	2017	2018	2019	2020	2021		darunter freiberuflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	633	598	639	521	256	264	417	389	207
Russische Föderation	64	65	55	66	20	64	298	274	104
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	91	165	154	72
Ukraine	70	79	55	39	36	38	83	79	37
Kanada	94	113	83	69	38	35	82	77	41
Türkei	65	112	98	80	45	75	67	35	20
Australien	94	96	73	83	46	27	63	59	27
Iran, Islam. Republik	71	83	98	84	40	47	61	15	10
Japan	59	65	68	56	22	23	61	51	33
Korea, Republik	33	28	36	30	16	26	52	44	32
sonstige	550	549	513	456	225	234	481	360	204
Insgesamt	1.733	1.788	1.718	1.484	744	924	1.830	1.537	787

■ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Sonstige Formen der Beschäftigung

Nach dem durch das FEG eingeführten § 19c AufenthG kann ausländischen Staatsangehörigen unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass die Ausländerin oder der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann (Abs. 1). Zusätzlich kann ausländischen Staatsangehörigen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, wenn die BeschV solche Aufenthalte zulässt (Abs. 2). Zudem kann ausländischen Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse (Abs. 3) oder ein Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn besteht (Abs. 4).

Im Jahr 2022 sind 33.458 Personen zur Ausübung einer sonstigen Beschäftigung nach § 19c AufenthG nach Deutschland eingereist (ohne § 19c i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV). Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmender bildeten Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten, der Türkei, den Vereinigten Staaten sowie aus Indien, Japan und dem Vereinigten Königreich.

Etwa 40 Prozent (14.504 von 33.458) der Aufenthaltserlaubnisse nach § 19c AufenthG (ohne § 19c AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV) wurden aufgrund der sogenannten Westbalkanregelung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV erteilt (2021: 2.996 Aufenthaltserlaubnisse). 3.431 Aufenthaltserlaubnisse erhielten Arbeitnehmende aus bestimmten Staaten⁴ nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (2021: 2.488 Aufenthaltserlaubnisse). Für Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV) wurden 1.071 Aufenthaltserlaubnisse (2021: 1.105 Aufenthaltserlaubnisse), für Beschäftigungen im Rahmen von Werklieferungsverträgen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV) 539 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (2021: 470 Aufenthaltserlaubnisse). Für Arbeitskräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV) wurden 737 Aufenthaltserlaubnisse (2021: 358 Aufenthaltserlaubnisse) erteilt.

Ende 2022 besaßen insgesamt 120.573 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Formen der Beschäftigung. Etwa die Hälfte dieser Aufenthaltserlaubnisse (rund 62.000) wurde aufgrund der sogenannten Westbalkanregelung erteilt.

⁴ Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

Tabelle II – 12:
Sonstige im Jahr 2022 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

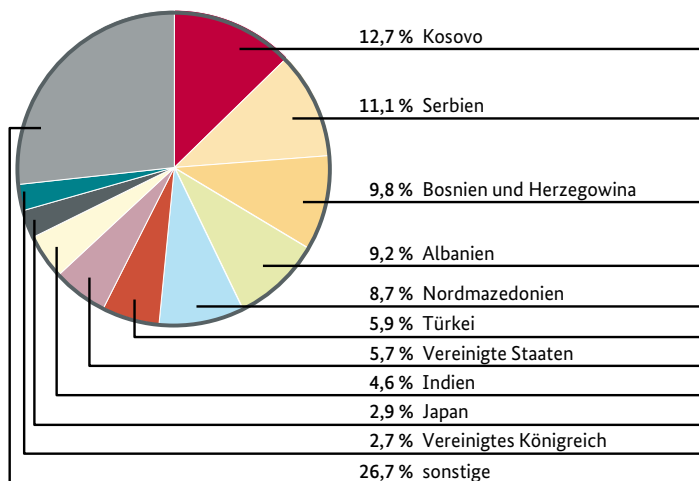
Staatsangehörigkeit	2022	
	Sonstige Beschäftigungszwecke*	darunter weiblich
Kosovo	4.250	307
Serbien	3.707	338
Bosnien und Herzegowina	3.286	358
Albanien	3.089	759
Nordmazedonien	2.918	478
Türkei	1.967	157
Vereinigte Staaten	1.892	681
Indien	1.542	245
Japan	965	206
Vereinigtes Königreich	900	265
sonstige	8.942	4.753
Insgesamt	33.458	8.547

* Ohne Beschäftigungen nach § 19c AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forschende).

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 10:
Sonstige im Jahr 2022 eingereiste Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 33.458 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Familienangehöriger von in Deutschland lebenden aufenthaltsberechtigten Personen und von Deutschen ist in den §§ 27-36a AufenthG geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, soweit für sie als Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern nicht die Vorschriften des FreizügG/EU gelten.

Das Aufenthaltsgesetz beschränkt den Familiennachzug grundsätzlich auf die Kernfamilie. Nachzugsberechtigt sind mithin im Wesentlichen Ehegatten, minderjährige Kinder und ihre Eltern. Anderen Familienangehörigen wird nur in Härtefällen nach § 36 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung der in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind grundsätzlich, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Zudem müssen grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden (§ 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der durch das am 1. August 2018 in Kraft getretene Familiennachzugsneuregelungsgesetz eingeführte § 36a AufenthG regelt den Nachzug von Ehegatten, Kindern und Eltern zu subsidiär Schutzberechtigten. Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist auf ein monatliches Kontingent von 1.000 nationalen Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG begrenzt (§ 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Im Jahr 2022 sind 13.580 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2021: 11.168 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 21,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2021. Darunter befanden sich 2.675 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.793 aus Nordmazedonien, 1.026 aus Serbien, 935 aus Albanien, 871 aus der Ukraine, 857 aus Brasilien und 670 aus der Türkei. Zum Ende des Jahres 2022 hatten insgesamt 102.875 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2021: 95.680).

Nach § 5 Abs. 7 FreizügG/EU (bzw. § 3a FreizügG/EU alt) sind im Jahr 2022 zudem 193 Unionsbürgerinnen und -bürgern nahestehende Personen aus Nicht-EU-Staaten eingereist (2021:101). Die Regelung des § 3a FreizügG/EU wurde mit dem am 13. November 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht“ in das FreizügG/EU aufgenommen.

Durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; siehe dazu Migrationsbericht 2021). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen eine ausländische Person einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil sie berechtigt ist, visumfrei einzureisen und nach Einreise ihren Aufenthaltstitel beantragen

darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu), oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist.

Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Familiennachzug nach der Staatsangehörigkeit differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen die Auslandsvertretung (und damit das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II – 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2016 bis 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

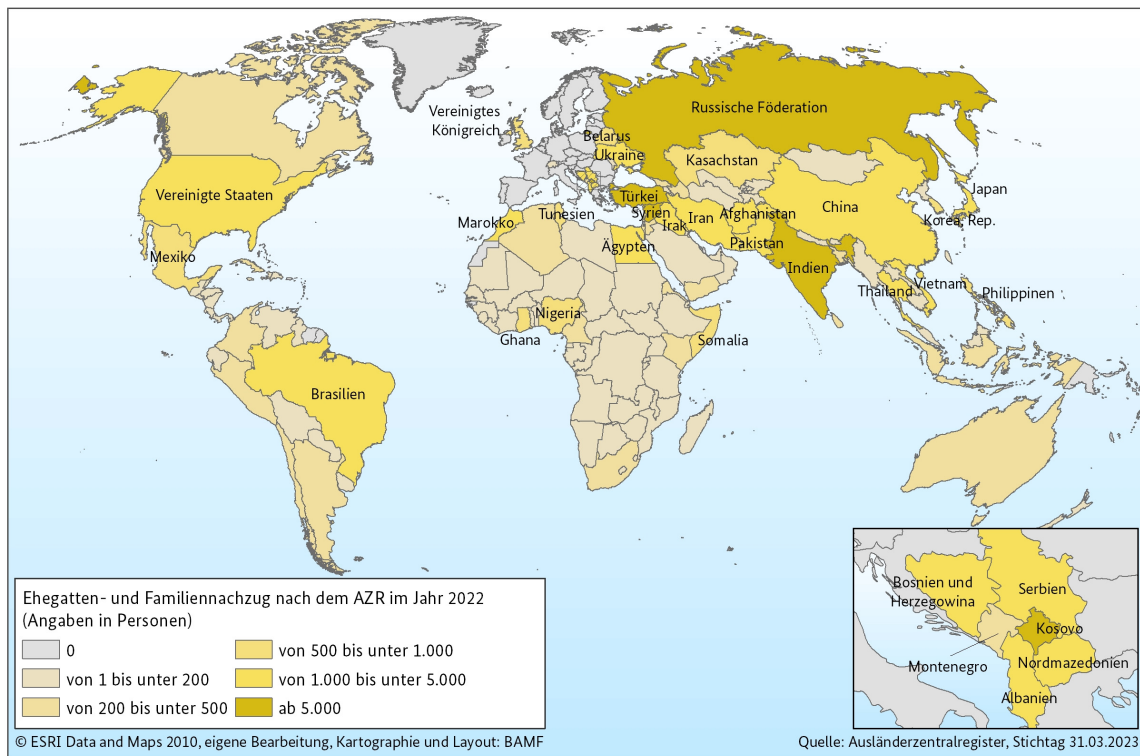
Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2021/2022	
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	absolut	in %
Syrien, Arab. Republik	31.782	33.389	14.350	12.790	3.900	6.144	9.285	+3.141	+51,1 %
Indien	5.244	6.203	6.157	7.447	3.422	6.041	8.905	+2.864	+47,4 %
Türkei	7.770	7.670	8.401	8.708	5.632	7.610	8.072	+462	+6,1 %
Russische Föderation	4.353	4.093	4.052	4.188	2.546	3.149	6.262	+3.113	+98,9 %
Kosovo	3.207	5.120	6.317	7.806	5.877	10.171	5.534	-4.637	-45,6 %
Bosnien-Herzegowina	2.107	3.520	5.281	4.490	3.560	3.965	3.497	-468	-11,8 %
Albanien	1.003	1.537	1.794	2.791	2.495	2.811	3.472	+661	+23,5 %
Serbien	1.649	2.392	2.501	2.356	2.433	4.168	3.008	-1.160	-27,8 %
Iran, Islam. Republik	1.202	1.386	1.859	1.913	1.339	2.462	2.605	+143	+5,8 %
Nordmazedonien	1.207	1.481	1.688	2.142	1.883	2.186	2.441	+255	+11,7 %
Vereinigte Staaten	3.079	3.138	2.864	2.833	1.860	2.150	2.156	+6	+0,3 %
Afghanistan	869	1.018	1.478	1.151	834	1.040	2.106	+1.066	+102,5 %
Ukraine	2.908	2.552	2.452	2.608	1.945	2.053	2.099	+46	+2,2 %
Pakistan	1.745	1.604	1.439	1.610	988	1.794	2.032	+238	+13,3 %
Brasilien	1.590	1.810	1.876	1.816	1.058	1.129	1.691	+562	+49,8 %
Ägypten	1.183	1.191	1.226	1.340	805	1.279	1.570	+291	+22,8 %
Vietnam	1.255	1.355	1.576	1.545	1.066	899	1.403	+504	+56,1 %
Marokko	1.530	1.410	1.662	1.712	774	1.401	1.356	-45	-3,2 %
Japan	1.823	1.943	1.792	1.700	687	1.174	1.140	-34	-2,9 %
Irak	6.678	7.481	4.246	1.863	712	1.088	1.097	+9	+0,8 %
sonstige	23.367	24.568	24.118	23.824	14.206	18.991	20.733	+1.742	+9,2 %
Insgesamt	105.551	114.861	97.129	96.633	58.022	81.705	90.464	+8.759	+10,7 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 90.464 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2022 eingereist sind. Die Visastatistik des Auswärtigen Amtes weist für das Jahr 2022 117.034 erteilte Visa zum Zweck des Familiennachzugs aus.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 10,7 Prozent.

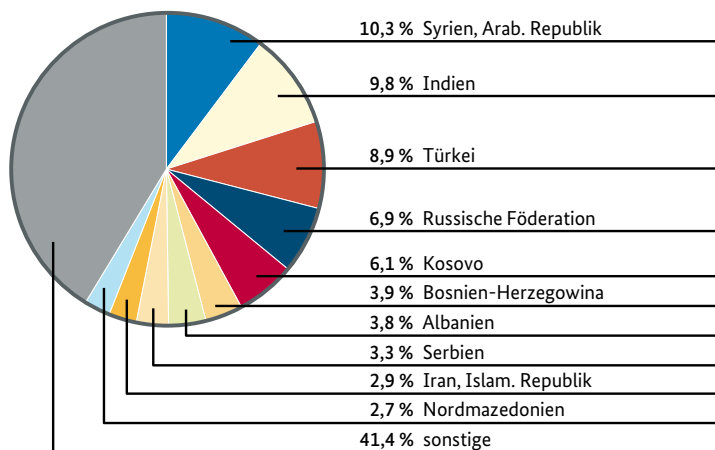
Karte II – 2:
 Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Im Jahr 2022 bildete Syrien die Hauptstaatsangehörigkeit beim Familiennachzug mit 9.285 erteilten Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen und einem Anteil von 10,3 Prozent am Familiennachzug des Jahres 2022. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Familiennachzug syrischer Staatsangehöriger um 51,1 Prozent. Die weiteren Hauptstaatsangehörigkeiten waren Indien (9,8 Prozent), die Türkei (8,9 Prozent) und die Russischen Föderation (6,9 Prozent). Dabei ist insbesondere bei indischen (+47,4 Prozent), russischen (+98,9 Prozent), aber auch bei afghanischen Staatsangehörigen (+102,5 Prozent) ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festzustellen.

Dagegen wurde bei den Westbalkanstaaten Kosovo (-45,6 Prozent), Bosnien-Herzegowina (-11,8 Prozent) und Serbien (-27,8 Prozent) ein Rückgang des Familiennachzugs im Vergleich zum Vorjahr registriert. Im Gegensatz dazu wurde bei den Westbalkanstaaten Albanien und Nordmazedonien ein weiterer Anstieg verzeichnet. Bei indischen Staatsangehörigen handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigranten, bei Staatsangehörigen aus dem Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Serbien und Nordmazedonien um den Nachzug zu Erwerbsmigranten im Rahmen der sogenannten Westbalkanregelung.

Abbildung II – 11:
Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 90.464 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II – 14:
Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	zu deutschen Staatsangehörigen		zu ausländischen Staatsangehörigen		davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
		Ehefrauen	Ehemänner	Ehefrauen	Ehemänner			
Syrien, Arab. Rep.	9.285	801	43	4.096	213	3.806	262	64
Indien	8.905	145	109	4.482	780	3.341	44	4
Türkei	8.072	841	1.666	2.049	822	1.853	827	14
Russische Föderation	6.262	1.081	244	2.045	468	2.175	225	24
Kosovo	5.534	355	342	2.406	378	1.929	119	5
Bosnien und Herzegowina	3.497	59	52	1.470	317	1.503	93	3
Albanien	3.472	54	109	1.244	538	1.469	57	1
Serbien	3.008	104	61	967	297	1.326	245	8
Iran, Islam. Rep.	2.605	258	55	1.080	506	674	25	7
Nordmazedonien	2.441	39	82	1.018	131	1.103	65	3
Vereinigte Staaten	2.156	281	355	420	154	735	209	2
Afghanistan	2.106	369	81	906	59	601	61	29
Ukraine	2.099	688	83	423	77	628	193	7
Pakistan	2.032	206	125	842	46	726	82	5
Brasilien	1.691	288	82	584	197	453	85	2
Ägypten	1.570	97	194	515	43	638	83	0
Vietnam	1.403	160	40	183	122	533	363	2
Marokko	1.356	498	294	284	47	151	81	1
Japan	1.140	66	13	489	19	532	21	0
Irak	1.097	228	53	443	45	234	89	5
sonstige	20.733	4.351	2.086	4.621	1.203	6.128	2.195	149
Insgesamt	90.464	10.969	6.169	30.567	6.462	30.538	5.424	335

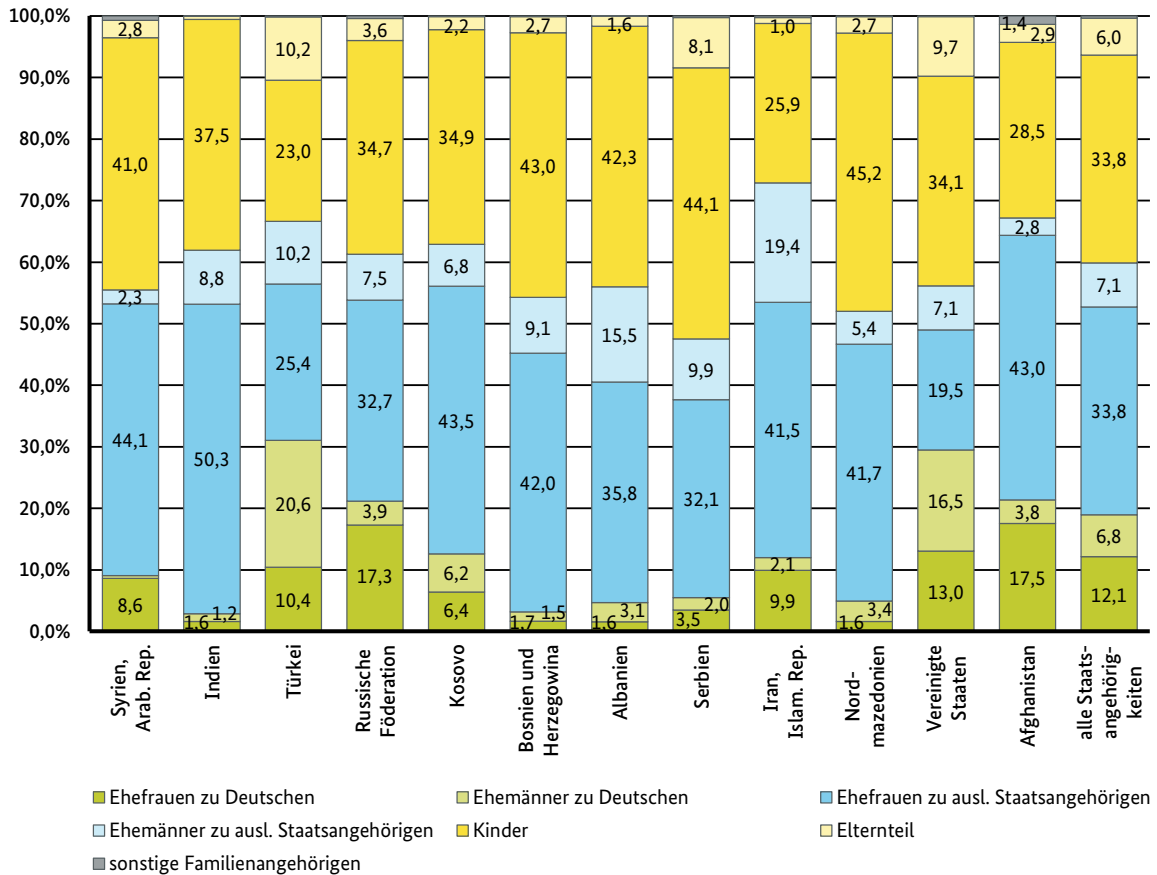
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2022 wurden 41.564 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 45,9 Prozent aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 10.969 Frauen zu deutschen und 30.567 zu ausländischen Staatsangehörigen. 14,0 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (12.631 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen (6.462 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 37.029 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 10.392 Personen zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde (2021: 6.505 Ehegatten).

33,8 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (30.538 Aufenthaltserlaubnisse), davon 29.594 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. 7.381 Kinder zogen zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach.

An einen nachziehenden Elternteil gingen 5.424 Aufenthaltserlaubnisse (6,0 Prozent). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.142 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 335 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 Prozent).

Abbildung II – 12:
Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko.

Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, Indien und den Westbalkanstaaten Nordmazedonien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Serbien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2012 bis 2021 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2021 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II – 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2012 bis 2021 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr									
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Rumänien	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930	109.944	110.053	97.687	93.250
Syrien, Arab. Rep.	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116	41.552	38.245	27.181	53.098
Polen	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074	69.550	63.444	55.236	50.480
Bulgarien	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379	44.289	46.116	44.886	41.360
Afghanistan	8.058	8.257	13.095	130.928	9.248	8.758	9.412	10.937	12.435	39.643
Indien	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580	24.590	30.528	17.080	29.680
Türkei	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725	27.676	29.938	20.229	29.662
Italien	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692	29.460	27.833	22.581	19.901
Kosovo	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400	15.001	17.844	13.101	18.982
Kroatien	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265	37.736	31.171	22.522	18.527
Irak	5.379	4.243	7.115	94.180	23.939	22.759	16.312	13.269	9.513	18.352
Serbien	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116	13.346	14.667	12.579	15.066
Ungarn	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416	21.933	18.562	15.466	14.490
Albanien	1.507	2.992	12.299	33.331	9.985	9.081	12.816	15.090	11.313	13.888
China	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312	18.987	17.613	18.388	8.385	13.262
Spanien	8.317	17.228	16.705	15.498	13.428	11.917	11.223	11.543	11.543	13.261
sonstige	223.721	259.390	303.584	425.625	340.729	309.817	305.551	319.573	236.248	279.317
Insgesamt	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981	849.012	808.004	817.201	637.985	762.219

Quelle: Ausländerzentralregister

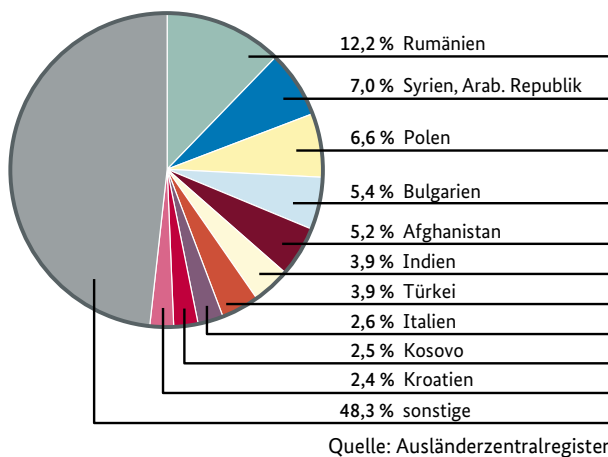
Im Jahr 2021 zogen laut AZR 762.219 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 19,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die im Jahr 2021 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um etwa 32 Prozent unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,14 Mio. Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2021.

Von den im Jahr 2021 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 12,2 Prozent (93.250 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet eine Abnahme um 4,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2020. Die Zahl der länger-

fristigen Zuzüge syrischer Staatsangehöriger stieg um 95,3 Prozent von 27.181 auf 53.098 Zuzüge (Anteil der syrischen Staatsangehörigen: 7,0 Prozent). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank um 8,6 Prozent und lag mit 50.480 Zuzügen (6,6 Prozent der längerfristigen Zuwanderung) etwas niedriger als im Vorjahr. 5,4 Prozent (41.360 Personen) besaßen die bulgarische und 5,2 Prozent (39.643 Personen) die afghanische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2021 waren Indien (3,9 Prozent), die Türkei (3,9 Prozent) und Italien (2,6 Prozent).

Der Anteil der Unionsbürgerinnen und -bürger an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2021 41,0 Prozent (312.189 Personen) und lag damit etwas höher als im Vorjahr (2020: 52,5 Prozent).

Abbildung II – 13:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2021 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr
Gesamtzahl: 762.219 Personen



3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2022 678.700 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2021: 519.192).

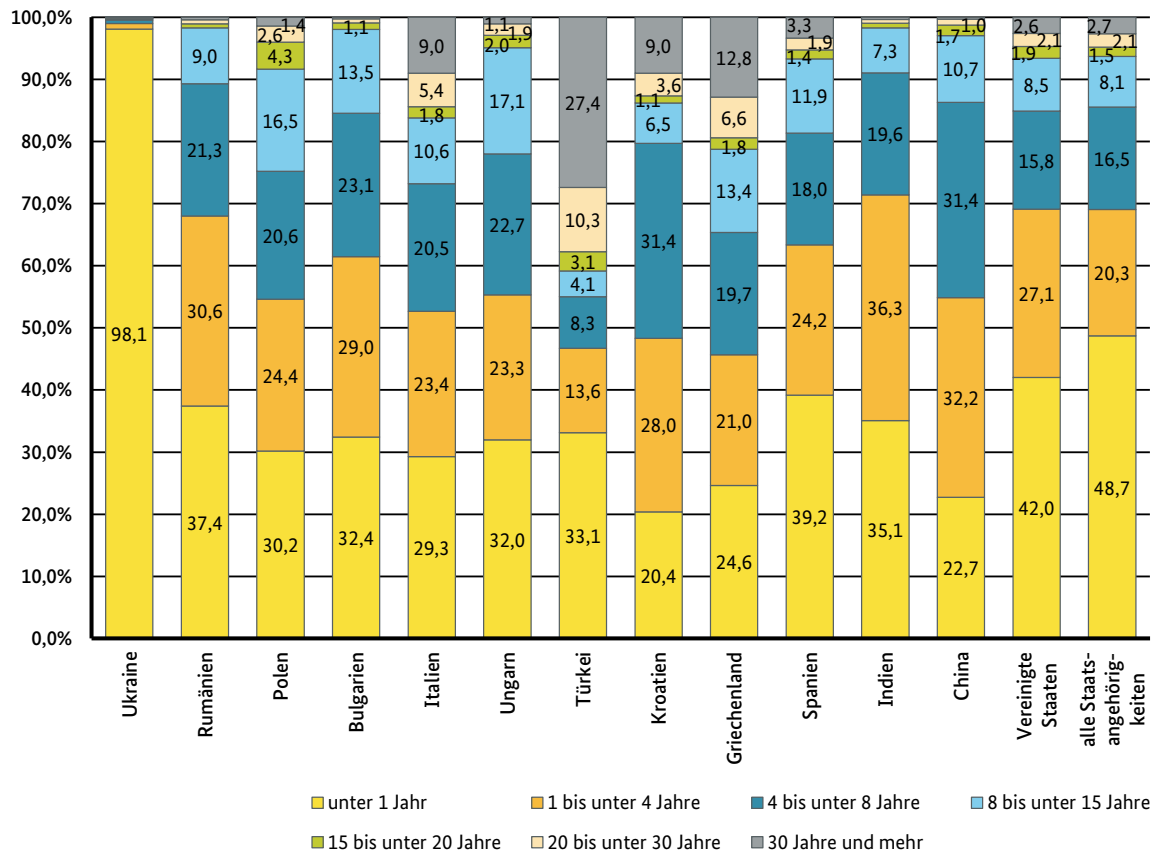
Etwa 48,7 Prozent der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2022 hielten sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf, etwa 69,1 Prozent weniger als vier Jahre. 4,8 Prozent verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,7 Prozent der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Tabelle II – 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Ukraine	144.302	141.592	1.268	754	317	135	204	32
Rumänien	109.571	41.021	33.486	23.356	9.827	744	695	442
Polen	55.922	16.871	13.665	11.518	9.204	2.413	1.472	779
Bulgarien	38.838	12.593	11.269	8.984	5.228	422	237	105
Italien	24.589	7.198	5.753	5.048	2.609	441	1.327	2.213
Ungarn	18.242	5.836	4.255	4.137	3.121	360	338	195
Türkei	17.198	5.696	2.339	1.429	712	535	1.775	4.712
Kroatien	16.921	3.449	4.730	5.309	1.102	193	617	1.521
Griechenland	11.719	2.887	2.465	2.306	1.571	216	771	1.503
Spanien	11.107	4.352	2.685	2.001	1.327	159	213	370
Indien	10.190	3.575	3.704	1.997	739	77	64	34
China	9.998	2.273	3.215	3.141	1.073	169	95	32
Vereinigte Staaten	9.822	4.125	2.663	1.551	836	185	208	254
Serbien	9.279	2.914	1.893	1.532	1.138	166	627	1.009
Frankreich	8.236	2.843	2.249	1.568	822	213	280	261
EU-Staaten gesamt	338.093	110.224	92.060	72.194	40.344	6.560	7.618	9.093
Nicht-EU-Staaten gesamt	340.607	220.470	46.001	39.738	14.969	3.510	6.849	9.070
Insgesamt	678.700	330.694	138.061	111.932	55.313	10.070	14.467	18.163

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung II – 14:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022



Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2022 27,4 Prozent der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen Staatsangehörigen betrug dieser Anteil 12,8 Prozent, bei kroatischen und bei italienischen Staatsangehörigen jeweils 9,0 Prozent.

Dagegen hielten sich etwa 70 Prozent der Staatsangehörigen aus Rumänien, Indien und den Vereinigten Staaten vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als ein Drittel der Staatsangehörigen aus Rumänien, Spanien, Indien und den Vereinigten Staaten reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus. Bei ukrainischen Staatsangehörigen betrug dieser Anteil 98 Prozent. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Großteil der ukrainischen Zuwandernden erst mit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine Ende Februar 2022 nach Deutschland zogen.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 678.700 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2022 aus Deutschland fortzogen, besaßen 340.607 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden 50,2 Prozent.

Tabelle II – 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2022

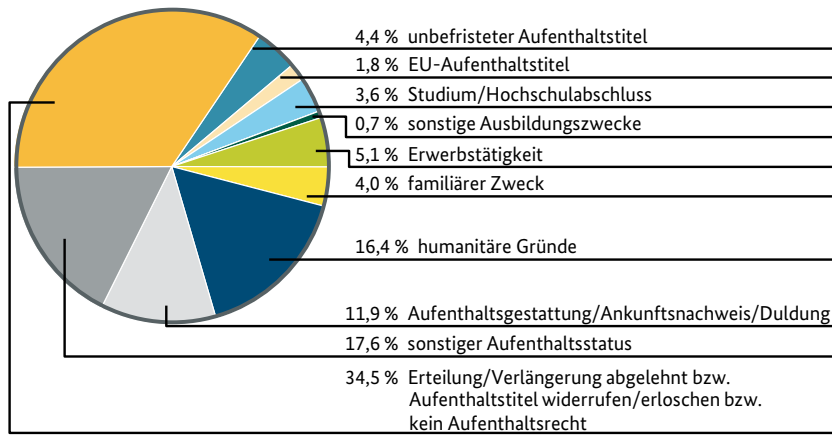
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltsstatus					Aufenthaltsge-stattung/Ankunfts-nachweis/Duldung	sonstiger Aufenthalts-status**
			davon Studium/Hochschulabschluss	davon sonstige Aus-bildungs-zwecke	davon Erwerbs-tätigkeit	davon humani-täre Gründe	davon familiäre Gründe		
Ukraine	144.302	276	147	53	214	47.497	217	4.001	91.897
Türkei	17.198	5.563	390	38	1.630	138	1.326	1.507	6.606
Indien	10.190	313	1.015	45	2.279	42	1.686	566	4.244
China	9.998	468	3.060	108	1.422	42	604	189	4.105
Vereinigte Staaten	9.822	644	1.693	486	2.255	23	1.498	17	3.206
Serbien	9.279	1.089	29	50	1.251	117	339	1.158	5.246
Nordmazedonien	7.280	195	13	4	315	27	105	2.428	4.193
Albanien	7.273	56	62	21	168	14	81	1.559	5.312
Bosnien und Herzegowina	6.151	658	13	44	913	36	200	782	3.505
Georgien	5.984	40	68	49	98	60	22	3.117	2.530
Syrien, Arab. Republik	5.771	141	12	3	6	2.173	213	1.532	1.691
Russische Föderation	5.598	822	244	50	382	302	689	663	2.446
Drittstaatsangehörige insgesamt	340.607	15.022	12.408	2.333	17.295	55.915	13.654	40.516	183.464

* Aufenthaltsberechtigung sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehatten, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 15:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2022
Gesamtzahl: 340.607 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

4,4 Prozent der Drittstaatsangehörigen (15.022 Personen) zogen im Jahr 2022 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort. Darunter befanden sich 46 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte und 710 Personen, denen eine Blaue Karte EU mit einer Niederlassungserlaubnis erteilt worden war. 3,6 Prozent haben als Studierende oder mit einem Hochschulabschluss Deutschland verlassen (12.408 Personen), darunter 913 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums.

5,1 Prozent der drittstaatsangehörigen Abwandernden (17.295 Personen) hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Darunter befanden sich 3.240 Personen, denen eine Blaue Karte EU erteilt worden war, und 495 Selbstständige nach § 21 AufenthG, wobei etwa achtzig Prozent der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen. 4,0 Prozent verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (13.654 Personen). 11,9 Prozent (40.516 Personen) besaßen eine Aufenthaltsgestattung, einen Anknüpfungsnachweis oder eine Duldung. Etwa ein Drittel der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor der Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – also mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31. März 2023); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) und stellen sogenannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die sogenannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Personen mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

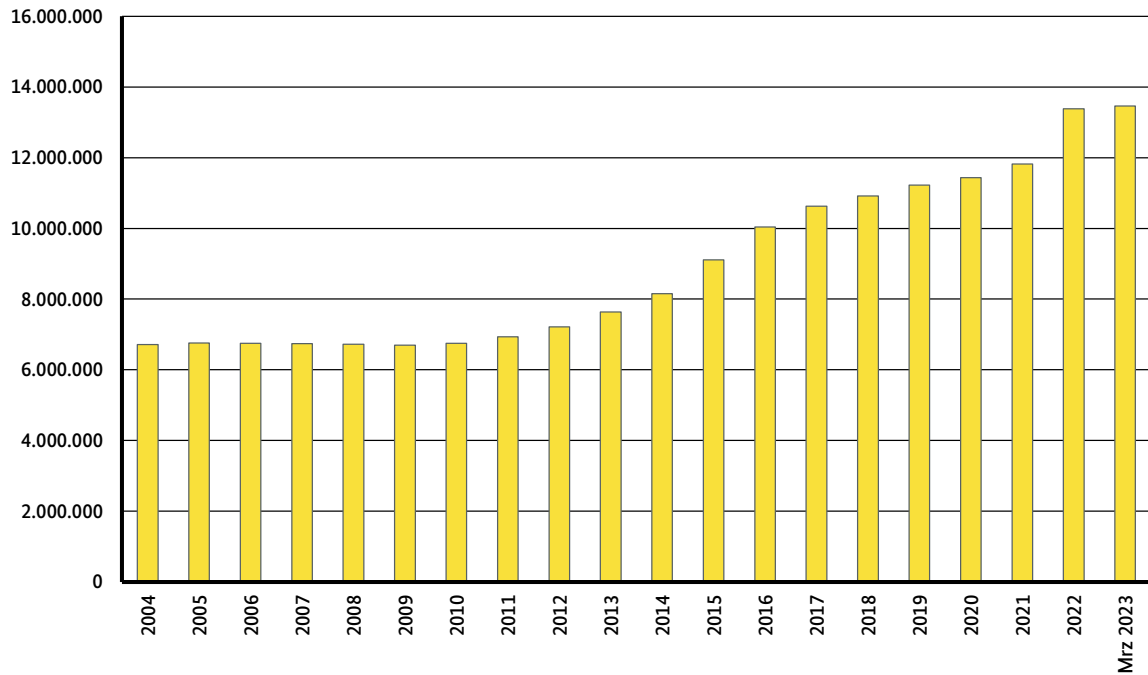
Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen laut AZR hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 13,4 Millionen Personen zum Jahresende 2022 erhöht. Seit dem Jahr 2010 sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2016 hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Auch in den Folgejahren ist die Zahl der ausländischen Bevölkerung weiter gestiegen. Für das Jahr 2022 ist ein Anstieg aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen, insbesondere aus der Ukraine, um 13,3 Prozent zu verzeichnen (+1.566.000 Personen). Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Bestandes der ausländischen Bevölkerung der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- oder abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich grundsätzlich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III – 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2004 bis 31. März 2023



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 1:
Ausländische Bevölkerung in
Deutschland 2004-31. März 2023

Jahr	Ausländische Bevölkerung
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.039.080
2017	10.623.940
2018	10.915.455
2019	11.228.300
2020	11.432.460
2021	11.817.789
2022	13.383.910
31.03.2023	13.463.796

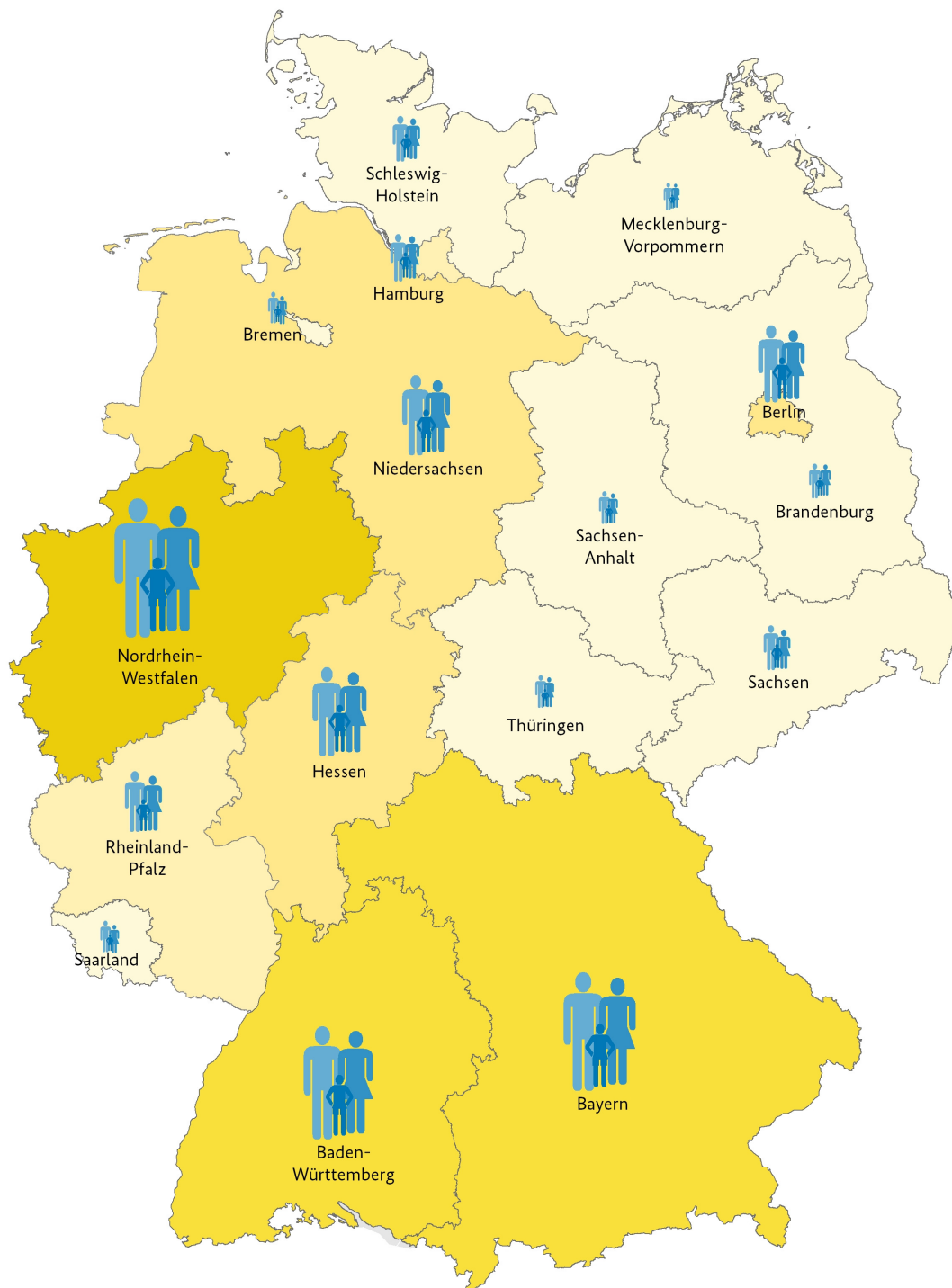
Quelle: Ausländerzentralregister

Am Ende des Jahres 2022 waren im AZR 13,4 Millionen ausländische Personen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um 13,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Folgenden werden zum Stand 31. März 2023 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, das Geburtsland, die häufigsten Staatsangehörigkeiten sowie die Aufenthaltsdauer.

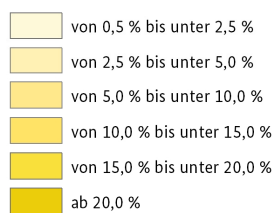
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem AZR (Stand 31. März 2023). Die meisten Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit leben in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (23,4 Prozent aller ausländischen Personen), Bayern (17,1 Prozent) und Baden-Württemberg (15,6 Prozent). Die geringsten Zahlen verzeichnen Mecklenburg-Vorpommern (0,9 Prozent), Saarland und Bremen (jeweils 1,2 Prozent).

Karte III – 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2023



Prozentuale Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2023
© GeoBasis-DE / BKG 2022, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31. März 2023) erfassten 13,5 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (52,2 Prozent). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 47,8 Prozent, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 16- bis 18-Jährigen, 18- bis 25-Jährigen und 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt tendenziell seit einigen Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die Ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Allerdings ist der Anteil der unter 16-Jährigen durch die Fluchtmigration nach Deutschland wieder angestiegen und hat sich im Vergleich zum Stand 31. März 2022 in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 14,6 Prozent auf 15,2 Prozent erhöht (+254.877 Personen).

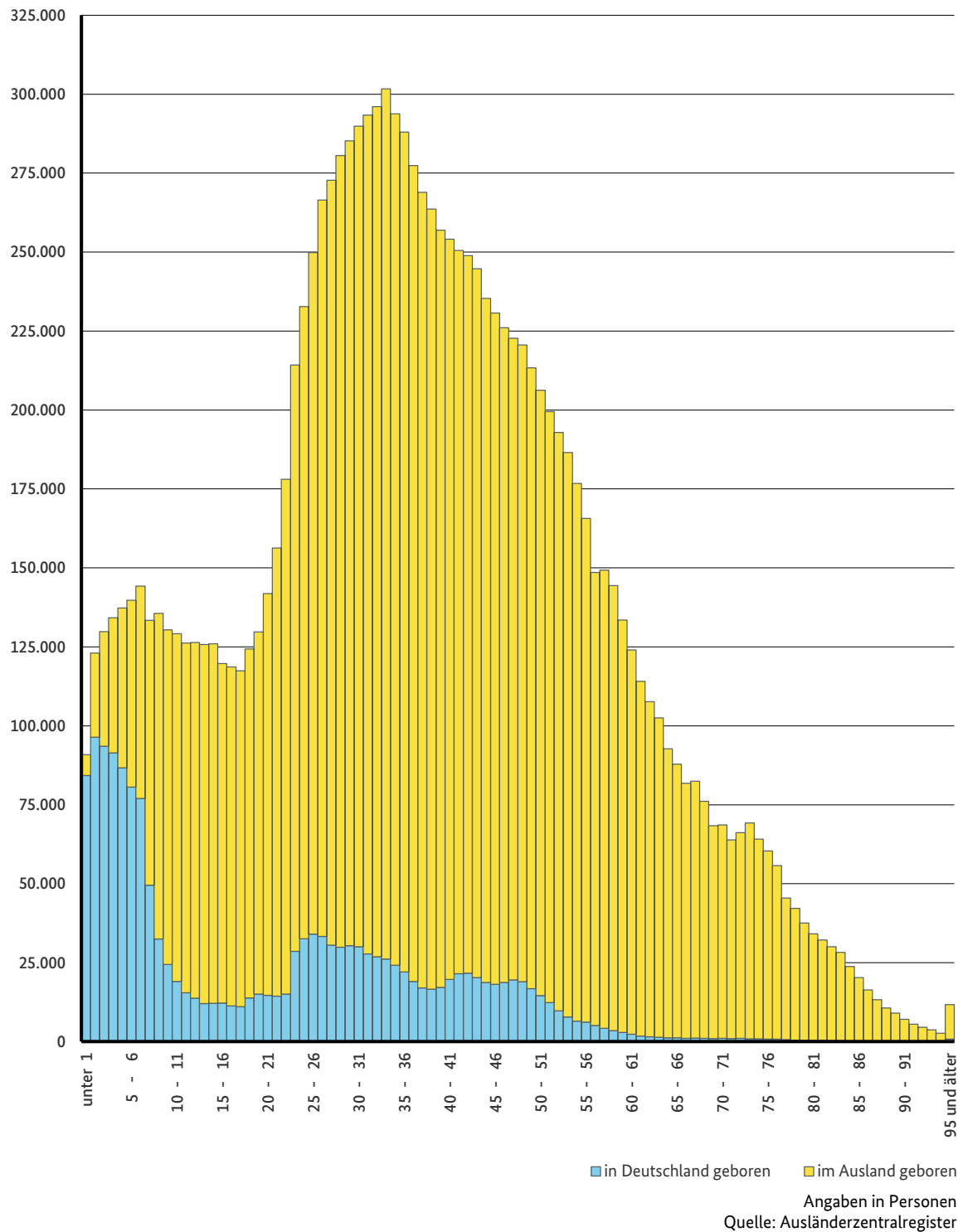
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2022 im Durchschnitt 37,5 Jahre.

Tabelle III – 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2023

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung					Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt	davon divers		
keine Angaben	595	383	204	8	0	64,4 %	0,0 %
bis 16 Jahre	2.050.982	1.057.990	988.534	4.411	47	51,6 %	15,2 %
von 16 bis 18 Jahre	236.109	129.921	105.796	385	7	55,0 %	1,8 %
von 18 bis 25 Jahre	1.177.262	654.340	521.416	1.458	48	55,6 %	8,7 %
von 25 bis 35 Jahre	2.829.606	1.539.734	1.286.008	3.769	95	54,4 %	21,0 %
von 35 bis 45 Jahre	2.588.471	1.342.587	1.242.163	3.667	54	51,9 %	19,2 %
von 45 bis 55 Jahre	2.075.229	1.066.525	1.005.559	3.119	26	51,4 %	15,4 %
von 55 bis 65 Jahre	1.282.323	666.335	613.676	2.303	9	52,0 %	9,5 %
ab 65 Jahre	1.223.219	570.647	650.018	2.542	12	46,7 %	9,1 %
Insgesamt	13.463.796	7.028.462	6.413.374	21.662	298	52,2 %	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III – 2:
 Altersstruktur am 31. März 2023 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt. Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Erst-einreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 13,5 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist jede achte Person (12,1 Prozent; 1.634.622) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die sogenannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 50,4 Prozent (823.241 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (25,2 Prozent). Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nur bei 1,1 Prozent. Das bedeutet, dass 98,9 Prozent aller in Deutschland lebenden ukrainischen Staatsangehörigen zugewandert sind. Bei polnischen Staatsangehörigen liegt der Anteil bei 6,6 Prozent, bei rumänischen Staatsangehörigen bei 8,4 Prozent. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 13,9 Prozent. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Abbildung III – 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2023

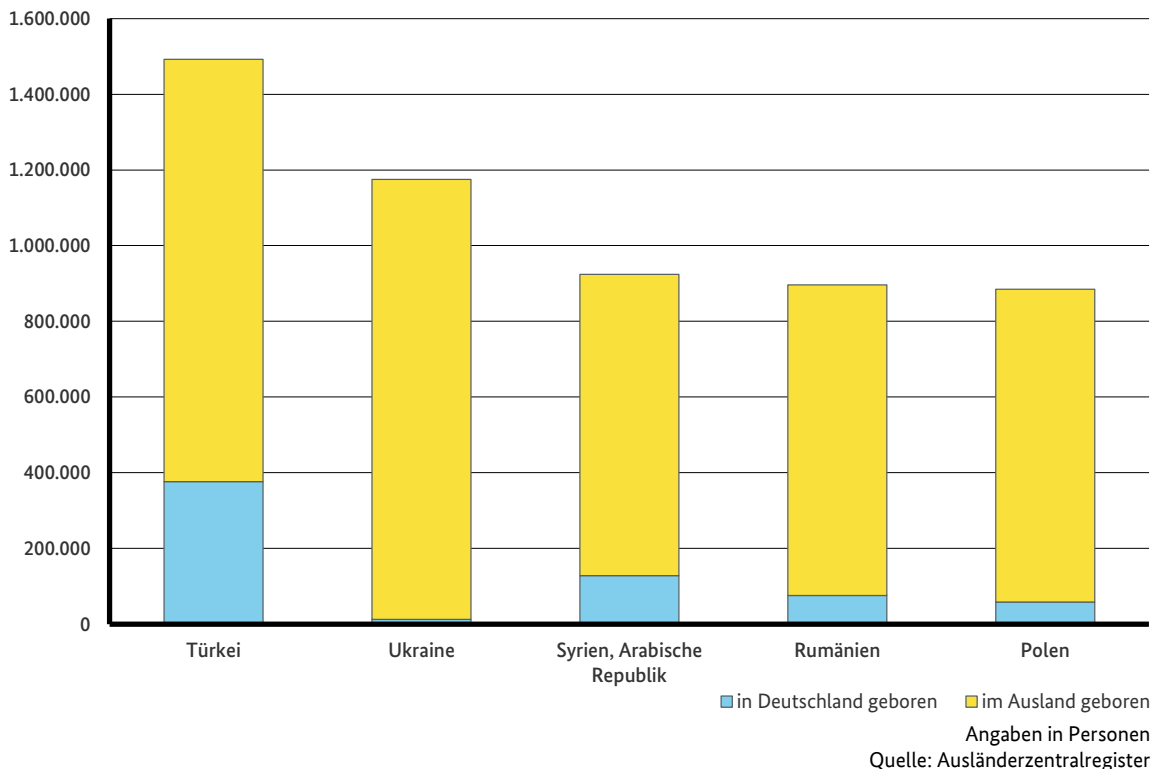


Tabelle III – 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2023

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.492.083	376.452	25,2 %	1.115.631	74,8 %
Ukraine	1.175.400	12.402	1,1 %	1.162.998	98,9 %
Syrien, Arabische Republik	924.021	128.319	13,9 %	795.702	86,1 %
Rumänien	896.170	75.546	8,4 %	820.624	91,6 %
Polen	884.661	58.380	6,6 %	826.281	93,4 %
sonstige Staaten	8.091.461	983.523	12,2 %	7.107.938	87,8 %
Insgesamt	13.463.796	1.634.622	12,1 %	11.829.174	87,9 %

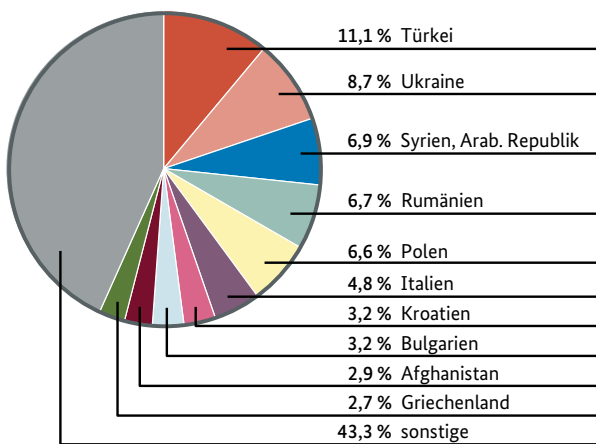
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Am 31. März 2023 stellten laut AZR Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.492.083 Personen (11,1 Prozent) die größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten ukrainische Staatsangehörige mit 1.175.400 Personen

(8,7 Prozent), gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 924.021 Personen (6,9 Prozent). Die Ukraine verzeichnet einen Zuwachs von 529.000 Personen im März 2022 auf 1.175.000 Personen (+466.000 Personen, +122,1 Prozent) am 31. März 2023. Auch Syrien hat einen deutlichen Zuwachs (+49.500 Personen, +5,7 Prozent) von 875.000 Personen auf 924.000 Personen vorzuweisen.

Abbildung III – 4:
Ausländische Bevölkerung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2023
Gesamtzahl: 13.463.796 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 4:
Ausländische Bevölkerung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2023

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.492.083	11,1 %
Ukraine	1.175.400	8,7 %
Syrien, Arab. Republik	924.021	6,9 %
Rumänien	896.170	6,7 %
Polen	884.661	6,6 %
Italien	645.321	4,8 %
Kroatien	436.719	3,2 %
Bulgarien	433.501	3,2 %
Afghanistan	384.993	2,9 %
Griechenland	361.230	2,7 %
sonstige Staaten	5.829.697	43,3 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 5:
EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2023

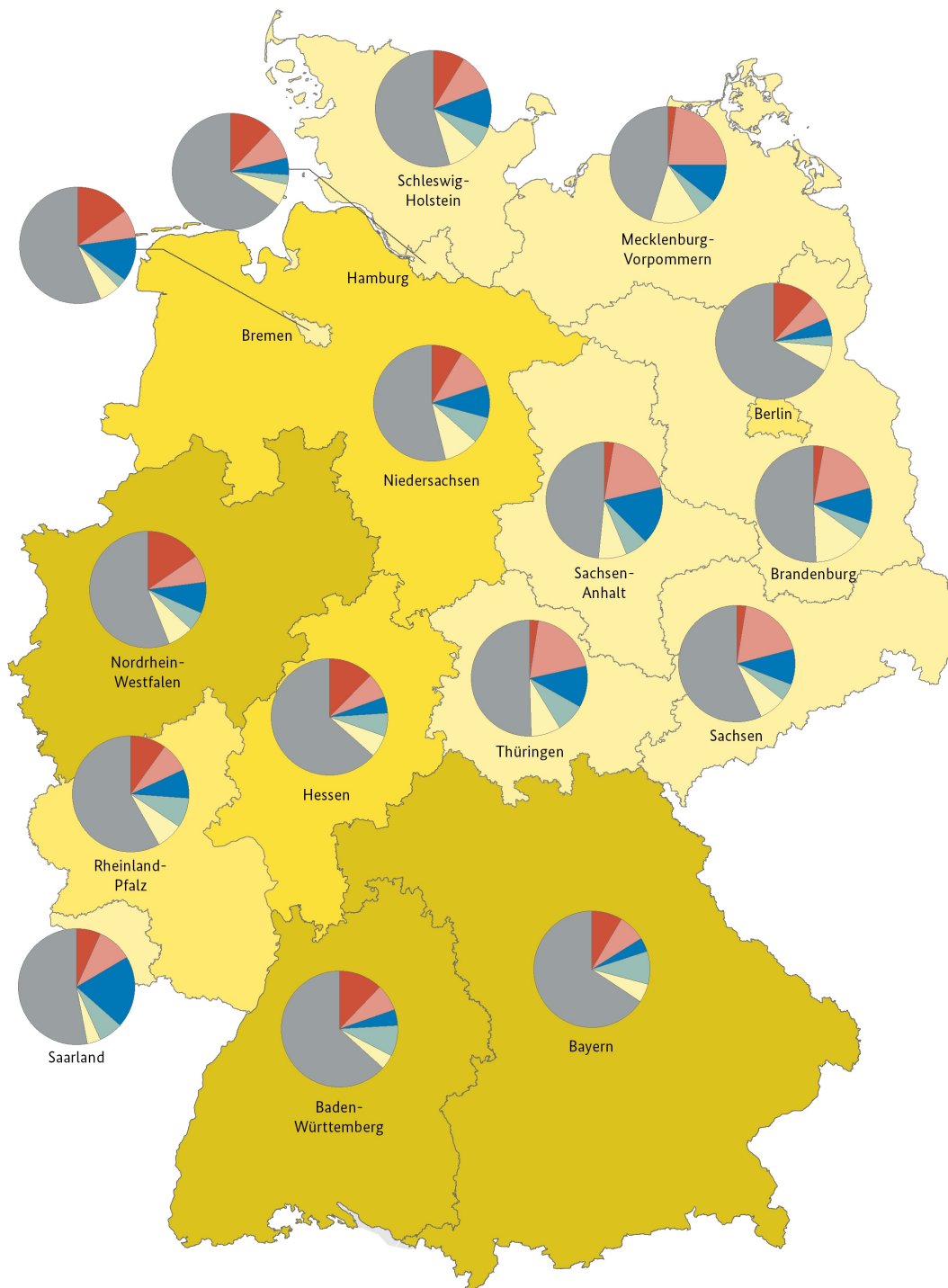
ausl. Staatsangehörige	absolut	in Prozent
EU-Staatsangehörige	5.090.864	37,8 %
Drittstaatsangehörige	8.372.932	62,2 %
Insgesamt	13.463.796	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

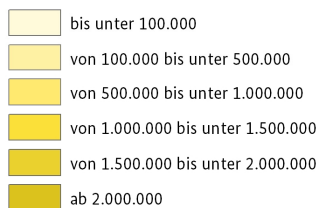
Am 31. März 2023 hatten 5,1 Millionen (37,8 Prozent) der 13,5 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU). Die häufigsten EU-Staatsangehörigkeiten waren Rumänien (896.170), Polen (884.661), Italien (645.321), Kroatien (436.719), Bulgarien (433.501) und Griechenland (361.230). Die häufigsten Drittstaatsangehörigkeiten waren Türkei (1.492.083), Ukraine (1.175.400), Syrien (924.021) und Afghanistan (384.993).

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige, wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ ausländischen Staatsangehörigkeiten, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen. In Bayern zählen dagegen ukrainische Staatsangehörige zu den fünf häufigsten Nationalitäten.

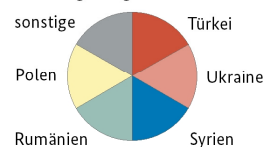
Karte III – 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2023



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
(Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2023
© GeoBasis-DE / BKG 2022, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2023 lebte fast ein Viertel (22,5 Prozent, 3,0 Millionen) der im AZR registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Fast ein Viertel (26,7 Prozent; 3,6 Millionen) der Personen hatte Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 57,8 Prozent (7,8 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

73,4 Prozent der türkischen, 56,8 Prozent der italienischen und 55,6 Prozent der griechischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als ausländische Arbeitskräfte oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (94,3 Prozent), ukrainische (89,6 Prozent), afghanische (87,5 Prozent), rumänische (77,3 Prozent) und bulgarische (72,1 Prozent) Staatsangehörige.

Tabelle III – 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2023

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.492.083	179.074	57.902	71.017	41.943	27.191	20.105	116.857	286.673	691.321
Ukraine	1.175.400	51.509	516.852	495.585	15.105	14.074	11.084	31.035	38.373	1.783
Syrien, Arab. Republik	924.021	31.428	98.445	156.747	120.993	425.998	69.382	12.584	6.329	2.115
Rumänien	896.170	92.308	88.484	229.476	143.038	132.390	99.175	94.759	10.654	5.886
Polen	884.661	89.687	47.974	123.893	87.776	102.029	109.673	225.302	56.928	41.399
Italien	645.321	83.042	20.404	55.465	40.540	41.657	37.769	52.326	73.844	240.274
Kroatien	436.719	45.821	14.509	60.620	60.138	65.961	36.223	16.546	28.849	108.052
Bulgarien	433.501	46.852	34.310	100.217	62.466	64.650	51.077	65.583	5.343	3.003
Afghanistan	384.993	15.311	62.441	79.474	22.747	151.327	20.891	21.170	8.252	3.380
Griechenland	361.230	44.894	10.680	30.474	23.816	24.940	25.683	40.777	38.901	121.065
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	13.463.796	1.163.130	1.444.387	2.427.966	1.249.585	1.752.893	900.716	1.496.898	1.141.162	1.887.059

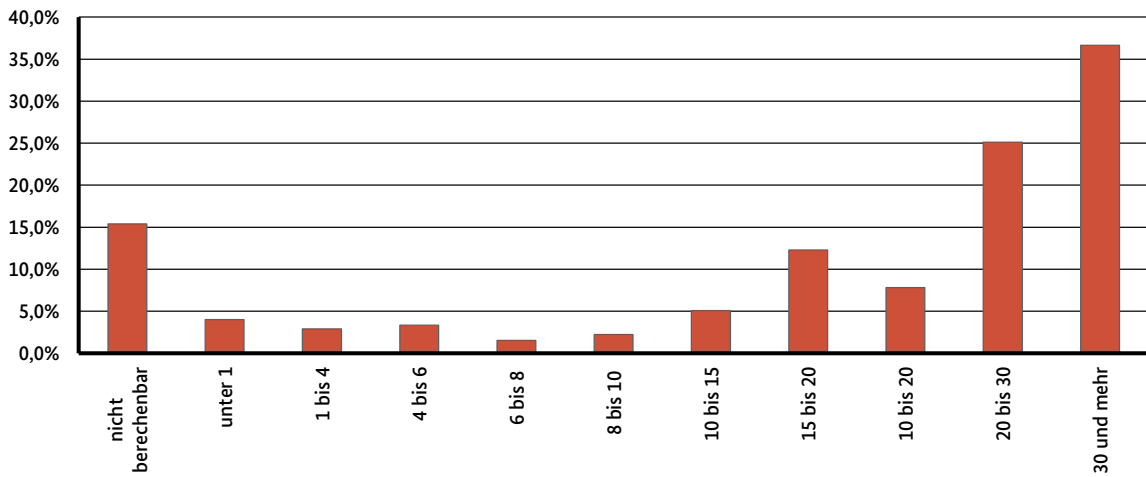
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

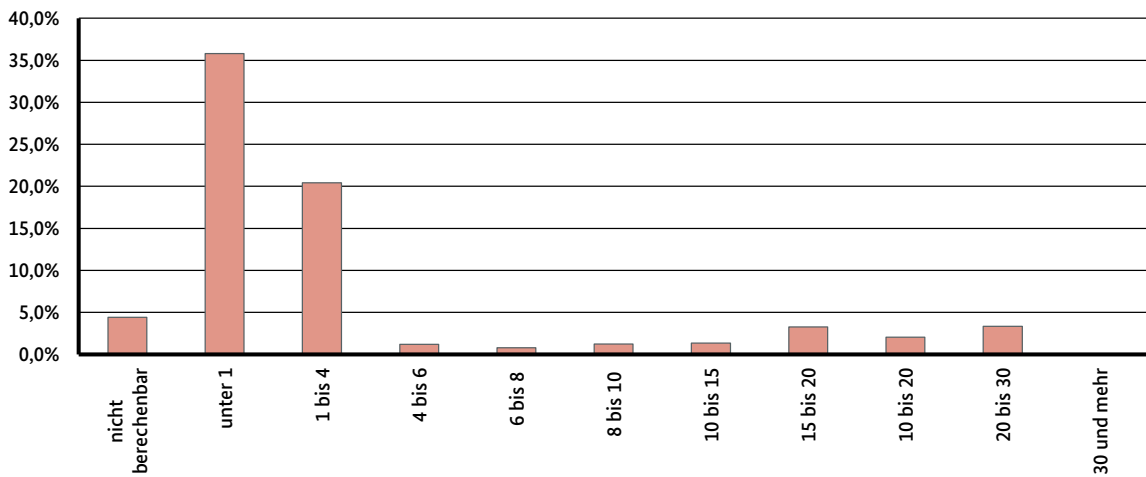
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III – 5:
 Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2023

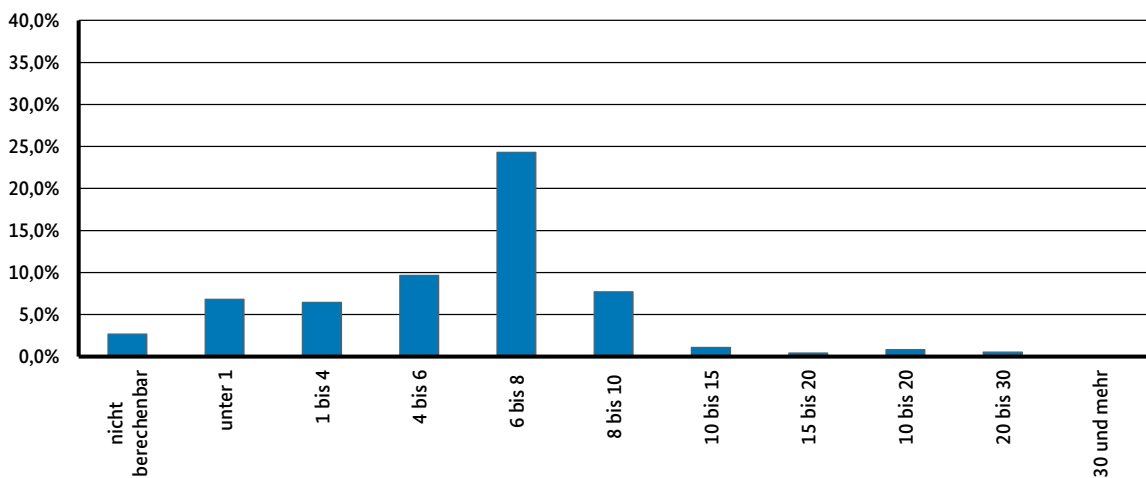
Türkei



Ukraine



Syrien



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und berufsbezogene Sprachförderung

Das „Gesamtprogramm Sprache“ des Bundes verzahnt die allgemeine und die berufsbezogene Sprachförderung miteinander. Über den Integrationskurs wird das Sprachlevel bis zum Niveau B1

nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlernt, im Anschluss kann die berufsbezogene Sprachförderung bis zum Niveau C2 GER besucht werden.

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Durchführung der Kurse zuständig.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit 24. Oktober 2015 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive zum Integrationskurs zugelassen werden. Seit 1. August 2019 ist dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, möglich. Auch Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit

einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen. Am 17. Januar 2022 wurde die Gruppe der Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive erweitert, sodass zusätzlich zu Asylbewerbenden aus Syrien, Eritrea und Somalia nunmehr auch Asylbewerbende aus Afghanistan einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a AufenthG stellen können.

Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, ebenso wie Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU oder Nicht-EU-Staaten nach Deutschland kommen – sie alle zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt. Daneben stellen die Integrationskurse besonders auch für Neuzuwandernde ein wesentliches Instrument für gesellschaftliche Teilhabe dar. Das Erlernen der deutschen Sprache bildet das Fundament gelingender Integration. Damit wird der Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen erleichtert, wodurch sich die Teilhabechancen von Zugewanderten erhöhen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine EU-Staatsangehörige sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde).

Darüber hinaus können seit 1. Januar 2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Seit 1. August 2019 trifft dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zu. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 kommt für Geflüchtete aus der Ukraine § 24 AufenthG zur Anwendung. Eine Zulassung zum Integrationskurs kann für diese Personengruppe gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG auf Antrag bei der zuständigen Regionalstelle durch das Bundesamt erfolgen. Zudem kann diese Personengruppe seit 1. Juni 2022 auch durch die Träger der Grundsicherung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden.

Tabelle IV – 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2022 nach Statusgruppen

	2005 bis 2020		2021		2022		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Altzugewanderte/EU- und deutsche Staatsangehörige/Asylbewerbende* nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF) <i>darunter deutsche Staatsangehörige (§ 44 IV 2 AufenthG)</i>	1.430.299	42,1 %	65.689	36,1 %	247.970	39,1 %	1.743.958	41,4 %
	93.085		1.882		1.955		96.922	
Altzugewanderte nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	82.507	2,4 %	1.139	0,6 %	1.663	0,3 %	85.309	2,0 %
Neuzugewanderte nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>darunter verpflichtet nach § 44a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	1.277.424	37,6 %	73.754	40,6 %	98.843	15,6 %	1.450.021	34,4 %
	1.059.113		65.053		82.888		1.207.054	
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	82.496	2,4 %	4.240	2,3 %	4.350	0,7 %	91.086	2,2 %
TLA-Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV**	47.286	1,4 %	5.445	3,0 %	12.387	2,0 %	65.118	1,5 %
TGS-Verpflichtete (ALG II) nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)	478.448	14,1 %	31.592	17,4 %	269.042	42,4 %	779.082	18,5 %
Insgesamt	3.398.460	100 %	181.859	100 %	634.255	100 %	4.214.574	100 %
zuzüglich Kurswiederholende	567.099		28.201		35.547		630.847	

* Auch in anderen Statusgruppen sind Asylantragstellende enthalten. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylantragstellende, die nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a/b AufenthG vom Bundesamt zugelassen wurden.

** Teilnahmeverpflichtung durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

➤ In den Statusgruppen „zugelassene Altzugewanderte/EU- und deutsche Staatsangehörige/Asylbewerbende“, „verpflichtete Neuzugewanderte“, „TLA-Verpflichtete“ sowie „TGS-Verpflichtete (ALG II)“ sind 10.573 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (keine Doppelerfassung).

Abbildung IV – 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2022 nach Statusgruppen

Gesamtzahl: 634.255 Teilnahmeberechtigungen

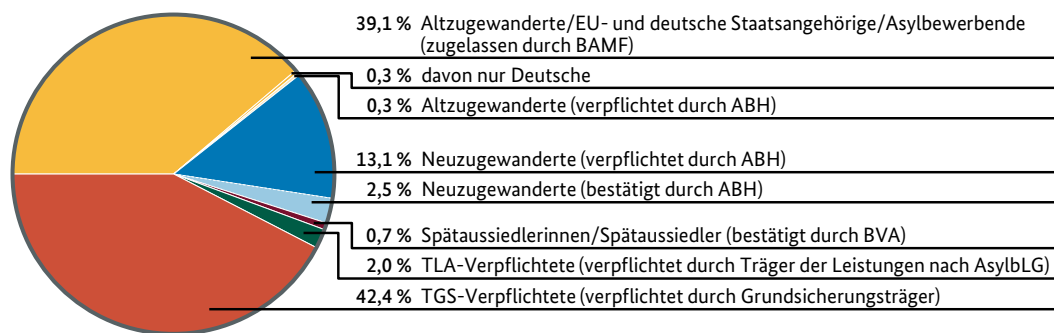
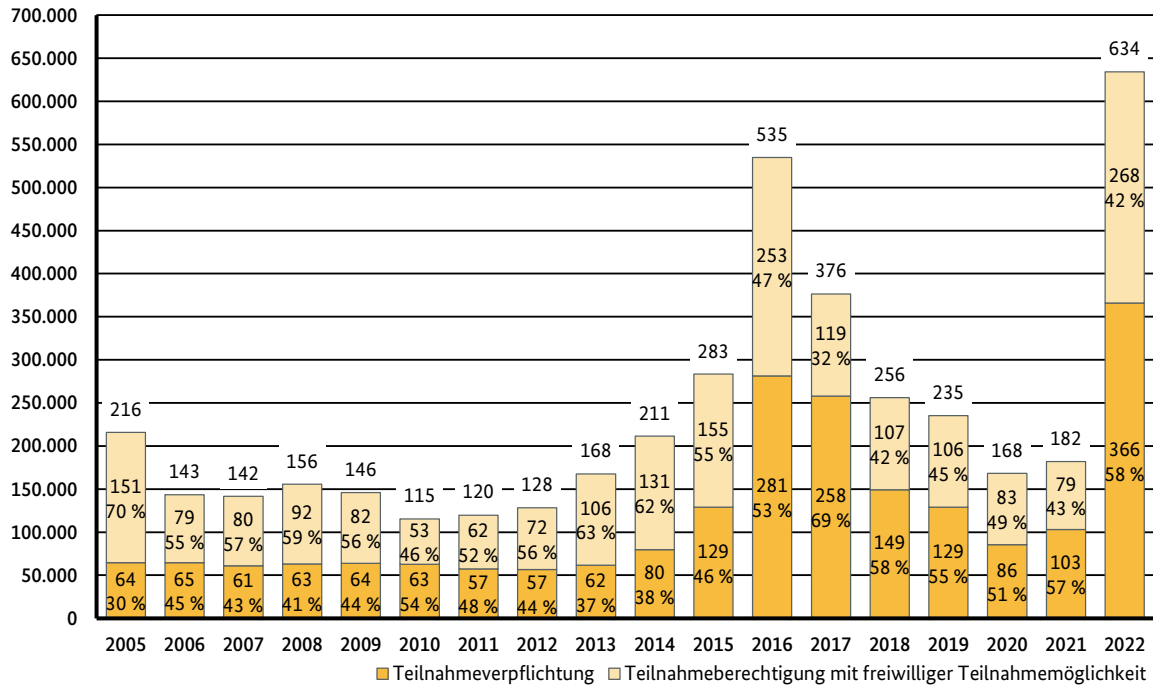


Abbildung IV – 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2022



Absolute Werte: Angaben in Tausend

Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Knapp 2,9 Millionen Teilnehmende haben seit 1. Januar 2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig. Seit dem Jahr 2015 haben mehr als eineinhalb Millionen Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen, und damit etwas mehr Teilnehmende als bereits in den ersten zehn Jahren seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 an einem Integrationskurs teilgenommen haben.

Seit dem Jahr 2017 war die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen rückläufig und lag seit dem Jahr 2018 unter dem Niveau des Jahres 2015. Aufgrund der Zuwanderung infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind die ausgestellten Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2022 wieder deutlich angestiegen und erreichen den bisherigen Höchstwert aus dem Jahr 2016.

HINWEIS

Bezüglich der Entwicklung im Jahr 2021 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie eine Vergleichbarkeit zu Vorjahreszeiträumen nicht gegeben ist. Angesichts der Corona-Pandemie wurden die Integrationskurse spätestens ab dem 16. März 2020 aufgrund der geltenden Verordnungen der Länder zur Eindämmung der Pandemie unterbrochen. Ab Mai 2020 konnten aufgrund der Lockerungen der Regelungen in den Bundesländern die Integrationskurse sukzessive wieder aufgenommen werden. Ab dem 1. Juli 2020 setzte das Bundesamt ein umfangreiches Maßnahmenpaket um, das den Trägern eine Kursdurchführung unter Pandemiebedingungen ermöglichte.

Tabelle IV – 2:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach Statusgruppen

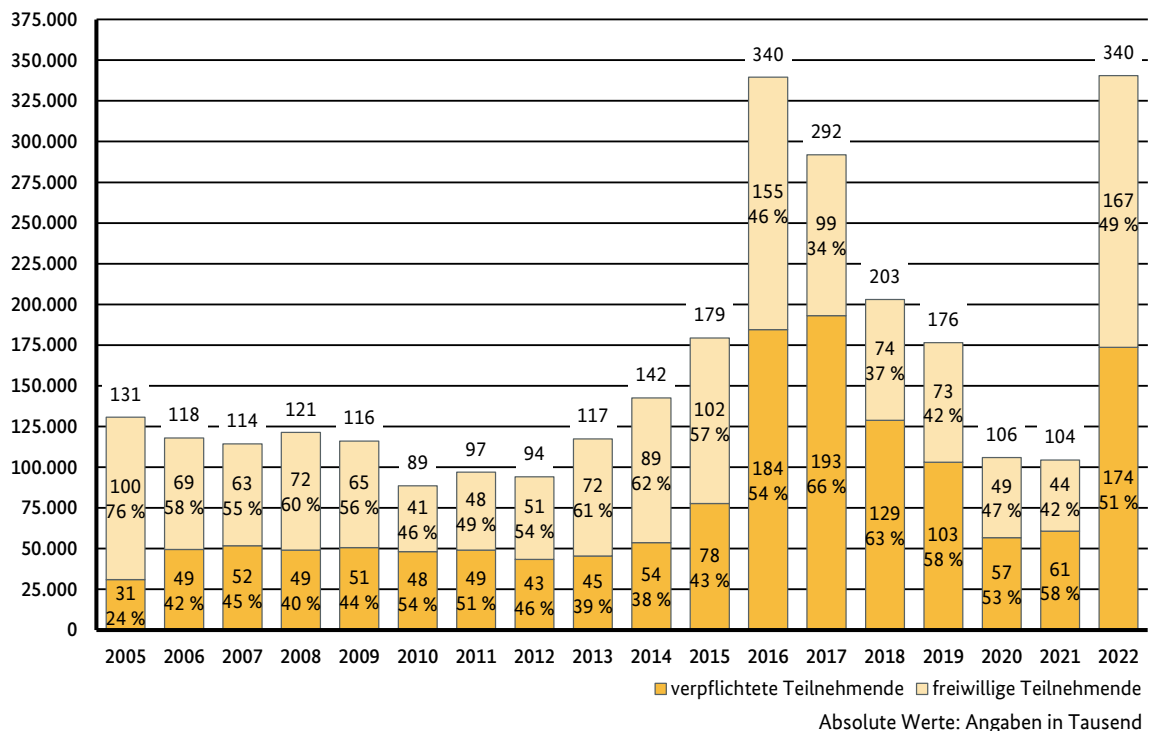
	2005 bis 2020		2021		2022		Insgesamt	
Altzugewanderte/EU- und deutsche Staatsangehörige/Asylbewerbende* nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF) <i>darunter deutsche Staatsangehörige (§ 44 IV 2 AufenthG)</i>	1.035.590	42,5 %	38.444	36,8 %	158.604	46,6 %	1.232.638	42,8 %
	73.738		1.341		1.468		76.547	
Altzugewanderte nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	62.527	2,6 %	533	0,5 %	814	0,2 %	63.874	2,2 %
Neuzugewanderte nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>darunter verpflichtet nach § 44a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	888.692	36,5 %	41.836	40,1 %	52.031	15,3 %	982.559	34,1 %
	769.685		39.394		47.287		856.366	
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	66.292	2,7 %	2.848	2,7 %	3.475	1,0 %	72.615	2,5 %
TLA-Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV**	32.688	1,3 %	3.044	2,9 %	7.564	2,2 %	43.296	1,5 %
TGS-Verpflichtete (ALG II) nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)	350.113	14,4 %	17.651	16,9 %	117.950	34,6 %	485.714	16,9 %
Insgesamt	2.435.902	100 %	104.356	100 %	340.438	100 %	2.880.696	100 %
zuzüglich Kurswiederholende	473.840		20.977		28.458		523.275	

* Auch in anderen Statusgruppen sind Asylantragstellende enthalten. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylantragstellende, die nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a/b AufenthG vom Bundesamt zugelassen wurden.

** Teilnahmeverpflichtung durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In den Statusgruppen „zugelassene Altzugewanderte/EU- und deutsche Staatsangehörige/Asylbewerbende“, „verpflichtete Neuzugewanderte“, „TLA-Verpflichtete“ sowie „TGS-Verpflichtete (ALG II)“ sind 6.060 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (keine Doppelerfassung).

Abbildung IV – 3:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeit zeigt, dass die Zahl der ukrainischen Staatsangehörigen seit Beginn des russischen Angriffskrieges erheblich angestiegen ist. Sie bilden nunmehr mit weitem Abstand die größte Teilnehmendengruppe, gefolgt von Syrien und Afghanistan.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer EU-Staatsangehörigkeit im Jahr 2022 leicht erhöht, der prozentuale Anteil ist aber aufgrund des noch stärkeren Anstiegs der Zahl von Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit gesunken.

Tabelle IV – 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2021 und 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2021		2022	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Ukraine	1.574	1,5 %	201.272	59,1 %
Syrien, Arab. Republik	15.294	14,7 %	22.259	6,5 %
Afghanistan	6.114	5,9 %	18.096	5,3 %
Türkei	6.681	6,4 %	7.909	2,3 %
Rumänien	6.366	6,1 %	7.124	2,1 %
Bulgarien	4.112	3,9 %	4.624	1,4 %
Kosovo	3.649	3,5 %	4.529	1,3 %
Irak	3.114	3,0 %	3.912	1,1 %
Polen	2.888	2,8 %	3.412	1,0 %
Russische Föderation	2.318	2,2 %	3.388	1,0 %
sonstige Staatsangehörige	49.398	47,3 %	60.438	17,8 %
Summe	101.508	97,3 %	336.963	99,0 %
zzgl. Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler*	2.848	2,7 %	3.475	1,0 %
Insgesamt	104.356	100,0 %	340.438	100,0 %
nachrichtlich EU-Staaten**	23.426	22,4 %	25.807	7,6 %

* Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit den Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern in Deutschland eingetroffene und verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland. In Einklang mit dem Brexit-Übergangsgesetz wurde das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedstaat der EU erfasst. Seit 1. Januar 2021 erfolgt die statistische Berücksichtigung ausschließlich als Drittland.

Abbildung IV – 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 340.438 Personen

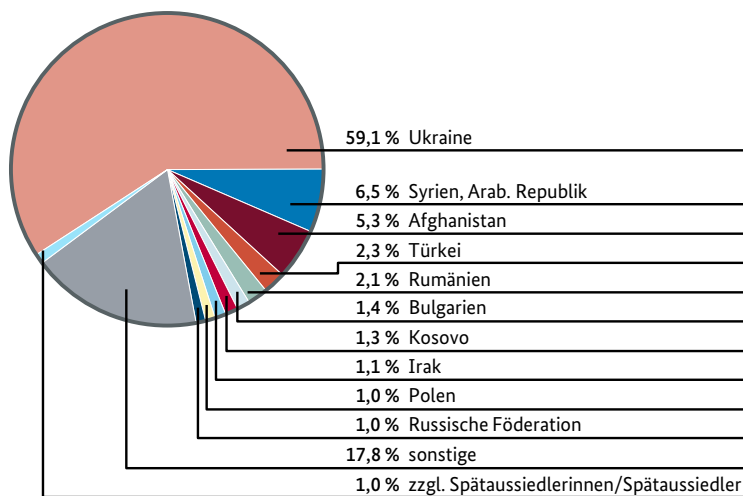
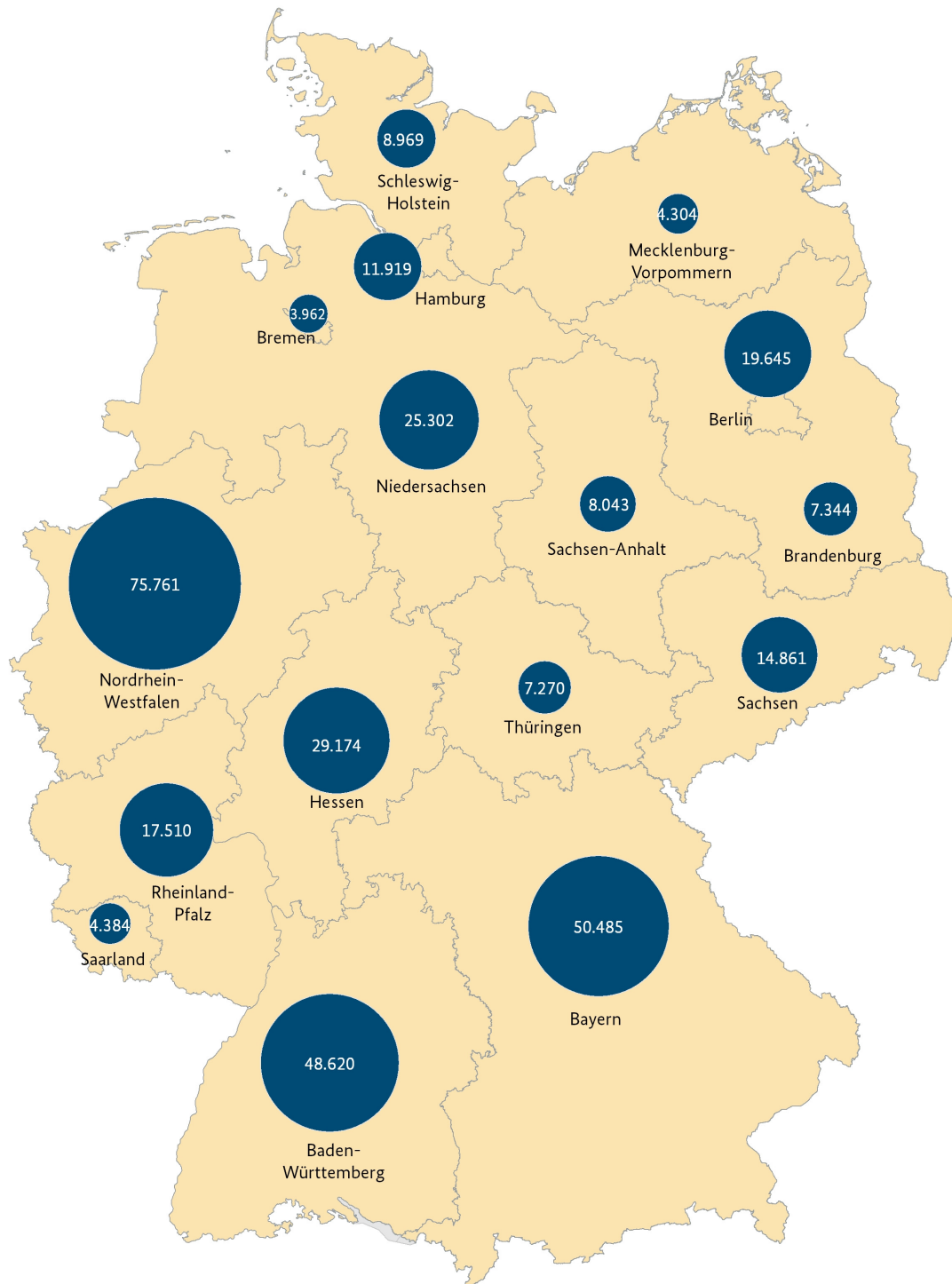


Tabelle IV – 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach Bundesländern

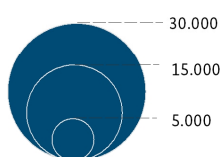
Bundesland	2022	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	48.620	14,3 %
Bayern	50.485	14,8 %
Berlin	19.645	5,8 %
Brandenburg	7.344	2,2 %
Bremen	3.962	1,2 %
Hamburg	11.919	3,5 %
Hessen	29.174	8,6 %
Mecklenburg-Vorpommern	4.304	1,3 %
Niedersachsen	25.302	7,4 %
Nordrhein-Westfalen	75.761	22,3 %
Rheinland-Pfalz	17.510	5,1 %
Saarland	4.384	1,3 %
Sachsen	14.861	4,4 %
Sachsen-Anhalt	8.043	2,4 %
Schleswig-Holstein	8.969	2,6 %
Thüringen	7.270	2,1 %
Unbekannt	2.885	0,8 %
Insgesamt	340.438	100,0 %
zuzüglich Kurswiederholende	28.458	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

Karte IV – 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach Bundesländern



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2022



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 01.04.2023
© GeoBasis-DE / BKG 2022, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der ersten Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER, zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Kursarten

Der allgemeine Integrationskurs, der im Jahr 2022 von rund 87 Prozent der Teilnehmenden besucht wurde, besteht aus insgesamt 700 UE. Der Sprachteil gliedert sich in Basis- und Aufbausprachkurs mit jeweils 300 UE, welche wiederum aus drei Kursabschnitten mit 100 UE bestehen. Daran schließt sich der Orientierungskurs mit 100 UE an.

Neben dem allgemeinen Integrationskurs gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE (davon 900 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs):

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs für junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- **Zweitschriftlernerkurs:** Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das

lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllernende und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau. Der Sprachkurs umfasst im Intensivkurs 400 UE, der Orientierungskurs 30 UE.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder

eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 13 Prozent der neuen Teilnehmenden besuchen einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Die Nachfrage nach speziellen Kursarten ist im Jahr 2022 zwar in absoluten Zahlen gestiegen, durch die starke Nachfrage nach allgemeinen Integrationskursen ist jedoch der prozentuale Anteil gesunken.

Im Jahr 2022 ist der Anteil der neuen Kursteilnehmerinnen erneut gestiegen, sodass mit rund 70 Prozent weiterhin mehr weibliche als männliche Personen an den Kursen teilnahmen. Der in den Jahren 2016 und 2017 hohe Anteil der männlichen Teilnehmenden ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in diesem Zeitraum die größte Gruppe der Teilnehmenden aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammte und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwanderten.

Tabelle IV – 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2020		2021		2022		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeiner Integrationskurs	1.795.520	73,7 %	81.661	78,3 %	295.364	86,8 %	2.172.545	75,4 %
Alphabetisierungskurs	363.543	14,9 %	14.477	13,9 %	20.930	6,1 %	398.950	13,8 %
Eltern- und Frauenintegrationskurs	158.395	6,5 %	3.865	3,7 %	8.617	2,5 %	170.877	5,9 %
Intensivkurs	7.387	0,3 %	453	0,4 %	2.304	0,7 %	10.144	0,4 %
Jugendintegrationskurs	64.721	2,7 %	1.979	1,9 %	7.277	2,1 %	73.977	2,6 %
Zweitschriftlernerkurs *	20.673	0,8 %	931	0,9 %	4.758	1,4 %	26.362	0,9 %
sonstiger Integrationskurs **	25.663	1,1 %	990	0,9 %	1.188	0,3 %	27.841	1,0 %
Insgesamt	2.435.902	100,0 %	104.356	100,0 %	340.438	100,0 %	2.880.696	100,0 %
zuzüglich Kurswiederholende	473.840		20.977		28.458		523.275	

* Erfassung seit 14. Februar 2017.

** unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Abbildung IV – 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach Kursarten

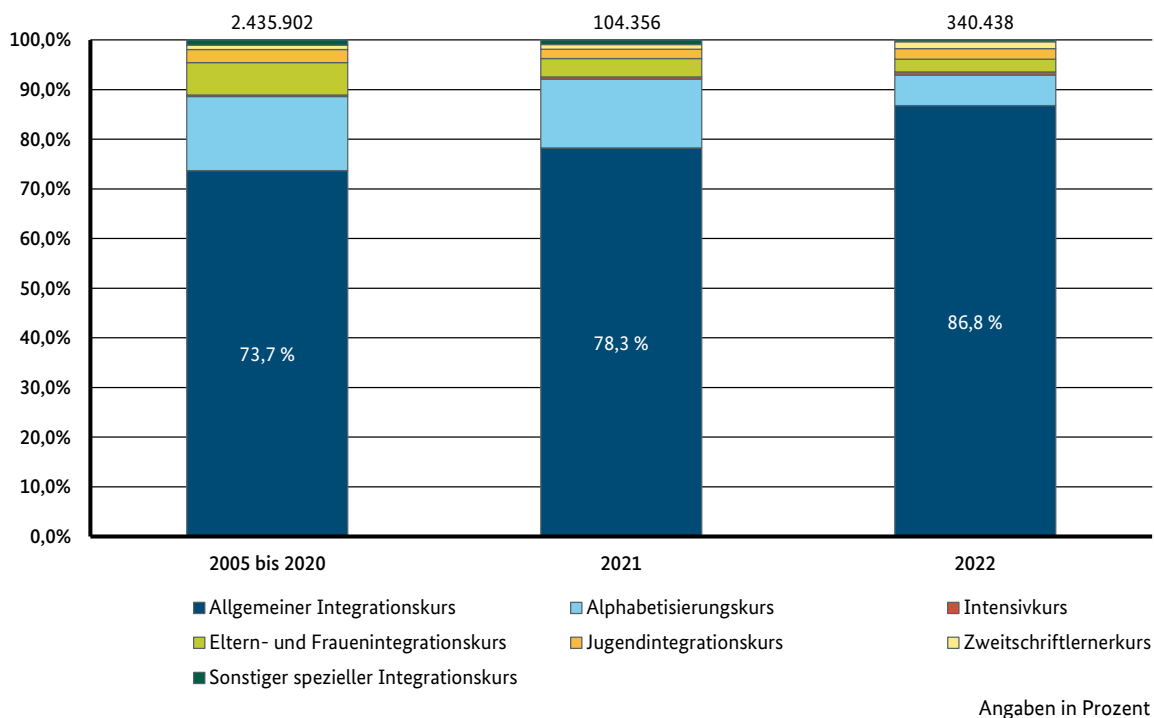


Tabelle IV – 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach Kursarten und Geschlecht

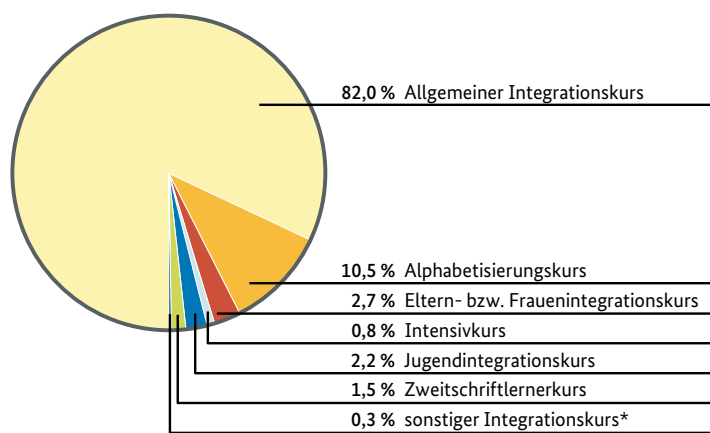
Kursart	Männlich		Weiblich		Insgesamt
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Allgemeiner Integrationskurs	85.712	29,0 %	209.652	71,0 %	295.364
Alphabetisierungskurs	9.484	45,3 %	11.446	54,7 %	20.930
Eltern- und Frauenintegrationskurs	819	9,5 %	7.798	90,5 %	8.617
Intensivkurs	694	30,1 %	1.610	69,9 %	2.304
Jugendintegrationskurs	3.128	43,0 %	4.149	57,0 %	7.277
Zweitschriftlernerkurs	1.728	36,3 %	3.030	63,7 %	4.758
sonstiger Integrationskurs*	482	40,6 %	706	59,4 %	1.188
Insgesamt	102.047	30,0 %	238.391	70,0 %	340.438
zuzüglich Kurswiederholende	10.545	37,1 %	17.913	62,9 %	28.458

* unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Tabelle IV – 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2022

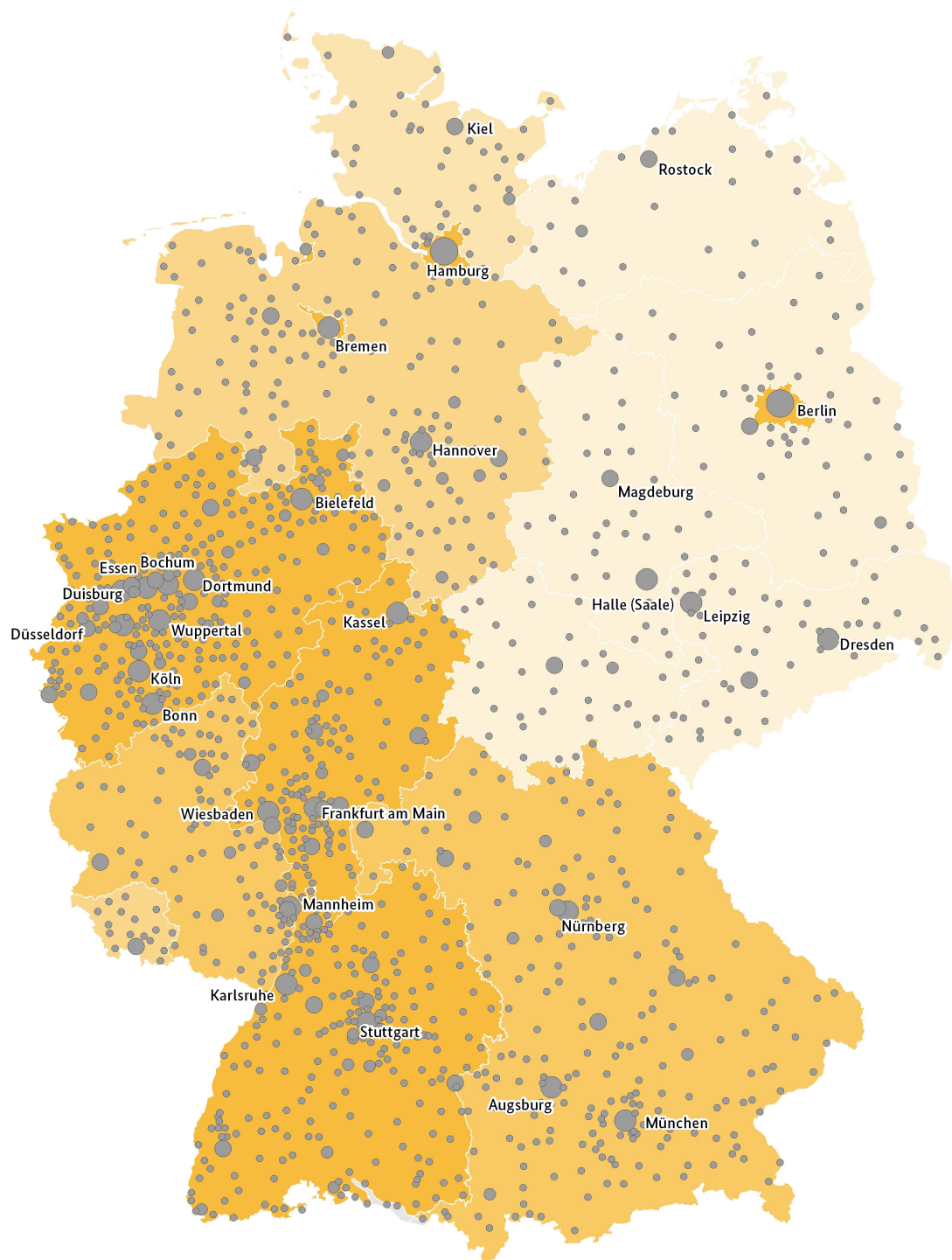
	2005 bis 2020	2021	2022	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	170.772	7.649	17.876	196.297
Anzahl der beendeten Kurse	126.165	6.750	9.424	142.339

Abbildung IV – 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2022 nach Kursarten
Gesamtzahl: 17.876 Kurse



* unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Karte IV – 2:
 Begonnene Integrationskurse im Jahr 2022 nach Gemeinden



Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund
 (im weiteren Sinn) nach Bundesländern im Jahr 2021

- bis unter 10,0 %
- von 10,0 % bis unter 20,0 %
- von 20,0 % bis unter 25,0 %
- von 25,0 % bis unter 30,0 %
- ab 30,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022
 Fachserie 1 Reihe 2.2, Ergebnisse des Mikrozensus 2021 (Erstergebnisse)

Begonnene Integrationskurse
 nach Gemeinden im Jahr 2022

- bis unter 30
- von 30 bis unter 50
- von 50 bis unter 100
- von 100 bis unter 500
- ab 500

Quelle: BAMF, Abfragestichtag: 01.04.2023
 © GeoBasis-DE / BKG 2022, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Eine zentrale Kennzahl zur Bestimmung des Erfolgs der Integrationskurse sind die Ergebnisse des DTZ, mit dem der Sprachkursteil des Integrationskurses abgeschlossen wird. Bis zum Jahr 2017 wurden in der Integrationskursgeschäftsstatistik die Testteilnahmen ausgewertet und dargestellt. Wenn eine Person mehrfach am DTZ teilnahm, wurde jede Teilnahme und jedes Ergebnis einzeln gezählt und in der Geschäftsstatistik veröffentlicht.

Durch Änderungen in der Struktur der Teilnehmenden sind die Prüfungsergebnisse im DTZ gesunken, entsprechend stieg die Zahl der Teilnehmenden, die den Test wiederholten, deutlich an. Eine teilnehmende Person, die dreimal am Test teilnahm und erst beim letzten Versuch das Abschlussniveau B1 erreichte, führte zu einem „B1 Prüfungsergebnis“ von 33 Prozent – obwohl das Kursziel, wenn auch erst in der Testwiederholung, erreicht wurde. Die Darstellung der DTZ-Ergebnisse in der Integrationskursgeschäftsstatistik ging daher zunehmend an der Realität vorbei, da gleichzeitig die Prüfungsergebnisse niedriger ausfielen als sie eigentlich wären, wenn man das „Endergebnis“ betrachten würde.

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Quartal 2018 wurde eine alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen umgesetzt. Seitdem werden die DTZ-Teilnehmenden und DTZ-Ergebnisse als Personenstatistik ausgewertet. Alle Teilnehmenden am DTZ werden nunmehr nur noch einfach erfasst, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen haben. Als DTZ-Ergebnis wird für die Auswertung nur das jeweils höchste erreichte Sprachniveau gewertet, ungeachtet dessen, bei welchem Versuch dies erzielt wurde. Die neue Fassung bildet die Realität besser ab. Ziel des Integrationskurses ist die Erlangung des Sprachniveaus B1, nicht, dass dieses Ziel zwingend „im ersten Anlauf“ erreicht wird. Auch bei anderen Prüfungen, beispielsweise an der Universität, ist es üblich, bei mehrfacher Prüfungsteilnahme lediglich auf das beste Ergebnis zu rekurrieren.

Bei vor der Einführung der neuen Berechnungsmethode veröffentlichten Geschäftsstatistiken, Broschüren und weiteren Downloadinhalten findet keine nachträgliche Revision statt. Die historische Zeitreihe in der nachfolgenden Tabelle wurde hingegen ex-post mit der neuen Methode errechnet.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2022 haben mehr als 60 Prozent der Teilnehmenden, die einen DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Rund 28 Prozent der Teilnehmenden erreichten zudem im Jahr 2022 das darunterliegende Sprachziel A2. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des DTZ erreichen.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV – 8:
Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis

		B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*		nachrichtlich B1 + A2 Niveau	
			in %		in %		in %		in %		in %
2012	Allgemeiner Integrationskurs	37.431	70,2 %	13.072	24,5 %	2.794	5,2 %	53.297	100 %	50.503	94,8 %
	Alphabetisierungskurs	1.656	26,8 %	2.368	38,4 %	2.150	34,8 %	6.174	100 %	4.024	65,2 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>47.443</i>	<i>66,2 %</i>	<i>18.558</i>	<i>25,9 %</i>	<i>5.628</i>	<i>7,9 %</i>	<i>71.629</i>	<i>100 %</i>	<i>66.001</i>	<i>92,1 %</i>
2013	Allgemeiner Integrationskurs	42.744	71,7 %	13.658	22,9 %	3.210	5,4 %	59.612	100 %	56.402	94,6 %
	Alphabetisierungskurs	1.485	25,4 %	2.261	38,7 %	2.094	35,9 %	5.840	100 %	3.746	64,1 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>52.428</i>	<i>68,0 %</i>	<i>18.706</i>	<i>24,2 %</i>	<i>6.022</i>	<i>7,8 %</i>	<i>77.156</i>	<i>100 %</i>	<i>71.134</i>	<i>92,2 %</i>
2014	Allgemeiner Integrationskurs	51.914	73,2 %	15.210	21,4 %	3.796	5,4 %	70.920	100 %	67.124	94,6 %
	Alphabetisierungskurs	1.408	24,0 %	2.321	39,5 %	2.149	36,6 %	5.878	100 %	3.729	63,4 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>61.856</i>	<i>69,6 %</i>	<i>20.278</i>	<i>22,8 %</i>	<i>6.694</i>	<i>7,5 %</i>	<i>88.828</i>	<i>100 %</i>	<i>82.134</i>	<i>92,5 %</i>
2015	Allgemeiner Integrationskurs	63.125	72,6 %	19.106	22,0 %	4.671	5,4 %	86.902	100 %	82.231	94,6 %
	Alphabetisierungskurs	1.642	26,1 %	2.387	37,9 %	2.272	36,1 %	6.301	100 %	4.029	63,9 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>73.686</i>	<i>69,9 %</i>	<i>24.133</i>	<i>22,9 %</i>	<i>7.655</i>	<i>7,3 %</i>	<i>105.474</i>	<i>100 %</i>	<i>97.819</i>	<i>92,7 %</i>
2016	Allgemeiner Integrationskurs	82.534	69,3 %	29.522	24,8 %	6.973	5,9 %	119.029	100 %	112.056	94,1 %
	Alphabetisierungskurs	2.339	26,3 %	3.623	40,7 %	2.936	33,0 %	8.898	100 %	5.962	67,0 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>95.385</i>	<i>66,9 %</i>	<i>36.366</i>	<i>25,5 %</i>	<i>10.721</i>	<i>7,5 %</i>	<i>142.472</i>	<i>100 %</i>	<i>131.751</i>	<i>92,5 %</i>
2017	Allgemeiner Integrationskurs	118.623	61,6 %	59.603	30,9 %	14.368	7,5 %	192.594	100 %	178.226	92,5 %
	Alphabetisierungskurs	4.768	22,5 %	9.546	45,0 %	6.901	32,5 %	21.215	100 %	14.314	67,5 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>137.094</i>	<i>58,6 %</i>	<i>74.439</i>	<i>31,8 %</i>	<i>22.452</i>	<i>9,6 %</i>	<i>233.985</i>	<i>100 %</i>	<i>211.533</i>	<i>90,4 %</i>
2018	Allgemeiner Integrationskurs	96.514	61,8 %	46.820	30,0 %	12.926	8,3 %	156.260	100 %	143.334	91,7 %
	Alphabetisierungskurs	7.174	16,3 %	18.953	43,0 %	17.929	40,7 %	44.056	100 %	26.127	59,3 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>115.793</i>	<i>52,0 %</i>	<i>73.146</i>	<i>32,9 %</i>	<i>33.550</i>	<i>15,1 %</i>	<i>222.489</i>	<i>100 %</i>	<i>188.939</i>	<i>84,9 %</i>
2019	Allgemeiner Integrationskurs	82.138	63,1 %	37.377	28,7 %	10.718	8,2 %	130.233	100 %	119.515	91,8 %
	Alphabetisierungskurs	6.232	13,7 %	17.694	39,0 %	21.461	47,3 %	45.387	100 %	23.926	52,7 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>98.907</i>	<i>50,6 %</i>	<i>61.545</i>	<i>31,5 %</i>	<i>34.874</i>	<i>17,9 %</i>	<i>195.326</i>	<i>100 %</i>	<i>160.452</i>	<i>82,1 %</i>
2020	Allgemeiner Integrationskurs	53.455	62,5 %	25.071	29,3 %	7.033	8,2 %	85.559	100 %	78.526	91,8 %
	Alphabetisierungskurs	3.373	13,4 %	9.282	36,9 %	12.514	49,7 %	25.169	100 %	12.655	50,3 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>63.524</i>	<i>51,8 %</i>	<i>38.011</i>	<i>31,0 %</i>	<i>21.103</i>	<i>17,2 %</i>	<i>122.638</i>	<i>100 %</i>	<i>101.535</i>	<i>82,8 %</i>
2021	Allgemeiner Integrationskurs	48.565	68,5 %	18.160	25,6 %	4.131	5,8 %	70.856	100 %	66.725	94,2 %
	Alphabetisierungskurs	2.445	16,9 %	5.553	38,5 %	6.429	44,6 %	14.427	100 %	7.998	55,4 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>56.338</i>	<i>60,2 %</i>	<i>25.924</i>	<i>27,7 %</i>	<i>11.382</i>	<i>12,2 %</i>	<i>93.644</i>	<i>100 %</i>	<i>82.262</i>	<i>87,8 %</i>
2022	Allgemeiner Integrationskurs	65.706	68,6 %	24.670	25,7 %	5.438	5,7 %	95.814	100 %	90.376	94,3 %
	Alphabetisierungskurs	4.852	25,8 %	6.875	36,5 %	7.094	37,7 %	18.821	100 %	11.727	62,3 %
	<i>nachrichtlich alle Kursarten</i>	<i>78.087</i>	<i>61,9 %</i>	<i>34.644</i>	<i>27,5 %</i>	<i>13.438</i>	<i>10,7 %</i>	<i>126.169</i>	<i>100 %</i>	<i>112.731</i>	<i>89,3 %</i>

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“

Seit 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23. April 2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ (LiD) abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Im Jahr 2022 haben 92,4 Prozent der 129.360 Testteilnehmenden den Test LiD bestanden.

Tabelle IV – 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2022 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut	absolut	absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501	62.920	91,9 %	
	externe Teilnehmende**	1.956	1.868	95,5 %	
	Summe 2009	70.457	64.788	92,0 %	
2010	interne Teilnehmende*	70.558	65.142	92,3 %	
	externe Teilnehmende**	2.822	2.720	96,4 %	
	Summe 2010	73.380	67.862	92,5 %	
2011	interne Teilnehmende*	64.909	60.372	93,0 %	
	externe Teilnehmende**	3.381	3.274	96,8 %	
	Summe 2011	68.290	63.646	93,2 %	
2012	interne Teilnehmende*	64.522	60.217	93,3 %	
	externe Teilnehmende**	3.772	3.649	96,7 %	
	Summe 2012	68.294	63.866	93,5 %	
2013	interne Teilnehmende*	66.712	61.901	92,8 %	
	externe Teilnehmende**	5.495	5.347	97,3 %	
	Summe 2013	72.207	67.248	93,1 %	
2014	interne Teilnehmende*	78.049	72.154	92,4 %	
	externe Teilnehmende**	6.863	6.640	96,8 %	
	Summe 2014	84.912	78.794	92,8 %	
2015	interne Teilnehmende*	90.692	83.647	92,2 %	
	externe Teilnehmende**	8.040	7.677	95,5 %	
	Summe 2015	98.732	91.324	92,5 %	
2016	interne Teilnehmende*	122.573	112.842	92,1 %	
	externe Teilnehmende**	10.136	9.662	95,3 %	
	Summe 2016	132.709	122.504	92,3 %	
2017	interne Teilnehmende*	211.128	189.670	89,8 %	
	externe Teilnehmende**	12.993	12.369	95,2 %	
	Summe 2017	224.121	202.039	90,1 %	
2018	interne Teilnehmende*	180.306	157.579	87,4 %	
	externe Teilnehmende**	15.681	14.824	94,5 %	
	Summe 2018	195.987	172.403	88,0 %	
2019	interne Teilnehmende*	150.630	132.544	88,0 %	
	externe Teilnehmende**	15.467	14.423	93,3 %	
	Summe 2019	166.097	146.967	88,5 %	
2020	interne Teilnehmende*	82.174	74.302	90,4 %	
	externe Teilnehmende**	14.516	13.765	94,8 %	
	Summe 2020	96.690	88.067	91,1 %	
2021	interne Teilnehmende*	74.862	69.376	92,7 %	
	externe Teilnehmende**	24.737	23.369	94,5 %	
	Summe 2021	99.599	92.745	93,1 %	
2022	interne Teilnehmende*	100.319	92.524	92,2 %	
	externe Teilnehmende**	29.041	26.993	92,9 %	
	Summe 2022	129.360	119.517	92,4 %	
Insgesamt		1.580.835	1.441.770	91,2 %	

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschließlich Prüfungswiederholende).

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse über die

deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 1.557 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen sowie die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 1. März 2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Danach kann sie auf Antrag verlängert werden. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV – 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2022 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2022	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	196	12,6 %
Bayern	222	14,3 %
Berlin	85	5,5 %
Brandenburg	38	2,4 %
Bremen	19	1,2 %
Hamburg	36	2,3 %
Hessen	127	8,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	31	2,0 %
Niedersachsen	135	8,7 %
Nordrhein-Westfalen	354	22,7 %
Rheinland-Pfalz	76	4,9 %
Saarland	31	2,0 %
Sachsen	67	4,3 %
Sachsen-Anhalt	37	2,4 %
Schleswig-Holstein	50	3,2 %
Thüringen	52	3,3 %
Unbekannt	1	0,1 %
Insgesamt	1.557	100,0 %

Tabelle IV – 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2022 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2022	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	7	0,4 %
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	27	1,7 %
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	103	6,6 %
Bildungswerke/-stätten	145	9,3 %
Deutsch-ausl. Organisationen	11	0,7 %
Evangelische Trägergruppen	37	2,4 %
Freie Trägergruppen	128	8,2 %
Initiativgruppen	83	5,3 %
Internationaler Bund	40	2,6 %
Katholische Trägergruppen	49	3,1 %
Kommunale Einrichtungen	16	1,0 %
Sprach-/ Fachschulen	258	16,6 %
Volkshochschulen (VHS)	520	33,4 %
Sonstige Trägergruppen	133	8,5 %
Insgesamt	1.557	100,0 %

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“ regelt zum einen welche Qualifikationen zur direkten Zulassung führen, zum anderen für Quereinsteigende den Zugang zur „Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Zweitsprache in der Erwachsenenbildung“ (ZQ DaZ) des Bundesamtes.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen bereits zugelassene Lehrkräfte zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 UE) oder unverkürzten (80 UE) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft sowie eine aktuelle Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige ergänzende Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen, Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden sowie als Fortbildungsmaßnahme die Möglichkeit der Teilnahme an den vier Wahlmodulen der neuen ZQ DaZ an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt gefördert.

Um angesichts der gestiegenen Teilnehmerszahlen im Integrationskurs die Kapazitäten zu sichern und zu erhöhen, wurden seit dem Jahr 2022 verstärkt Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung ergriffen. So erhalten im Rahmen einer befristeten Ausnahmeregelung Lehrkräfte, die an der ZQ DaZ des Bundesamtes oder einer als Äquivalent anerkannten Weiterbildung teilnehmen, bereits während der Teilnahme an der Qualifizierung die Möglichkeit, im Integrationskurs zu unterrichten. Auch wurden durch Erleichterungen bei der Kostenerstattung die Rahmenbedingungen für die Qualifizierungsteilnahme verbessert. Zusätzlich gilt die befristete Ausnahmeregelung zum Unterrichten im Integrationskurs auch für Masterstudierende der Fächer DaF/DaZ ab dem dritten Semester sowie für schulische Lehrkräfte unabhängig vom studierten Unterrichtsfach ab dem vollenden 60. Lebensjahr mit DaF/DaZ-Erfahrung. Begleitet wird dieses Maßnahmenpaket durch eine intensiviertere Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe (angehende) Lehrkräfte, beispielsweise in Form von Social-Media-Beiträgen und durch Informationsveranstaltungen an zahlreichen Hochschulen.

Die Wirksamkeit der Summe der ergriffenen Maßnahmen spiegelt sich in den Kennzahlen der Lehrkräftezulassung wider. Im ersten Halbjahr 2023 gingen im Monatsdurchschnitt vier Mal so viele Zulassungsanträge wie im Jahr 2021 ein. Wurden im Jahr 2021 durchschnittlich 190 Zulassungsanträge pro Monat gestellt, waren es im ersten Halbjahr 2023 durchschnittlich 765 Zulassungsanträge pro Monat (Stand: 30. Juni 2023). Die Zahl der positiven Entscheidungen für das erste Halbjahr 2023 ist doppelt so hoch wie für das Gesamtjahr 2021 (2021: 1.410 neu zugelassene Lehrkräfte; 1. Halbjahr 2023: 2.920 neu zugelassene Lehrkräfte/ausgestellte Ausnahmegenehmigungen). Die Zahl der aktiven Lehrkräfte konnte um 49 Prozent von 12.600 Lehrkräften zum Jahresende 2021 auf 18.771 Lehrkräfte zum Ende des ersten Halbjahres 2023 gesteigert werden (Stand: 30. Juni 2023).

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 UE, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmendengruppen sowie die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit dem Jahr 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 1. Juli 2009 wurde der skalierte „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 GER in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 1. März 2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neugestaltet sowie die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23. April 2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28. Oktober 2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 6. August 2016 sowie vom 25. Juni 2017 wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht. Am 1. Januar 2018 trat eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft. An die Stelle einer Einzelfallprüfung tritt eine Pauschale, die zuvor notwendige Belegprüfung entfällt. Diese wird ergänzt durch eine am 1. Februar 2019 in Kraft getretene, angepasste Fahrtkostenregelung, die eine Härtefallregelung sowie eine Pauschale für Großstädte vorsieht, um Über- und Unterzahlungen künftig zu vermeiden.

Mit dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes (AuslBFG) am 1. August 2019 können nun auch arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor dem Inkrafttreten eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zum Integrationskurs zugelassen oder verpflichtet werden.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft, der Bundesregierung, sowie ihrer Integrationsbeauftragten auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammenarbeiten, berät das Bundesamt, zum Beispiel bei der Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle und der Optimierung des Kurssystems sowie der Kurskonzepte.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 1. Januar 2005 wurden bis zum 31. Dezember 2022 für rund 4,2 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 196.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Nahezu 70 Prozent der berechtigten Personen und damit knapp 2,9 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Nach gestiegenen Zahlen der Teilnehmenden bis zum Jahr 2016 war in den Jahren 2017 bis 2019 ein steter Rückgang der Zahl der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen. Bis zum Jahr 2019 (176.445 Teilnehmende) war die Zahl der neuen Teilnehmenden allerdings weiterhin auf einem hohen Niveau. Nach 105.964 Teilnehmenden im Jahr 2020 haben im Jahr 2021 104.356 Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Jahre 2020 und 2021 nicht mit den Vorjahreszeiträumen vergleichbar.

Im Jahr 2022 erfolgte schließlich ein erheblicher Anstieg der Teilnehmendenzahlen. Die sehr hohe Zahl an neuen Kursteilnehmenden ist maßgeblich geprägt durch Geflüchtete aus der Ukraine. Ein Anstieg der Zugangszahlen ist jedoch auch bei anderen Staatsangehörigkeiten zu beobachten, etwa Syrien, Türkei, Rumänien und Afghanistan, die im Jahr 2021 die vier am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten in den Integrationskursen darstellten.

Seit Herbst 2015 gab es ferner eine starke Veränderung der Struktur der Teilnehmenden. Staatsangehörigkeiten, Geschlechterverteilung, Anteil der Verpflichteten, Bildungshintergrund – in allen Feldern kam es zu deutlichen Verschiebungen. Mit der Zunahme der Zahl ukrainischer Staatsangehöriger ist der Anteil der Teilnehmenden aus dem Bereich Fluchtmigration zuletzt wieder angestiegen. Gleichwohl hat sich im Jahr 2022 auch die Anzahl der Teilnehmenden mit einer EU-Staatsangehörigkeit im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der an einem Kurs teilnehmenden Analphabetinnen und Analphabeten ist im Jahr 2022 deutlich gestiegen. Der prozentuale Anteil dieser Teilnehmendengruppe hat sich jedoch infolge der veränderten Struktur der Kursteilnehmenden im Vorjahresvergleich verringert. In den letzten Jahren besuchten den Integrationskurs auch wieder deutlich mehr Frauen als Männer. Dies ist besonders zu begrüßen, da Frauen, insbesondere Mütter, eine

wichtige Zielgruppe der Integrationsbemühungen und bei der Betreuung und Förderung von Kindern in der Familie darstellen. Der Anteil der weiblichen Kursteilnehmenden ist im Jahr 2022 noch einmal deutlich gestiegen. Dieser Anstieg resultiert aus einem sehr hohen Anteil an Frauen unter Geflüchteten aus der Ukraine.

Das Bundesamt hat daraufhin das System in vielfältiger Hinsicht angepasst. Nunmehr steht im Fokus, trotz dieser Veränderungen möglichst viele Teilnehmende bis zum Sprachniveau B1 zu fördern und die Übergänge in die berufsbezogene Sprachförderung möglichst reibungslos zu gestalten.

Das Projekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (BAMF-FZ) erforscht seit dem Jahr 2018 im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mittels quantitativer und qualitativer Methoden die Wirkungsweise der Integrationskurse mit besonderem Fokus auf die Teilnehmendengruppe der Geflüchteten. Es verfolgt dabei einen ganzheitlichen und dynamischen Forschungsansatz, indem es Informationen über Kursteilnehmende, Kurslehrkräfte und Kursträger sowie kursbezogene Rahmenbedingungen einbezieht und Wirkungszusammenhänge im Zeitverlauf betrachtet. Das Projekt war ursprünglich bis Ende 2020 angelegt. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Kursgeschehen wurde die Projektlaufzeit verlängert. Die aus dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse bieten eine wertvolle Basis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Integrationskurssystems. Im Projektverlauf erfolgt eine kontinuierliche Berichterstattung. Nachdem im Jahr 2019 ein erster Zwischenbericht sowie im Jahr 2020 BAMF-Kurzanalysen unter anderem zu qualitativen Erkenntnissen, zu Beratungsaspekten und zu fluchtspezifischen Faktoren beim Deutscherwerb erschienen, folgten im Jahr 2021 eine BAMF-Kurzanalyse zu Hürden beim Zugang geflüchteter Mütter zum Integrationskurs, ein Working Paper zum digitalen Lehren und Lernen im Integrationskurs sowie eine BAMF-Kurzanalyse zu Kursverläufen von Integrationskursteilnehmenden (siehe Veröffentlichungen zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ auf www.bamf.de/evik). Im Jahr 2023 sollen mit dem Zwischenbericht III Erkenntnisse quantitativer Befragungen von Kursteilnehmenden, Kurslehrkräften und Kursträgern, die von Herbst 2021 bis März 2022 zu Kursbeginn stattfanden, veröffentlicht werden.

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene sprachliche Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Nach den durch die Corona-Pandemie beeinflussten Jahren 2020 und 2021 ist die Kursdurchführung in Form eines virtuellen Klassenzimmers erwartungsgemäß wieder zurückgegangen, bleibt aber seit dem zweiten Halbjahr 2022 auf einem Niveau von etwa 15 Prozent und stellt somit ein reguläres Angebot innerhalb der Unterrichtsformen dar.

Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG

Seit 1. Juli 2016 baut das Bundesamt die Berufssprachkurse auf und aus. Die Berufssprachkurse erfreuen sich seither stark wachsender Beliebtheit. So gab es über 775.600 Eintritte von Mitte 2016 bis Ende 2022. Die Berufssprachkurse wurden als nationales Regelinstrument der berufsbezogenen Sprachförderung eingeführt und ersetzen das ESF-BAMF-Programm, das seit dem Jahr 2009 mit etwa 232.500 Kursteilnehmenden bundesweit Standards in der berufsbezogenen Sprachförderung gesetzt hatte. Mit dem 31. Dezember 2017 wurde das ESF-BAMF-Programm endgültig durch die Berufssprachkurse abgelöst.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern möchten. An den Kursen können teilnehmen:

- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende oder bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldete Personen,
- Leistungsbeziehende nach Sozialgesetzbuch II,
- Personen im Asylverfahren sowie
- Auszubildende und Beschäftigte.

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist meist kostenlos. Nur Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20 000 Euro (oder bei gemeinsam Veranlagten 40 000 Euro) übersteigt, müssen einen Kostenbeitrag entrichten.

Grundsätzlich ist eine Kombination von Berufssprachkurs und Ausbildung, Beschäftigung oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme möglich und gewünscht. Zu diesem Zweck werden seit Februar 2020 im gesamten Bundesgebiet Pilotkurse für Auszubildende durchgeführt, in denen die Teilnehmenden anhand speziell auf ihr Berufsfeld abgestimmter oder auch berufsübergreifender Lehrpläne auf die sprachlichen Herausforderungen der Abschlussprüfung vorbereitet werden.

Kursarten der Berufssprachkurse

Im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung nach § 45a AufenthG werden derzeit Basiskurse zur Erlangung des Sprachniveaus B2 und des Sprachniveaus C1 mit jeweils 400 UE durchgeführt. Seit Januar 2019 steht ein zusätzliches Brückenelement mit 100 UE zur Verfügung, mit dem das B1-Sprachniveau gefestigt und auf den B2-Kurs vorbereitet werden soll. Hiermit soll einem besonderen Förderbedarf bestimmter Kursteilnehmenden Rechnung getragen werden. Zur Erweiterung des Angebots befanden sich darüber hinaus Kurse zur Erlangung des Sprachniveaus C2 in der Pilotierung, die sich seit 1. Januar 2022 in der erweiterten Pilotphase befinden.

Seit Juli 2022 werden die für die Berufssprachförderung neu entwickelten vier kursabschließenden „Deutsch-Tests für den Beruf“ (DTB) durchgeführt. Zudem wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eine einheitliche Lehrwerksliste veröffentlicht. Beides trug wesentlich dazu bei, in den Sprachkursen eine konsequent arbeitsweltbezogene Sprachförderung weiter zu etablieren.

Des Weiteren werden allgemein berufsbezogene Spezialkurse zur Erlangung der Sprachniveaus A2 und B1 mit je 400 UE angeboten. Diese richten sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten, und werden sozialpädagogisch begleitet.

Darüber hinaus stehen Spezialkurse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Verfügung, die 600 UE umfassen:

- seit Februar 2017 Spezialkurse für akademische Heilberufe und
- seit Herbst 2018 Kurse für nichtakademische Gesundheitsberufe.

Fachspezifische Sprachkenntnisse können außerdem in den Kursen Einzelhandel und seit Herbst 2018 Gewerbe/Technik innerhalb von 300 UE erworben werden. Diese eignen sich insbesondere auch als ausbildungs- und berufsbegleitende Maßnahmen, so dass auf die speziellen Bedarfe der Arbeitgeber eingegangen werden kann. In Vorbereitung sind darüber hinaus speziell auf Auszubildende ausgerichtete Kurse sowie Kurse mit fachpraktischem Sprachunterricht für gering literalisierte Teilnehmende.

Im Jahr 2022 waren rund 1.155 Träger zugelassen, die deutschlandweit rund 4.000 Schulungsstätten betreuen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I – 1:	Asylgesuche im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit	13
Abbildung I – 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953	15
Abbildung I – 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022	18
Abbildung I – 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022	19
Abbildung I – 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 von 2013 bis 2022 (Erstanträge)	24
Abbildung I – 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	25
Abbildung I – 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	25
Abbildung I – 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020	25
Abbildung I – 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022	25
Abbildung I – 10:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen	26
Abbildung I – 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	28
Abbildung I – 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	29
Abbildung I – 13:	Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	29
Abbildung I – 14:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Religionszugehörigkeit	30
Abbildung I – 15:	Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit dem Jahr 1998	32
Abbildung I – 16:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2022	35
Abbildung I – 17:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2022	40
Abbildung I – 18:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	41
Abbildung I – 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2022	44
Abbildung I – 20:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2022	46
Abbildung I – 21:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022	47
Abbildung I – 22:	Entscheidungen von 2013 bis 2022	54
Abbildung I – 23:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2013 bis 2022	55
Abbildung I – 24:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2022	55
Abbildung I – 25:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	58
Abbildung I – 26:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	58
Abbildung I – 27:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	58
Abbildung I – 28:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	59
Abbildung I – 29:	Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	59
Abbildung I – 30:	Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	59
Abbildung I – 31:	Verfahrensdauer der im Jahr 2022 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren (Erst- und Folgeanträge)	63
Abbildung I – 32:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit dem Jahr 2013	64
Abbildung I – 33:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2013	69
Abbildung I – 34:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2013 bis 2022	71

Abbildung I – 35:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2021	72
Abbildung I – 36:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021	73
Abbildung I – 37:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2022	75
Abbildung I – 38:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2022	75
Abbildung I – 39:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022	75
Abbildung I – 40:	Aufhältige Geflüchtete aus der Ukraine seit März 2022	83
Abbildung I – 41:	Aufhältige Geflüchtete aus der Ukraine nach Geschlecht und Altersgruppen am 30. Juni 2023	84
Abbildung I – 42:	REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit	86
Abbildung I – 43:	StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2022 nach Zielland	87
Abbildung II – 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2013 bis 2022	93
Abbildung II – 2:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	95
Abbildung II – 3:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	96
Abbildung II – 4:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	96
Abbildung II – 5:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2022	98
Abbildung II – 6:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	100
Abbildung II – 7:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	101
Abbildung II – 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft oder sonstiger qualifizierter Arbeitskraft im Jahr 2022 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	105
Abbildung II – 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	107
Abbildung II – 10:	Sonstige im Jahr 2022 eingereiste Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	112
Abbildung II – 11:	Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	116
Abbildung II – 12:	Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	118
Abbildung II – 13:	Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2021 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	120
Abbildung II – 14:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	122
Abbildung II – 15:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2022	124
Abbildung III – 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2004 bis 31. März 2023	126
Abbildung III – 2:	Altersstruktur am 31. März 2023 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	129
Abbildung III – 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2023	130
Abbildung III – 4:	Ausländische Bevölkerung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2023	131
Abbildung III – 5:	Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2023	135
Abbildung IV – 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2022 nach Statusgruppen	138

Abbildung IV – 2: Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2022	139
Abbildung IV – 3: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden	140
Abbildung IV – 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	142
Abbildung IV – 5: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach Kursarten	146
Abbildung IV – 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2022 nach Kursarten	147

Tabellenverzeichnis

Tabelle I – 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2022	17
Tabelle I – 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2022	20
Tabelle I – 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2022 (Erstanträge)	23
Tabelle I – 4:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen	27
Tabelle I – 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht	27
Tabelle I – 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2022	28
Tabelle I – 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2022	30
Tabelle I – 8:	Asylantragszahlen im internationalen Vergleich von 2018 bis 2022	34
Tabelle I – 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2021 und 2022	37
Tabelle I – 10:	Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022	37
Tabelle I – 11:	Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022	37
Tabelle I – 12:	Fünf häufigste Zielländer türkischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022	38
Tabelle I – 13:	Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022	38
Tabelle I – 14:	Fünf häufigste Zielländer kolumbianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022	38
Tabelle I – 15:	Fünf häufigste Zielländer ukrainischer Staatsangehöriger in den Jahren 2021 und 2022	38
Tabelle I – 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2022	39
Tabelle I – 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2022	41
Tabelle I – 18:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2013 bis 2022	48
Tabelle I – 19:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2013 bis 2022	49
Tabelle I – 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit dem Jahr 2013 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	54
Tabelle I – 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	57
Tabelle I – 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2022	60
Tabelle I – 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2022	61
Tabelle I – 24:	Flughafenverfahren nach § 18a AsylG	62
Tabelle I – 25:	Asylentscheidungen seit dem Jahr 2018 und Klagequoten	65
Tabelle I – 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022 und Klagequoten	65
Tabelle I – 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2022	66
Tabelle I – 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	67
Tabelle I – 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2013	68

Tabelle I – 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	71
Tabelle I – 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2022	75
Tabelle I – 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2022	75
Tabelle I – 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022	75
Tabelle I – 34:	Aufhältige Geflüchtete aus der Ukraine nach Staatsangehörigkeit am 30. Juni 2023	83
Tabelle I – 35:	Mit REAG/GARP-Förderungen ausgereiste Personen im Jahr 2022 nach Aufenthaltsdauer	85
Tabelle I – 36:	REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit	86
Tabelle I – 37:	StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2022 nach Fördermaßnahmen	87
Tabelle I – 38:	ERRIN-Förderungen im Jahr 2022 nach Zielland	88
Tabelle I – 39:	JRS-Förderungen im Jahr 2022 nach Zielland	88
Tabelle I – 40:	RkVM-Förderungen im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit	90
Tabelle I – 41:	ZIRF-Virtual Counselling-Beratungen im Jahr 2022 nach Zielland	91
Tabelle II – 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2013 bis 2022	93
Tabelle II – 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2021 und 2022	94
Tabelle II – 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2021 und 2022	97
Tabelle II – 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltswegen und/oder Aufenthaltstiteln	99
Tabelle II – 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2013 bis 2022 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	103
Tabelle II – 6:	Im Jahr 2022 eingereiste Fach- und weitere qualifizierte Arbeitskräfte	105
Tabelle II – 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2022	106
Tabelle II – 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	107
Tabelle II – 9:	Zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2018 bis 2022	108
Tabelle II – 10:	Zugewanderte Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2022	109
Tabelle II – 11:	Zugewanderte Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2022	110
Tabelle II – 12:	Sonstige im Jahr 2022 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	112
Tabelle II – 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2016 bis 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	114
Tabelle II – 14:	Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	117
Tabelle II – 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2012 bis 2021 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	119
Tabelle II – 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022	121
Tabelle II – 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2022	123
Tabelle III – 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland 2004-31. März 2023	126
Tabelle III – 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2023	128
Tabelle III – 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2023	131
Tabelle III – 4:	Ausländische Bevölkerung nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2023	132
Tabelle III – 5:	EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2023	132

Tabelle III – 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2023	134
Tabelle IV – 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2022 nach Statusgruppen	138
Tabelle IV – 2:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach Statusgruppen	140
Tabelle IV – 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2021 und 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	141
Tabelle IV – 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach Bundesländern	142
Tabelle IV – 5:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2022 nach Kursarten	145
Tabelle IV – 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach Kursarten und Geschlecht	146
Tabelle IV – 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2022	147
Tabelle IV – 8:	Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis	150
Tabelle IV – 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2022 nach Prüfungsergebnis	151
Tabelle IV – 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2022 nach Bundesländern	152
Tabelle IV – 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2022 nach Trägerarten	152

Kartenverzeichnis

Karte I – 1:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit	16
Karte I – 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2022	21
Karte I – 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2022	36
Karte I – 4:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022	45
Karte II – 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2022	104
Karte II – 2:	Familiennachzug im Jahr 2022 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	115
Karte III – 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2023	127
Karte III – 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2023	133
Karte IV – 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2022 nach Bundesländern	143
Karte IV – 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2022 nach Gemeinden	148

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

Oktober 2023

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis

BAMF/Francisco Lopez: Seite 5

Bezugsquelle

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

